

Stenographisches Protokoll

330. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 14. März 1974

Tagesordnung

1. Bundesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Burgenland und der Steiermark im Bereich des Rittscheinbaches und des Raabflusses
2. Zivildienstgesetz
3. Bundesgesetz zum Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen
4. Zusatzprotokoll zum Abkommen über die kulturelle Zusammenarbeit mit Rumänien
5. Änderung des Schülerbeihilfengesetzes
6. Änderung des Studienförderungsgesetzes
7. Tierversuchsgesetz
8. Abkommen zwischen Österreich, Rwanda und der Schweiz betreffend den geologischen Dienst Rwandas
9. Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes
10. Änderung des Mutterschutzgesetzes
11. Protokoll über den Beitritt Ungarns zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
12. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1974
13. Neuerliche Änderung des Bezügesgesetzes
14. Bundesgesetz betreffend Übernahme der Bundeshaftung für Darlehen und sonstige Kredite der Axamer Lizum Aufschließungs-Aktiengesellschaft
15. Erstattung eines Dreiervorschlages für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes
16. Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 10050)

Bundesregierung

Vertretungsschreiben (S. 10050)

Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 10051)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 10051)

Wahlen in Institutionen

Erstattung eines Dreiervorschlages für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes (S. 10100)

Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates (S. 10101)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1974: Änderung der Landesgrenze zwischen dem Burgenland und der Steiermark im Bereich des Rittscheinbaches und des Raabflusses (1093 d. B.)

Berichterstatter: Windsteig (S. 10051)

Redner: Berger (S. 10052)

kein Einspruch (S. 10053)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1974: Zivildienstgesetz (1094 d. B.)

Berichterstatterin: Rosa Heinz (S. 10053)

Redner: Bürkle (S. 10053 und S. 10068), Wally (S. 10056), DDr. Pitschmann (S. 10059), Rosenberger (S. 10061) und Bundesminister Rösch (S. 10065)

kein Einspruch (S. 10069)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1974: Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen (1095 d. B.)

Berichterstatter: Czerwenka (S. 10069)

kein Einspruch (S. 10069)

Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1974: Zusatzprotokoll zum Abkommen über die kulturelle Zusammenarbeit mit Rumänien (1098 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Iro (S. 10069)

kein Einspruch (S. 10070)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 7. März 1974:

Änderung des Schülerbeihilfengesetzes (1099 d. B.)

Berichterstatterin: Otilie Liebl (S. 10070)

Änderung des Studienförderungsgesetzes (1100 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Mader (S. 10070)

Redner: Remplbauer (S. 10070), Elisabeth Schmidt (S. 10074) und Dr. Hilde Hawlicek (S. 10075)

kein Einspruch (S. 10078)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1974: Tierversuchsgesetz (1101 d. B.)

Berichterstatter: Bocek (S. 10078)

Redner: Annemarie Zdarsky (S. 10078), Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth (S. 10080) und Bundesminister Dr. Hertha Firnberg (S. 10081)

kein Einspruch (S. 10082)

Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1974: Abkommen zwischen Österreich, Rwanda und der Schweiz betreffend den geologischen Dienst Rwandas (1102 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Spindelegger (S. 10082)

kein Einspruch (S. 10083)

10050

Bundesrat — 330. Sitzung — 14. März 1974

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 6. März 1974:

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (1096 d. B.)

Änderung des Mutterschutzgesetzes (1097 d. B.)

Berichterstatter: Steinle (S. 10083)

Redner: Otilie Liebl (S. 10084), Leopoldine Pohl (S. 10086), Elisabeth Schmidt (S. 10089), Hermine Kubanek (S. 10091) und Vizekanzler Ing. Häuser (S. 10093)

kein Einspruch (S. 10097)

Beschluß des Nationalrates vom 6. März 1974: Protokoll über den Beitritt Ungarns zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (1103 d. B.)

Berichterstatter: Schwarzmann (S. 10097)

kein Einspruch (S. 10097)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 6. März 1974:

Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1974 (1104 d. B.)

Neuerliche Änderung des Bezügegesetzes (1105 d. B.)

Berichterstatter: Schickelgruber (S. 10098)

Redner: Bocek (S. 10098)

kein Einspruch (S. 10100)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1974: Übernahme der Bundeshaftung für Darlehen und sonstige Kredite der Axamer Lizum Aufschließungs-Aktiengesellschaft (1106 d. B.)

Berichterstatterin: Hermine Kubanek (S. 10100)

kein Einspruch (S. 10100)

Eingebracht wurden

Anfragen

der Bundesräte Bürkle und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Verpachtung der Bundesapotheken (324/J-BR/74)

der Bundesräte Ing. Mader und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend Mittel zur Verbesserung der Sicherheit und des baulichen Zustandes am Bundesrealgymnasium in Innsbruck, Adolf Pichler-Platz 1 (325/J-BR/74)

Anfragebeantwortungen

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Bundesräte Bürkle und Genossen (296/A.B. zu 323/J-BR/74)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Hötzendorfer und Genossen (297/A.B. zu 322/J-BR/74)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende Helene Tschitschko: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 330. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 329. Sitzung des Bundesrates vom 21. Feber 1974 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Dr. Anna Demuth, Heinzinger und Doktor Schambeck.

Einlauf und Behandlung der Tagesordnung

Vorsitzende: Eingelangt sind vier Schreiben des Bundeskanzlers betreffend Ministervertretungen.

Ich ersuche die Frau Schriftführer, diese Schreiben zu verlesen.

Schriftführerin Leopoldine Pohl:

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 5. März 1974, Zahl 1606/74, über meinen Vorschlag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von

1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Josef Staribacher in der Zeit vom 11. bis 15. März 1974 den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky“

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 7. März 1974, Zahl 1686/74, über meinen Vorschlag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Justiz Dr. Christian Broda am 14. März 1974 den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Rudolf Kirchschräger mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky“

Schriftführerin

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 7. März 1974, Zahl 1687/74, über meinen Vorschlag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für soziale Verwaltung Vizekanzler Ing. Rudolf Häuser in der Zeit vom 26. bis 30. März 1974 den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Ingrid Leodolter mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky“

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 7. März 1974, Zahl 1688/74, über meinen Vorschlag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Justiz Dr. Christian Broda in der Zeit vom 1. bis 5. April und vom 7. bis 15. April 1974 den Bundesminister für Inneres Otto Rösch mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky“

Vorsitzende: Dient zur Kenntnis.

Seit der letzten Bundesratssitzung sind zwei **Anfragebeantwortungen** eingelangt, die den Fragestellern übermittelt wurden. Diese Anfragebeantwortungen wurden vervielfältigt und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 Absatz C der Geschäftsordnung den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben ihre Vorberatungen abgeschlossen. Die diesbezüglichen schriftlichen Ausschlußberichte liegen vor.

Ich habe daher die eingelangten Beschlüsse des Nationalrates auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Weiters habe ich die Erstattung eines Dreier-vorschlages des Bundesrates für die Ernen-

nung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes sowie die Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates in die Tagesordnung aufgenommen.

Erhebt sich gegen die Tagesordnung ein Einspruch? — Es ist dies nicht der Fall.

Es ist mir ferner der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 5 und 6, 9 und 10 sowie 12 und 13 der Tagesordnung unter einem abzuführen.

Die Punkte 5 und 6 sind

Novelle zum Schülerbeihilfengesetz und

Novelle zum Studienförderungsgesetz.

Die Punkte 9 und 10 sind

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 und das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert werden, und Novelle zum Mutterschutzgesetz.

Die Punkte 12 und 13 sind

Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1974 und Novelle zum Bezügegesetz.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt wie immer in solchen Fällen getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einspruch erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

Ich darf den im Hause erschienenen Innenminister Rösch auf das allerherzlichste begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1974 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Rittscheinbaches und des Raabflusses samt Anlagen (1093 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Bundesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Burgenland und der Steiermark im Bereich des Rittscheinbaches und des Raabflusses.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Windsteig. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Windsteig:** Verehrte Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Landesgrenze

10052

Bundesrat — 330. Sitzung — 14. März 1974

Windsteig

zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark wieder in die Mitte des Rittscheinbaches beziehungsweise des Raabflusses verlegt werden, nachdem durch die Regulierung der beiden Bachbette gegenwärtig die Landesgrenze außerhalb der neuen Bachbette verläuft. Künftige Änderungen der Mittellinie des Rittscheinbaches und des Raabflusses sollen keinen Einfluß auf den Verlauf der Landesgrenze haben.

Nach Behandlung im Rechtsausschuß stellt dieser den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1974 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Rittscheinbaches und des Raabflusses samt Anlagen 1 bis 4 wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Danke.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Berger. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Berger (SPO): Geschätzte Frau Vorsitzende! Herr Minister! Hoher Bundesrat! Mit dem heute zur Behandlung stehenden Bundesverfassungsgesetz soll die bis jetzt nasse und bewegliche Landesgrenze zwischen dem Burgenland und dem Land Steiermark im Bereiche des Rittscheinbaches und des Raabflusses abgeändert und für unbeweglich erklärt werden.

Diese Änderung der Landesgrenze zwischen den beiden Bundesländern wurde notwendig, weil die beiden Gewässer auf einer Länge von zirka drei Kilometern reguliert wurden. Durch die Regulierung der beiden Gewässer ist auch der natürliche Verlauf des Bachbettes einer Begradigung unterzogen worden, hingegen ist die Landesgrenze diesen künstlichen Veränderungen nicht gefolgt.

Nach übereinstimmender Auffassung der beiden Landesregierungen und der Bundesregierung soll nun die Landesgrenze in die Mitte der regulierten Bachbette verlegt werden.

Als Abgeordneter des Burgenlandes in diesem Hohen Haus wollte ich mir einen genaueren Überblick über die Gründe der Bach- und Flußregulierung in diesem Bereich verschaffen und habe daher in der Vorwoche die Gemeinden Jennersdorf-Henndorf sowie die Gemeinde Sankt Martin an der Raab im Burgenland, aber auch die Gemeinden Loipersdorf und Hohenbrugg in der Steiermark besucht. Der Rittscheinbach wurde nach übereinstimmender

Auskunft der Gemeindevertretungen zwar schon in den Jahren 1959 bis 1962, der Raabfluß aber erst in den Jahren 1967 bis 1972 in den erwähnten Bereichen reguliert. Die Landesregierungen der beiden Bundesländer waren daher der Ansicht, daß erst nach Fertigstellung der Regulierungsarbeiten an beiden Gewässern die Änderung der Landesgrenze durchgeführt werden sollte. So wurden dann im Juli 1972 von allen beteiligten Gemeinden übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse gefaßt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei meinem Besuch habe ich aber auch die Gelegenheit wahrgenommen, mit den Bewohnern dieser Gemeinden zu reden, wobei ich den Eindruck gewonnen habe, daß es den Bewohnern dieses Gebietes in erster Linie um die Bach- und Flußregulierung ging. Nur wenn man den alten Verlauf der Gewässer mit seinen vielen Krümmungen kennenlernt, kann man sich in die Lage dieser in der überwiegenden Zahl bäuerlichen Bevölkerung dieses Gebietes versetzen, und nur jemand, der bei Überschwemmungen dabei war, kann die verheerenden Folgen solcher Katastrophen abschätzen. Daher war es für mich nicht verwunderlich, daß alle von mir Befragten in erster Linie von der Bach- und Flußregulierung sprachen und die Änderung der Landesgrenze zweitrangig behandelten, denn für die landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetriebe waren die Folgen solcher Überschwemmungen eine echte Existenzfrage.

Der entstandene Schaden an den Kulturen, die Rekultivierung der landwirtschaftlich genutzten Äcker und der damit verbundene Ernteausfall stellten die Bauern dieses Gebietes vor fast unlösbare Probleme. Wenn auch die Landesregierungen und auch die Bundesregierung bemüht waren, besondere Härtefälle auszugleichen und den Geschädigten finanzielle Hilfe angedeihen zu lassen, konnten die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe den erlittenen Einkommensausfall erst nach Jahren verkraften.

Um den Landwirten eine echte und dauerhafte Hilfe angedeihen zu lassen, waren daher langfristige Maßnahmen zu setzen. Dank der Unterstützungen der Gemeinden durch die Landes- und Bundesstellen konnte eine sinnvolle Bach- und Flußregulierung durchgeführt werden, die wesentlich zur Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe beiträgt.

Hohes Haus! Bevor ich mich dem Ende meiner Ausführungen zuwende, möchte ich doch noch betonen, daß das jüngste Kind Österreichs durch die Änderung der Landesgrenze um 47.595 Quadratmeter größer gewor-

Berger

den ist. (*Beifall bei der SPO.*) Für die großen Bundesländer mag dieser Zuwachs von geringfügiger Bedeutung sein, wir Burgenländer freuen uns aber darüber und sind dankbar dafür.

Namens des Burgenlandes danke ich daher allen an diesem Bundesverfassungsgesetz Beteiligten, insbesondere den Vertretern des Landes Steiermark für die uns bewiesene Toleranz in dieser Frage. Ich danke aber auch Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß Sie gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben werden. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzende: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Zivildienst erlassen werden (Zivildienstgesetz) (1094 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Zivildienstgesetz.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Rosa Heinz. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Rosa Heinz: Frau Vorsitzende! Herr Minister! Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht die Schaffung eines Zivildienstes vor, den Wehrpflichtige anstelle des Wehrdienstes zu leisten haben, wenn sie es — von den Fällen der besonderen Notwehr oder Nothilfe abgesehen — aus schwerwiegenden, glaubhaften Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in schwere Gewissensnot geraten würden. Der Zivildienst soll außerhalb des Bundesheeres geleistet werden und in Dienstleistungen bestehen, die dem allgemeinen Besten dienen und den Zivildienstpflichtigen ähnlich wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen belasten.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 12. März 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Zivildienst erlassen werden (Zivildienstgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Bürkle. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Bürkle (ÖVP): Frau Vorsitzende! Hohes Haus! Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gemäß § 27 Absatz 2 des Wehrgesetzes hat der Wehrdienstverweigerer — damals war es etwas eingeschränkt gegenüber dem heutigen Text — im Falle der Stattgebung seines Antrages den Wehrdienst ohne Waffe in der Dauer des ordentlichen Präsenzdienstes abzuleisten. An sich eine ganz klare Formulierung und eine ganz klare Forderung.

Wenn man diesen ursprünglichen Gesetzestext mit dem Text des heute vorliegenden Gesetzesbeschlusses vergleicht, dann stellt man fest, daß diese neue Regelung gegenüber der alten ungeheuer kompliziert ist. Da gab es keine Umstände, keinen Verwaltungsaufwand und doch eine Berücksichtigung des Gewissens desjenigen, der nicht bereit war, mit der Waffe Dienst zu tun.

Ich gebe zu, daß das Bundesheer als Institution und seine Vertreter nicht unglücklich darüber sind, daß dieser Personenkreis, um den es sich hiebei handelt, aus dem Bundesheer herausgenommen ist, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß dieser Personenkreis gar nicht dazu beigetragen hat, etwa das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb des Heeres zu stärken, neben anderen Schwierigkeiten, die dann auch noch aufgetreten sind.

Meine Damen und Herren! Wir machen ein Gesetz für eine Minderheit. 1971 haben in Österreich 353 Männer um Anerkennung als Waffendienstverweigerer angesucht. Von diesen 353 Anträgen wurden 232 positiv erledigt. Ich habe nun die Befürchtung — und es ist nicht nur meine —, daß diese Zahl ansteigt, vor allem wenn man bedenkt, daß die Wehrgesinnung in diesem Lande nicht ganz ohne Verschulden der Regierung ohnehin schon sehr schlecht ist. Sechs Monate sind genügt,

Bürkle

hat einmal der Herr Bundeskanzler ins Land gerufen und damit dokumentiert, daß das eben nur eine kleine Sache am Rande ist, die man mit sechs Monaten abtun kann.

Dem österreichischen Volk darf auch nach Meinung des Zentralsekretärs der Sozialistischen Partei, des Nationalrates Marsch, in Fernsehsendungen nicht gezeigt werden, wie es um seine Sicherheit steht und wie groß die Gefahr ist, in der wir alle leben. Das kann man nun bagatellisieren oder nicht, die Tatsache der Gefahr ist aber unbestreitbar.

Trotz all dieser Warnungen und anderer Hinweise folgen wir, das österreichische Parlament, der sogenannten öffentlichen Meinung, und diese öffentliche Meinung verlangt nun einmal für diese Minderheit, von der ich vorher gesprochen habe, eine Sonderregelung.

Was tut der Gesetzgeber? Er handelt als der Klügere und gibt nach. In einer Zeit, in der so viel von Humanität geredet wird, so daß man schon von Humanitätsduselei reden könnte, geben wir nach, wo es eigentlich nichts nachzugeben gäbe.

Meine Damen und Herren! Dort, wo es keine demokratischen Freiheiten gibt, in den faschistischen und sozialistischen Staaten, gibt es auch keine Gewissensfreiheit. Dort wird man des Landes verwiesen, abgeschoben wie ein Verbrecher, wenn man glaubt, so reden und handeln zu müssen, wie es einem das Gewissen vorschreibt. Es gibt in solchen Ländern keinen Grund, der es rechtfertigen würde, nicht vom Staat her, auch mit der Waffe für das Recht und für die Interessen des Staates, in dem man lebt, einzutreten. Wir aber, meine Damen und Herren, sind die Klügeren und geben nach. Ich habe fast die Sorge, wenn das so weiter geht, daß wir von den Dümmeren regiert werden.

Meine Damen und Herren! Dieses Gesetz ist ein Kompromiß. Ein Kompromiß ist an sich nichts Schlechtes. Ich bekenne mich immer wieder zu ihm. Aber dieses Gesetz ist ein schlechter Kompromiß mit der Wirklichkeit. Anstatt zu fordern, daß jeder die Pflicht habe, Freiheit und Unabhängigkeit dieses unseres Landes, wenn es sein muß, auch mit der Waffe und nicht nur mit der Außenpolitik zu verteidigen, machen wir ein Gesetz mit 77 Paragraphen. 77 Paragraphen sind notwendig, damit derzeit etwa 300 Außenseiter unserer Gesellschaft geschont werden können.

Meine Damen und Herren! Respekt vor dem Gewissen des einzelnen — ja! Gewissen aber ist bildbar, und das Gewissen der Wehrdienstverweigerer scheint zum Sozialen hin zurückgebildet zu sein. Es erhebt sich also echt die

Frage, ob die Gesellschaft richtig handelt, wenn sie diesem schlecht gebildeten, zum Sozialen hin schlecht gebildeten Gewissen soviel Rücksicht und Aufmerksamkeit entgegenbringt.

Meine Damen und Herren! Wenn man die Dinge in Deutschland betrachtet, so stellt man fest — das ist ganz eigenartig —, daß gerade ein Teil der Leute, die nicht bereit sind, mit der Waffe Wehrdienst zu leisten, zu dem Kreis gehört, der sich gar nicht scheut, mit Molotow-Cocktails, Pflastersteinen und anderen Dingen auf die ihre Pflicht tuenden Polizeibeamten zu werfen. Das ist eine eigenartige Erscheinung. *(Beifall bei der ÖVP.)* Die Ereignisse in Frankfurt und der bekannte Personenkreis, der an diesen Ereignissen hauptbeteiligt war, beweisen diese Feststellung. *(Bundesrat Wally: Das beweist er eben nicht!)* Doch, es war ein ganz beachtlicher Teil von Wehrdienstverweigerern gerade bei den Leuten, die den Aufstand geprobt haben. *(Weitere Zwischenrufe.)*

Nun zum Gesetz einige Bemerkungen. § 6 Absatz 3 besagt, daß der Antragsteller im Verfahren eine Person seines Vertrauens beiziehen kann. Es steht dann allerdings auch, daß diese Person diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausüben dürfe. Ich glaube, daß hier ein Gesetzestext geschaffen wurde, der neben der Wirklichkeit steht, denn wenn ich jetzt zum Beispiel die Zeugen Jehovas hernehme, die als Wehrdienstverweigerer weiterhin in Frage kommen, so wird eben auch einer der Zeugen Jehovas den Betreffenden, um den es geht, vertreten. Es wird wahrscheinlich fast immer der gleiche sein, der diese Vertretung übernimmt, und trotzdem wird ihm die Gewerbsmäßigkeit nicht nachzuweisen sein, weil zum Wesensinhalt der Gewerbsmäßigkeit die Entgeltlichkeit zählt. Er wird klarerweise sagen, er macht dies um Gottes Lohn; daher geht diese Bestimmung nach meiner Meinung daneben.

Daß der Zivildienstpflichtige im Gegensatz zum Wehrpflichtigen, der bereit ist, mit der Waffe Dienst zu leisten, die Möglichkeit hat, zwischen einer Reihe von Arbeiten, die er allenfalls tun will, wählen zu können, ist sicher ein sehr weitgehendes Entgegenkommen. Ich frage mich, warum wir als Gesetzgeber nicht den Mut gehabt haben, für diese Wehrdienstverweigerer eigene Einheiten zu schaffen; es wären ja nur kleine Gruppen und man hätte sie gar nicht im Rahmen des Bundesheeres aufstellen müssen. Man hätte sie irgendeiner Gruppe, zum Beispiel der Gendarmerieschule, anhängen können. Man hätte sie auch irgendeiner größeren Gruppe, etwa der Wildbachverbauung, zuteilen können. Sie

Bürkle

hätten dann das tun müssen, was die Wehrdienstpflichtigen und Wehrdienstwilligen tun, nämlich in der Kaserne leben, sie hätten eine Uniform tragen müssen — jetzt bekommen sie nur irgendein Abzeichen, das noch gar nicht festgelegt ist —, und man hätte sich vor allem eine große Menge Administration erspart.

Meine Damen und Herren! Wegen dieser 300 — vielleicht sind es später 500 — Waffendienstverweigerer muß nach dem Motivenbericht der Regierungsvorlage im Bundesministerium für Inneres eine neue Abteilung geschaffen werden. Das Mindestefordernis, so steht es im Motivenbericht, seien zwei A-Beamte und zwei B-Beamte. Wer in der Verwaltung Bescheid weiß, der weiß, daß zwei A-Beamte und zwei B-Beamte keine Abteilung bilden, da kommen noch C- und D-Beamte und Schreibkräfte dazu, also eine Unmenge von Personalaufwand und damit verbunden Geld- und Sachaufwand wegen etwa 300 oder 500 Waffendienstverweigerern.

Das Gesetz zeigt mit erschreckender Deutlichkeit, welch ungeheurer Verwaltungsaufwand für die eigentlich zum Glück sehr wenigen gesellschaftlichen Außenseiter aufgewendet werden muß.

Meine Damen und Herren! Nach § 41 dieses Gesetzes muß der Bund mit einer Gemeinde, die etwa Waffendienstverweigerer als Hilfsarbeiter oder im Spitalsdienst oder für was immer es sei, einsetzt, einen Vertrag abschließen. Eigenartig dabei ist, daß bei denjenigen, die bereit sind, ihrem Land gegenüber ihre Pflicht zu tun, und zwar bis zum letzten, das alles viel schneller geht. Da braucht man keinen langen Vertrag, da braucht man kein Abzeichen, da wird man einfach zum Heer einberufen, für tauglich oder untauglich erklärt, und damit ist der Fall erledigt. Hier aber gibt es einen Aufwand und Papierkrieg in einem noch gar nicht voraussehbaren Ausmaß.

Hinsichtlich der §§ 54 und 76 hätte ich persönlich die Frage zu stellen, warum die Bundesregierung zwar dem Nationalrat, aber nicht der zweiten Kammer des Parlaments einen Bericht zu erstatten hat. Das scheint man übersehen zu haben.

Meine Damen und Herren! Sie werden schon gemerkt haben, daß ich mit dem Gesetz keine reine Freude habe. Mir ist diese ganze Lösung, das Nachgeben zum Nachteil der vielen, die bereit sind, ihre Pflicht zu tun, an sich in der Seele zuwider. Dieses Gesetz schwächt nach meiner Meinung die Wehrgesinnung und Wehrebereitschaft. Es ist kein Beweis für Toleranz und Güte! Wo ist die soziale Gesinnung

der Waffendienstverweigerer? Wo ist deren Toleranz der Mehrheit gegenüber? Sie genießen die Rechte und Freiheiten, die ihnen die Demokratie, unsere Staats- und Regierungsform, gewährt. Sie sind aber nicht bereit, für diese Rechte und Freiheiten auch zu kämpfen, wenn es sein müßte. Das dürfen nämlich in deren Augen nur die anderen tun, die eben die „Dummen“ sind.

Meine Damen und Herren! Es wird nach unserer Auffassung genau zu prüfen sein, wie sich das Gesetz auswirkt. Gibt dieses einen Anreiz, daß noch mehr Wehrpflichtige den Dienst mit der Waffe verweigern? Eine Sorge in dieser Richtung wird im Motivenbericht der Regierung zum Ausdruck gebracht.

Zu bedenken wäre nach meiner Auffassung auch, daß Zivildienst in Kriegszeiten auch Kriegsdienst ist. Jede Leistung für die Gemeinschaft im Krieg dient doch dazu, den Gegner zu bekämpfen beziehungsweise unser Land zu verteidigen, ob das nun mit der Waffe in der Hand oder weiter hinten ist, das ist ganz egal. Es gibt keinen Krieg mehr, in dem nur die Soldaten kämpfen, es gibt nur den totalen Krieg. Das haben uns die letzten Ereignisse gezeigt. Ich frage: Sind die Waffendienstverweigerer bereit, auch dann das Ihrige zu tun, wenn das Land in Gefahr ist? Unsere Landesverteidigung, die an sich schon sehr darniederliegt, darf nicht noch mehr geschwächt werden, weder materiell noch personell noch geistig.

Meine Damen und Herren! Auch meine Fraktion ist gegen allen inneren Widerstand, den wir überwinden müssen, bereit, den Versuch zu machen, der vorliegenden Lösung zuzustimmen. Aber ebenso sind wir entschlossen, für eine Änderung der Dinge dann einzutreten, wenn sie sich gegen die Verteidigungsbereitschaft unseres Landes auswirken sollten.

Wenn der Herr Abgeordnete Reinhart von der SPÖ sagt — ich zitiere ihn —: „Krieg ist heute kein sinnvolles Mittel der Konfliktlösung, und Friede nicht länger ein Traum für Schwärmer und Utopisten“, so kann man über die Weltfremdheit einer solchen Äußerung eigentlich — nein, nicht lachen, sondern fast nur weinen. Tag für Tag und immer wieder auch seit 1945 leider in ununterbrochener Folge erleben wir den Krieg auf dieser Erde, und die größte Friedensgesinnung kann uns nicht schützen, denn hier gilt das alte Sprichwort: Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt. Wir sind in einer geopolitisch exponierten Lage. Und weder unsere Außenpolitik noch unser Charme und unsere

10056

Bundesrat — 330. Sitzung — 14. März 1974

Bürkle

schönen Augen werden uns davor bewahren können, in den Strudel von Ereignissen gerissen zu werden, mit denen wir lieber nichts zu tun hätten. Aggressionen oder „brüderlichen Hilfeleistungen“ kann man nur begegnen, wenn man bereit ist, notfalls auch zu kämpfen. Wir hoffen für unser Volk, auch für die Waffendienstverweigerer, daß es nicht dazu kommt. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzende: Weiters hat sich zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Wally. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Wally (SPÖ): Sehr verehrte Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Sehr verehrte Damen und Herren des Bundesrates! Darf ich vor meinen Ausführungen zu der Stellungnahme meines geschätzten Vorredners, des Herrn Bundesrates Bürkle, einige Anmerkungen treffen.

Ich glaube nicht, daß man sagen kann, daß die Wehrgesinnung in Österreich insgesamt schlecht ist. *(Bundesrat Schreiner: Von „insgesamt“ war keine Rede!)* Ich glaube sogar, daß eine solche Äußerung nicht dazu angetan sein kann, unserer Jugend und der wehrpflichtigen Jugend ihre Aufgabe zu erleichtern. *(Bundesrat Bürkle: So wie das die SPÖ am 1. Mai mit Plakaten und Transparenten macht!)*

Ich bin auch der Meinung, daß auch der Ausdruck „Humanitätsduselei“, der gefallen ist, sehr gewagt erscheint, weil man damit den ernstesten und, wie ich glaube, von allen Seiten einsetzenden Bestrebungen zur Humanisierung unseres Lebens keinen Dienst erweist.

Ich würde auch bitten, wenn man von den „Oststaaten“ spricht und wenn man das hier tut, zwischen sozialistisch und kommunistisch zu unterscheiden. *(Bundesrat Bürkle: Ich habe nur die Terminologie dieser Staaten verwendet, sonst nichts! Ich habe gar nichts anderes gemeint!)* Ich meine nur allgemein. *(Bundesrat Bürkle: Die Terminologie ist: „Sozialistische Staaten“! So heißt es!)* Ja, so nennen sie sich gern selber. *(Ruf bei der ÖVP: Sie sind es ja auch! — Bundesrat Böck: Für uns heißen sie anders! — Bundesrat Bürkle: „Sozialistische Sowjetrepubliken“!)* Was mit solchen Äußerungen hier in Österreich bezweckt wird, ist nur allzu bekannt.

Verehrte Damen und Herren! Das vorliegende Bundesgesetz bewirkt, daß einzelne Staatsbürger, die numerisch nur eine kleine Minderheit darstellen, aus Gründen, die im einzelnen Menschen als prinzipielle Werthaltung veranlagt sind, von den besonderen

Verpflichtungen des Wehrgesetzes ausgenommen werden können. Der Gesetzgeber anerkennt mit diesem Gesetz individuelle Verhaltensweisen, die in übergeordneten Grundsätzen gerechtfertigt werden.

Es setzt eine hohe gesellschaftspolitische Moral voraus und es zeugt von einem hohen Stand demokratischer Ethik, ein Ausnahmegesetz wie das vorliegende zu beschließen, das, wie man es früher auszudrücken beliebte — der Ausdruck ist aber heute von Seite meines Vorredners wieder gefallen — „Außenseitern“ gerecht wird, in der Tat aber den Wert der einzelnen Persönlichkeit ... *(Bundesrat Schreiner: „Ausnahmegesetz“ ist ein gefährlicher Terminus!)* Soll ich Ihnen lieber nicht antworten, Herr Kollege Schreiner? *(Bundesrat DDr. Pitschmann: Wenn man nicht kann, soll man nicht!)* Ich bin nicht sicher, daß Sie meinen Ausführungen wirklich gefolgt sind!

Es zeugt also von einem hohen Stand demokratischer Ethik, ein Ausnahmegesetz wie das vorliegende zu beschließen, das „Außenseitern“ gerecht wird, in der Tat aber den Wert der einzelnen Persönlichkeit und ihren intimen Entscheidungsbereich anerkennt.

Daß es sich nicht um ein abnormales Außenseiterproblem handelt, wie es in grober Vereinfachung und primitiver Analogiebildung nur zu lange Zeit immer dargestellt worden ist, haben während des Zweiten Weltkrieges jene bewiesen, die selbstüberzeugt in den Tod gegangen sind, bevor sie sich zur Handhabung von Waffen gegenüber Mitmenschen bereitgefunden hätten. Mit ihnen ist ganz im Sinne des damals herrschenden Zeitgeistes „kurzer Prozeß“ gemacht worden. Das waren Bibelforscher, Angehörige kleiner Sekten, da und dort ein überzeugter Katholik, ein Protestant, ein Pazifist oder einfach ein Mensch, der die Kraft hatte, lieber den gewaltsamen Tod zu erleiden, als ihn anderen zufügen zu helfen.

Bis auf wenige sind sie alle unbekannt und ungewürdigt geblieben, aber ihre praktizierte Achtung vor dem Leben der Mitmenschen ist das ethische Fundament, auf dem letzten Endes die Regelung des Zivildienstgesetzes beruht.

Es hieße aber die Realität außer acht lassen, wenn nicht bedacht würde — und darauf ist mein Vorredner eingegangen —, daß es ganz andere Gründe und Vorwände geben könnte, sich dem Wehrdienst und den damit verbundenen Opfern und Risiken zu entziehen. Immer schon hat es Länder gegeben, in denen es möglich war, die Anforderungen des Wehrdienstes durch finanzielle Leistungen abzu-

Wally

lösen. Zu allen Zeiten war es durch Protektion möglich, Wehrdienst und selbst den Kriegsdienst unbegründet zu umgehen oder sich die Verpflichtungen zu erleichtern oder gefahrlos zu halten. Dokumentationen dazu gibt es in allen Ländern.

Wenn schon davon gesprochen wurde: auch in der Sowjetunion. Ich erinnere nur an den Film „Wenn die Kraniche ziehen“, der dieses Problem herausgestellt hat.

Alein aus den Ableitungen des Gleichheitsgrundsatzes der Verfassung, aber auch vom allgemein rechtlichen Verhalten her, nicht zuletzt vom Selbsterhaltungstrieb der Gesellschaft bestimmt, bleiben die im Wehrgesetz verankerten Grundsätze und Verpflichtungen allgemein gültig.

Ebenso aber ist unabdingbar, daß es Ausnahmen nur für den speziellen Dienst mit der Waffe, nicht aber für die grundsätzliche Verpflichtung geben kann und darf. In diesem Sinne sind die Dienstleistungen nach Absatz 2 im § 3 sinnvolle und in ihrer Effizienz gleichwertige Leistungen für die Gesellschaft: der Dienst in Krankenanstalten, im Rettungswesen, Einsätze bei Epidemien, Sozialhilfe, Katastrophenhilfe und Zivilschutz, Regulierung und Instandhaltung von Gewässern, Wildbach- und Lawinverbauung, Bau und Erhaltung von Straßen, Pflege und Schutz des Waldes, Abfallbeseitigung und die Vermarkung der Bundesgrenze.

Jene Einrichtungen, in denen der Zivildienst zu leisten ist, sind von ihrem Rechtsträger zu beantragen und vom Landeshauptmann durch Bescheid anzuerkennen, wozu aber — wie es im Gesetz heißt — der Landeshauptmann ein Gutachten der Zivildienstkommission nach Abschnitt VII des Gesetzes einzuholen hat.

Österreich geht mit den Intentionen des Zivildienstgesetzes einen Weg, der in einigen anderen Ländern bereits früher beschritten worden ist: 1916 bereits in Großbritannien, 1917 in Dänemark, 1920 in Schweden, 1922 in Norwegen und 1923 in den Niederlanden. In der Bundesrepublik Deutschland ist eine ähnliche Regelung 1965 in Kraft getreten. Und 1967 hat die Beratende Versammlung des Europarates, wie bekannt, die EntschlieÙung gefaÙt, in der grundsätzlich das Recht auf Waffendienstverweigerung aus ernsthafter Überzeugung anerkannt wird und die Mitgliedstaaten über das Ministerkomitee aufgefordert wurden, ihre Gesetzgebung den Grundsätzen dieser EntschlieÙung anzupassen.

Wir kommen heute, auch in der zweiten Kammer des Parlaments, dieser Aufforderung europäischer Geisteshaltung überzeugt nach,

die auch durch die auf Verfassungsstufe stehende Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten — vom österreichischen Parlament 1958 verabschiedet — begründet ist.

Zur Substanz des Gesetzes möchte ich bemerken, daß gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage vom 22. Dezember 1972 im Verlaufe von zwölf Sitzungen des Unterausschusses des Verfassungsausschusses des Nationalrates eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen beziehungsweise auch erwirkt wurden. Daß dabei seitens der SPÖ-Ausschußmitglieder in zwei Fällen, nämlich in der Frage des Zeitpunktes der Antragstellung und der aufschiebenden Wirkung bei der Antragstellung während der Präsenzdienstzeit, selbst weitgehend — wie man sagt — nachgegeben wurde — weniger aus Einsicht, daß die Änderungswünsche seitens der ÖVP-Kollegen unbedingt überzeugten, als deshalb, um das Gesetz einvernehmlich verabschieden zu können; ein Vorrang, der verdient, beachtet zu werden —, sei am Rande aufgezeigt.

Verehrte Damen und Herren! So kann heute die Opposition ihrerseits sagen, ihre Vorstellungen innerhalb der zumutbaren Grenzen verwirklicht zu sehen. Wenn mit 1. Jänner 1975 das österreichische Zivildienstgesetz in Kraft tritt, wird ein weiterer, wenn auch kleiner Schritt auf dem Wege der Reform unserer Landesverteidigung vollzogen sein, ein Schritt, der umso bedeutungsvoller ist, als er gemeinsam erfolgen konnte.

Aber so ganz ohne historische Reminiszenzen, verehrte Damen und Herren, möchte ich meinen Beitrag doch nicht belassen. Es ist für uns alle, glaube ich, immer wieder heilsam, den Werdegang unserer Institutionen zu verfolgen, nachzuforschen und nachzulesen, wie sich unser heute so blühendes Gemeinwesen und seine Teilinstitutionen entwickelt haben und welche Geisteshaltungen am Beginn gestanden sind.

Da ist mir beispielsweise ein Vortrag in die Hand gelangt, den der damalige österreichische Außenminister Dr. Karl Gruber, ein Tiroler, im Rahmen der Liga der Vereinten Nationen in der Wiener Universität am 28. März 1946, sozusagen im Morgenrauen der Zweiten Republik, gehalten hat. Die Rede ist im Österreichischen Verlag als Broschüre erschienen. Der damalige Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten hat an jenem Tag in der Universität ausgeführt — ich zitiere —:

„Die Möglichkeit der Unterhaltung einer ausreichenden bewaffneten Macht ist für den Kleinstaat eigentlich schon vor zehn Jahren“ — ich darf jetzt einschalten: das wäre also

10058

Bundesrat — 330. Sitzung — 14. März 1974

Wally

1936 gewesen — „überholt gewesen. Der Aufbau einer militärischen Maschine, die auch nur für die wichtigsten Verteidigungszwecke ausreicht, ist ein wirtschaftlich so kostspieliges Unternehmen, daß es die freiwillige Proletarisierung einer Nation bedeutet.“

Und etwas später sagte der prominente Redner jener Jahre und aus der damaligen Situation heraus, die man nicht vergleichen kann mit der Gegenwart (*Bundesrat Bürkle: Das ist der richtige Zusatz!*) — das ist selbstverständlich, aber es ist interessant, es zu hören (*Bundesrat Bürkle: Mag sein!*) —:

„Daß einige neutrale Staaten“ — er meinte damit offenbar Schweden und Schweiz — „den Krieg ohne Zusammenstoß überlebt haben, ist sicher nicht der Vertragstreue der faschistischen Aggressoren zuzuschreiben, als vielmehr der geographischen Lage jener Staaten außerhalb der Hauptstoßrichtung der zusammenprallenden Armeen.“

Sehr verehrte Damen und Herren! Die geschichtliche Entwicklung, auch die unserer Landesverteidigung, ist verständlichem Pessimismus und düsteren Prognosen zum Trotz über viele dieser Befürchtungen hinweggegangen. Heute ist ein Stand der Entwicklung eingetreten, den wir im Augenblick, nach gemeinsam überwundenen tödlichen Gefahren für unser Gemeinwesen, wenn man die zehn Jahre nach dem Krieg bedenkt, weder ganz begreifen noch schätzen. Österreich steht auf einem Höhepunkt, aber ringsherum sehen wir launenhafte Nörgelei, unangemessene Kritik und negativste Prognosen.

Selbstverständlich stehen unser Lebensstandard und auch unsere Sicherheit — wie die gesamte Zivilisation — auf einem recht unsicheren Fundament gesellschaftspolitischer Ungereimtheiten, wie ich schon bei anderen Anlässen mir auszuführen erlauben habe. Aber wer nach Sicherheit ruft und drängt, muß sie auch gewährleisten wollen und muß dazu beitragen, das auch unter Opfern. Uns Sozialisten ist die Republik Österreich — und nicht nur uns — von heute sehr wohl das Vaterland, in dem unsere Ideale in einem hohen Maß Wirklichkeit werden konnten, zum Wohle aller und wohl wert, das Land zu schützen und seine demokratischen und gesellschaftlichen Errungenschaften zu verteidigen, um es weiter ausgestalten zu können.

Das Zivildienstgesetz dient vor allem dadurch der Verteidigung unserer Republik, daß es dem besonderen Anliegen einzelner die Möglichkeit einräumt, auf ihre Weise ihren Verteidigungsbeitrag zu leisten. Das ist keine Schwäche, das ist eine Stärke unserer Gesell-

schaft. Ich glaube, es ist ein gutes Zeichen dafür, daß uns allen der einzelne Mensch mit seinen Sonderheiten ein ernstes Anliegen darstellt.

Die Vollziehung obliegt dem Bundesminister für Inneres, sie verlangt eine einheitliche Handhabung im gesamten Bundesgebiet. Ihm kommt damit die Entscheidung über die Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht im Wege der Zivildienstkommission und die Zuweisung der Zivildienstpflichtigen an die anerkannten Träger und Einrichtungen zu.

Die weiteren Vollzugsaufgaben stehen den Landeshauptmännern und den ihnen unterstellten Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu. Damit wird auch in diesem Gesetz die föderative Komponente praktiziert, und den Landeshauptleuten werden weitere Kompetenzen übertragen. Das sind unter anderem: die Anerkennung von Einrichtungen als geeignete Träger des Zivildienstes, Angelegenheiten der Bezüge der Zivildienst Leistenden, die behördliche Überwachung, die Vollziehung der Verwaltungsstrafnormen und die Unterstützung der zentralen Stellen im Wege der Amtshilfe.

Den Landeshauptmännern ist mit den neuen Kompetenzen ein weiterer Wirkungsbereich, aber auch Verpflichtungsbereich zuerkannt worden, der insgesamt die bundespolitische Position der Länder weiter stärkt.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich bedauern, wie seitens einzelner Landeshauptleute im Sinne einer „Länderfront“ — dieses Wort ist geprägt worden — gegenüber der Bundesregierung und den Bundesinstitutionen, das Parlament eingeschlossen, aufgetreten und vorgegangen wird.

Da werden etwa in Wahlzeiten, wie eben im Augenblick bei uns im Lande Salzburg, am laufenden Band Briefe an Minister geschrieben, die, noch ehe sie beim Empfänger eingelangt sein können, schon im Wortlaut in Presse und Rundfunk verlautbart werden: Briefe, in denen sich ein Landesvater fordernd oder anklagend in einer publikumswirksamen Angelegenheit an die „böse“ Bundesregierung wenden muß. Da erfolgen in großer Presseaufmachung gegen besseres Wissen unrichtige Informationen, etwa über die Stilllegung der Saline Hallein durch den Finanzminister, obwohl ein gegenteilig lautender Brief des Ministers längst im Lande aufliegt. (*Bundesrat Ing. Mader: Der Brief muß gut gewesen sein, wenn er Sie so geärgert hat!*)

Sosehr man einem um seine Mehrheit besorgten Landeshauptmann in Wahlzeiten verstehen mag, weil er es offenbar nötig hat, sich auf diese Weise in Szene zu setzen, sosehr

Wally

ist diese Art des Umganges mit den zentralen Institutionen von der Sache her zu bedauern. (*Bundesrat Göschelbauer: Das ist ja eine Wahlrede!*)

Föderalismus kann nicht heißen, von den gemeinsamen Institutionen der Republik, vor allem von der Bundesregierung und vom Parlament, alles Mögliche abzufordern, aber zugleich gegen die Bundesinstitutionen Front, „Länderfront“, zu machen, die Vollziehung zu erschweren, Informationen zu verzerren und Leistungen abzuwerten. (*Bundesrat Schreiner: Föderalismus heißt nicht, mit gebeugtem Rücken zum Ballhausplatz zu gehen! — Heiterkeit.*) Herr Kollege Schreiner! Sie führen eine Art von Selbstgesprächen! (*Heiterkeit.* — *Bundesrat Ing. Mader: Aber Sie hören es ganz gut!*)

Über parteipolitische Aspekte hinweg, ohne wahltaktische Einflüsse muß auch seitens der Länder, und zwar aller Länder, der föderative Charakter unserer Verfassung jederzeit praktiziert werden. Ansonsten wären auf Dauer gesehen — und das sieht man in anderen Bundesstaaten — permanente Mißverständnisse, Schwierigkeiten, die zu vermeiden gewesen wären, Fehlleistungen und letzten Endes auch Frontstellungen innerhalb des Gefüges der Republik die Folgen. Ich richte diese Überlegung nicht nach der einen oder anderen Seite, bitte aber den Stand der Tatsachen nicht zu übersehen.

Das vorliegende Zivildienstgesetz, verehrte Damen und Herren, wird sicherlich nicht ohne Schwierigkeiten zu vollziehen sein (*Bundesrat Ing. Mader: Überhaupt nicht!*), aber es ist ein guter Anfang, eine fundierte Grundlage, ein schwerwiegendes Problem mit föderativer Mitwirkung der Länder auf demokratische Weise endgültig zu lösen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzende: Weiters ist zum Wort gemeldet Herr DDr. Pitschmann. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat DDr. **Pitschmann** (OVP): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Zivildienst als Wehersatzdienst soll keineswegs ein Fluchweg für Personen werden, die sich den Belastungen entziehen wollen, wie sie der Präsenzdienst nun einmal mit sich bringt. Es ist zu erwarten, daß der Zivildienst die Jugend zu Hilfsbereitschaft und gesellschaftlicher Solidarität auch in ihrem künftigen Leben anspornen und ihr Interesse für die Arbeit in freiwilligen Hilfsorganisationen wecken wird.

Der Zivildienst ist ein echter Wehersatzdienst, aber niemals eine Alternative zum

Wehrdienst. Vielmehr soll nach wie vor die primäre Pflicht des Staatsbürgers darin bestehen, im Rahmen des Bundesheeres der Wehrpflicht nachzukommen.

„Eine absolut gleiche Belastung jedes einzelnen Präsenzdienst und Zivildienst Leistenden ist ausgeschlossen. Im Durchschnitt soll aber die Belastung, die der Zivildienst für den Staatsbürger mit sich bringt, weitestmöglich gleich sein wie jene durch den Wehrdienst.“ Der Zivildienst soll den Zivildienstpflichtigen ähnlich wie der Wehrdienst belasten.

So steht es wortwörtlich in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Regierungsvorlage.

Der Gleichheitsgrundsatz in unserer Verfassungsordnung, mehrfach verankert, gebietet die Gleichbehandlung aller Staatsbürger. Der Zivildienst wird in einigen europäischen Staaten längst als Wehrdienstersatz praktiziert. In Österreich wird er nun am 1. Jänner kommenden Jahres in Kraft treten. Die Bundesheerreformkommission und die Parteien hätten daher noch einige Monate Zeit, im Bereich der verfassungsrechtlich verankerten Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz eine diese Grundsätze verletzende Lücke nach Schweizer Muster zu schließen.

Im Moskauer Memorandum zu unserem Staatsvertrag heißt es unter anderem, daß Österreich zur immerwährenden militärischen Neutralität nach Schweizer Muster verpflichtet ist.

Wie schaut nun das Schweizer Muster zur optimalen Herbeiführung des auch in Österreich verankerten Gleichheitsgrundsatzes aus? Auch in der Schweiz ist wie in Österreich die Landesverteidigung eine Verpflichtung für die gesamte Bevölkerung. Deshalb müssen auch die dafür notwendigen Kosten von der Gesamtheit aufgebracht werden.

Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht verlangt nach schweizerischer Auffassung, daß die wehrdienstpflichtigen Bürger, die wegen Untauglichkeit, Unwürdigkeit oder wegen der Wichtigkeit ihrer beruflichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verkehr oder öffentlichem Leben keinen Militärdienst leisten können, einen Ersatz in Geld erbringen müssen.

Dieser nach der Schweizer Terminologie genannte „Militärpflichtersatz“ dient aber nicht nur der Verwirklichung der Rechtsgleichheit auf dem Gebiet der Wehrpflicht, sondern hilft auch, mißbräuchliche Ausmusterungs- und Freistellungsbegehren einzudämmen und damit sowohl die erforderlichen Mannschaftsbestände zu sichern, als auch die ordnungs-

10060

Bundesrat — 330. Sitzung — 14. März 1974

DDr. Pitschmann

gemäßige Teilnahme an Ausbildungsdiensten zu gewährleisten.

Der Militärpflichtersatz stellt einen notwendigen Bestandteil der Schweizer Wehrverfassung dar. Es fehlt ihm der Charakter einer Steuer im eigentlichen Sinn des Wortes, da er in der Wehrhoheit und nicht in der Fiskalhoheit des Staates begründet ist.

Seit dem Jahre 1878 wird der Militärpflichtersatz unter Aufsicht des Bundes von den Schweizer Kantonen durchgeführt. Diese Einrichtung, die sich in der Schweiz so lange und so gut bewährte, wird von gewissen österreichischen Politikern vielleicht deswegen belächelt, weil sie entweder grundsätzlich für Bundesheeranliegen kein Verständnis aufbringen oder weil sie zu bequem sind und sich vielleicht als zu gescheit vorkommen, Einrichtungen in benachbarten Staaten zu studieren (*Bundesminister Rössch: Harte Kritik am Wirtschaftsbund!*) und, wenn sie bei uns anwendbar sind, zu praktizieren.

Wie in der Schweiz werden auch in Österreich aus sozialen und anderen Erwägungen Wehrpflichtige vom Wehrdienst befreit. Selbstverständlich dürfte niemals durch Militärdienstersatz die Möglichkeit eröffnet werden, sich mit Geld vom Wehrdienst loszukaufen, was selbstverständlich auch in der Schweiz nicht im entferntesten möglich ist.

Es ist nach meiner Auffassung verwunderlich, daß die österreichischen Staatsbürger so lange praktisch kritiklos zugeschaut haben und noch immer zuschauen, wie ein nicht unbedeutender Teil junger Männer, weil sie beruflich oder aus anderen Gründen nicht einrücken können oder einrücken müssen, in derselben Zeit schön verdienen, während die Masse in den schönsten Jahren viele Monate dem Vaterland zu opfern hat. Wer das Glück hat, im öffentlichen Leben, in der Landwirtschaft oder in der Wirtschaft unabhkömmlich zu sein, dem darf doch dafür, daß er statt Wehrdienstleistung ordentlich verdienen kann, so wie in der Schweiz ein sozial abgestuftes Geldopfer zugemutet werden.

Ich glaube, daß einer solchen Gerechtigkeitslösung sowohl die Einberufenen als auch die Wehrdienstverhinderten deswegen Verständnis entgegenbringen würden, weil sie eine ausgleichende Gerechtigkeit darstellt und weil letztlich für das Bundesheer nicht nur einige Millionen zusammengekratzt werden könnten. Auch wenn die Einnahmen aus dem Wehrdienstersatz in Österreich wohl nicht so hoch wie in der Schweiz sein könnten — dort sind es einiges über 200 Millionen Schilling im Jahr —, so darf dabei neben der Ver-

wirklichung der optimalen Gerechtigkeit für alle Wehrdienstaltigen vor dem Gesetz vor allem nicht übersehen werden, wie groß dadurch die Einsparungen und auch die Mehreinnahmen wären.

Wir haben gehört, was für kostspielige Verwaltungsarbeit die Vollziehung des Zivildienstgesetzes mit sich bringen wird. Mit einem Wehrdienstersatz nach schweizerischem Muster könnten diese Kosten mehrfach heringebracht werden. Für eine verantwortungsbewußte Praxis in der Abwicklung des Wehrdienstersatzes müßten meines Erachtens alle Parteien und Interessenvertretungen, so wie es in der Schweiz der Fall ist, zu gewinnen sein. Wie die sicherlich nicht leichte Lösung auch immer aussehen wird, es kann dabei letztlich nur Gewinne im Allgemeininteresse und die Verwirklichung eines sozialen und gerechten Lastenausgleiches geben.

Der sozialistische Nationalrat aus Tirol Karl Reinhart wagte — sehr zum Entsetzen seiner Partei — die Flucht nach vorne. Er trat am Freitag, am 1. März dieses Jahres, für einen Zivildienst der männlichen und weiblichen Jugend ein. In einem Gespräch mit dem „Kurier“ unterstrich der kernige Tiroler seine Auffassung, daß jeder junge Österreicher dem Staat für eine gewisse Zeit seinen Dienst, vornehmlich im Sozialbereich, zur Verfügung stellen sollte. Durch den Dienst aller Jugendlichen könnte nach Auffassung Reinharts wahrscheinlich auch eine Teillösung der Gastarbeiterfrage erreicht werden.

Der Wortführer der Sozialisten zum Zivildienstgesetz im Nationalrat, Abgeordneter Heinz Fischer, zeigte sich von Reinharts Vorstoß verständlicherweise höchst erstaunt. Nationalrat Fischer erklärte: „Reinhart hat im Ausschuß dies bisher nie zur Diskussion gestellt und repräsentiert wahrscheinlich auch nicht die Meinung unserer Fraktion.“

Mit dem Wort „wahrscheinlich“ hat Nationalrat Fischer der staunenden Öffentlichkeit Österreichs eröffnet, daß sich die SPO noch keine endgültige Meinung darüber gebildet hat, ob ein obligatorischer Zivildienst, also eine Art von Arbeitsdienst, als rote Zielsetzung in Österreich für Mädchen verfolgt werden soll oder nicht. Von der SPO jedenfalls können unsere jungen Staatsbürgerinnen unter Umständen noch allerhand erwarten.

Schon im Jahre 1968, als von der Zivildienstalternative zur Wehrpflicht noch nicht die Rede war, stellte ich den Wehrdienstersatz nach Schweizer Muster in einem mehrfach zitierten Artikel zur Diskussion. Die „Arbeiter-Zeitung“ schrieb am 26. Oktober

DDr. Pitschmann

1968 von einem „klingenden Wehrwillen“ und zog die schweizerische Lösung zur Herbeiführung der Gleichheit vor dem Gesetz mit folgenden Worten ins Lächerliche:

„Wehruntaugliche oder von Haus aus zurückgestellte junge Leute, die aus anderen Gründen keinen oder einen verkürzten Wehrdienst leisten, sollen nach Auffassung der ÖVP eine Wehrrersatzsteuer leisten. Die Pazifisten jedenfalls dürfen sich auf die Zukunft freuen. Wie lange kann es da bei den wachsenden Budgetdefiziten noch dauern, bis alle zahlen und niemand mehr Soldat wird?“

Eine gröbere Entstellung der von mir zur Diskussion gestellten schweizerischen Praxis auf diesem Bereich der Wehrdienstleistung hätte die „Arbeiter-Zeitung“ kaum konstruieren können. Kein Wort davon, daß es sich nicht im entferntesten um einen Loskauf von der Wehrpflicht, sondern nur um eine wünschenswerte Herbeiführung des Gleichheitsgrundsatzes handelt. Es grenzt ja geradezu an Anachronismus, für alle Mädchen eine generelle Zivildienstverpflichtung in Erwägung zu ziehen, einen Teil der jungen Männer aber vom Wehrdienst oder von der Zivildienstpflicht nach wie vor vollkommen ersatzlos zu befreien. Hier wäre ein Abbau dieses Privilegs im Interesse der Gleichheit aller männlicher Staatsbürger vor dem Gesetz wohl eher einer Überlegung wert als ein weiblicher Zivildienst.

Vor Jahrzehnten hat der Nationalsozialismus den weiblichen Zivildienst offeriert. Soll er nun unter den Sozialisten etwa fröhliche Urständ feiern, wenn sich Nationalrat Reinhart von Tirol aus durchsetzen würde?

Zum Schluß meiner Ausführungen, die ich mit keinem ÖVP-Gremium abgesprochen habe, die aber dazu beitragen mögen, daß politische und andere zuständige Gremien sich mit dieser Materie befassen, darf ich aus dem „Schweizerischen Steueraufklärer“ nachstehende kurze Abhandlung zitieren:

„Da die Wehrsteuer nichts anderes ist als eine direkte Bundessteuer ohne besondere Zweckbestimmung, besteht auch kein Grund, Ausländer von dieser Steuer zu befreien. Dessen sollten sich insbesondere die vielen Gastarbeiter bewußt sein, die daran Anstoß nehmen, eine schweizerische Militärsteuer bezahlen zu müssen. Nicht bezahlen müssen sie den Militärflichtersatz.“ Wir würden ihn „Wehrdienstersatz“ nennen. „Diese Abgabe, die irrtümlicherweise oft als Steuer bezeichnet wird“ — wie es ja auch die „Arbeiter-Zeitung“ tat — „hat nur der Schweizer zu entrichten, der aus irgendeinem Grund seine Wehrpflicht nicht durch Militärdienstleistung

erfüllen kann. Als Ersatz dieser Leistung zahlt er diese Abgabe; es handelt sich darum um eine Ersatzabgabe, zu der nur derjenige verpflichtet werden kann, der überhaupt wehrpflichtig ist, was bei Ausländern nicht zutrifft.“

Den Bundesminister für Landesverteidigung darf ich über den heute anwesenden Innenminister bitten, diese Wehrdienstausgleichsgerechtigkeitsmaterie durch die zuständige Abteilung studieren und prüfen zu lassen. Aus Gesprächen mit schweizerischen Offizierskollegen des aktiven und des Reservestandes konnte ich entnehmen, daß in der mustergültigen Schweiz die so ungleiche österreichische Rollenverteilung in der Wehrdienstfrage — die einen bringen Opfer und die anderen verdienen in derselben Zeit — nicht verstanden werden kann, wo wir doch militärische Neutralität nach Schweizer Muster praktizieren sollen, ja praktizieren müssen.

Wenige Worte noch zu den Ausführungen meines Vorredners, Kollegen Wally, der meint, daß es um die Wehrgesinnung in Österreich sehr gut stehe. Gott sei Dank ist sie unter der Bevölkerung wesentlich besser als im SPÖ-Kader.

1. Mai vor einigen Jahren, Transparent: „Weg mit dem Bundesheer, uns genügt die Feuerwehr“. Heftiger Applaus auf der Rathaustribüne von der Führung der SPÖ. (*Bundesrat Bednar: Waren Sie dort? — Heiterkeit bei der SPÖ.*)

In den ersten Nachkriegsjahren gab es kaum eine SPÖ-Zeitung, die nicht zum Ausdruck gebracht hat, daß Tapferkeitsordensträger Kriegsverbrecher sind. Damit konnte bestimmt nicht die Wehrhaftigkeit eines Volkes, an die man wieder appellierte, geweckt werden! Danke. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzende: Weiters zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Rosenberger. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Rosenberger (SPÖ): Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Der Empfehlung der Beratenden Versammlung des Europarates 478/1967 an die Mitgliedstaaten, das Recht auf Gewissensgründe in die legislative Verarbeitung mit einzubeziehen, ist nun in Österreich durch das Zivildienstgesetz Rechnung getragen worden.

Ich glaube, daß wir damit ein Nachziehverfahren gegenüber einer Reihe von anderen Staaten vollzogen haben, die längst dieses Prinzip in ihre Gesetze, Verordnungen und Spielregeln des Zusammenlebens der Menschen eingebaut haben.

10062

Bundesrat — 330. Sitzung — 14. März 1974

Rosenberger

Es ist auch in der Schweiz zurzeit in Frage gestellt, ob nicht die Zivildienstfrage neu überdacht und einer anderen Regelung zugeführt werden soll.

Wenn hier besonders der Herr Staatssekretär außer Dienst Bürkle sein „Jein“ zu diesem Gesetz zum Ausdruck gebracht hat, so zeigt das wieder einmal die Gesinnung und den Geist, der in der ÖVP zu Fragen herrscht, die in der westlichen Sphäre Europas in einer ziemlich einheitlichen Weise bereits praktiziert und wo damit schon längst Erfahrungen gesammelt worden sind.

Ich glaube, daß wir sehr stolz darauf sein sollen, nicht nur Gesetze für die Mehrheiten zu schaffen, sondern daß es mit eine Aufgabe des Parlamentarismus und einer Demokratie ist, auch Minderheiten ihr Recht zuteil werden zu lassen. Und das Zivildienstgesetz, von dem wir heute reden, ist ein Beitrag, auch einer Minderheit ihr Recht zuteil werden zu lassen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Ich muß sagen, es hat mich ein bißchen der Hauch des Mittelalters angeweht, als davon die Rede war, daß es sich hier um Außenseiter der Gesellschaft handle, die sich um die Befreiung vom Wehrdienst bewerben. Ich glaube, meine Damen und Herren, wir sollten die Intoleranz nicht so weit treiben, daß wir wieder zum Scheiterhaufen zurückkehren und jene, die einer anderen Gesinnung sind, als Außenseiter, als Parias der Gesellschaft betrachten und sie mit Steinen bewerfen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Im Gegenteil: Wir haben mit diesem Gesetz dazu beigetragen, daß es keine Diskriminierung innerhalb der österreichischen Jugend gibt und daß diejenigen, die Wehrdienst, Präsenzdienst leisten, genauso anerkannt sind wie jene, die sich aus glaubwürdig vorgetragenen und von einer Kommission anerkannten Gewissensgründen nicht bereit erklären, mit der Waffe in der Hand Dienst zu leisten. Sie sind genauso anerkannt wie die anderen. *(Bundesrat Bürkle: Welche Kommission wird das feststellen?)* Wir werden auf die Kommission noch zu reden kommen, Herr Staatssekretär.

Ich möchte nur sagen, daß es zweifellos in der Wahlfreiheit eines Menschen bleiben muß, ob er bereit ist, zu töten oder zu helfen. *(Beifall bei der SPÖ.)* Es ist meines Erachtens kein schlechter Kompromiß, den dieses Zivildienstgesetz darstellt. Ich bin nämlich der Meinung, daß es einen echten Beitrag zur Lösung von Gewissenskonflikten leistet, in die jeder von uns in irgendeiner Situation seines Lebens bereits einmal gekommen ist und die er letztlich vor sich selber und, wenn Sie wollen,

auch vor der Gemeinschaft zu vertreten und auch zu verantworten hat.

Wenn die Empfehlung des Europarates hier ausdrücklich besagt, es solle das Recht auf Gewissensgründe verankert sein, so wird dem in dieser Gesetzesvorlage voll Rechnung getragen, wobei ich Ihre Bedenken in einem Punkte zerstreuen darf:

Im § 76 dieses Gesetzes heißt es ausdrücklich, daß die Bundesregierung verpflichtet ist, nach vier Jahren einen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes dem Nationalrat vorzulegen. Ich halte das für gar keine schlechte Lösung, denn ich erinnere daran, daß etwa in Belgien im Jahre 1960 ein ähnliches Gesetz ... *(Bundesrat Bürkle: Ich habe diese Lösung nie kritisiert!)* Eine Sekunde! Ich sage es Ihnen gleich. Im Jahre 1960 ist in Belgien ein solches Gesetz sehr einengend beschlossen worden, und man ist 1969 dazu übergegangen, auf Grund der gesammelten Erfahrungen diese Einengung zu sprengen und eine sehr großzügige Lösung des Zivildienstes zu praktizieren.

Vielleicht kommen wir nach vier Jahren Erfahrungen zu einem ähnlichen oder zum gleichen Schluß, nämlich daß wir ebenfalls unter Umständen in der Lage sind, da und dort Verbesserungen auf diesem Gebiete zuzugehen zu bringen. Ich bin gar nicht dagegen. Ich bin der Auffassung, das müßte man zweifelsohne in die Wege leiten können.

Ich wollte ursprünglich zum Ausdruck bringen, daß ich sehr erfreut darüber bin, daß sich alle im Parlament vertretenen Parteien positiv zu diesem Gesetz stellen. Leider ist mir die Freude durch die Ausführungen der ÖVP-Sprecher von diesem Pult aus ein bißchen getrübt worden. Aber ich möchte sagen: Daß es zu dem Ja auch seitens der ÖVP gekommen ist, scheint doch — darauf bin ich ein bißer stolz — ein Erfolg der Jugendorganisationen innerhalb der ÖVP gewesen zu sein, die vor etwa eineinhalb Jahren sehr massiv ihre eigene Partei bombardiert und ihr vor Augen geführt haben, in welchen Widerspruch die Partei in diesem Fall zur Meinung der österreichischen Jugend steht. Und um sich nicht in Widerspruch zur Mehrheit der österreichischen Jugend zu stellen, scheint es nun doch dieses „Jein“, dieses Ja gegeben zu haben.

Ich möchte zu sechs wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes Stellung beziehen.

Ich glaube, es ist sehr entscheidend, daß wir darin das Prinzip verankert haben, daß Wehrpflichtige aus schwerwiegenden Gewissensgründen, die sie glaubhaft nachweisen müssen,

Rosenberger

von der Wehrpflicht befreit werden und Zivildienst leisten können und daß sie an Einrichtungen, die den Zivildienst ausmachen, unter drei Möglichkeiten wählen können, innerhalb welchen Einsatzbereiches sie sich nun der Gemeinschaft zur Verfügung stellen. Ich glaube, daß das sehr wichtig ist, weil es mit dazu beiträgt, die Wahlfreiheit der jungen Menschen zu eröffnen, ihnen keinen Zwang aufzuerlegen und keine Einengung zu bereiten, weil sie damit auch — eben vom Zwange befreit — von einem ganz anderen Geist beseelt sein werden, diesen Dienst der Gemeinschaft gegenüber zu leisten.

Ich bin außerdem der Meinung — das möchte ich noch einmal sagen —, daß es nun in letzter Konsequenz praktisch keine Wehrdienstverweigerung mehr geben wird — ein Delikt, das einmal mit Kerker bestraft worden ist —, sondern daß dem jungen Menschen die Ausweichmöglichkeit gegeben ist, sich im Dienste der Gemeinschaft zu bewähren und seinen Beitrag für die Gemeinschaft zu leisten.

Ich zitiere den Herrn Bundeskanzler, der zur Frage „Verteidigung — Sache des ganzen Volkes“ in der Regierungserklärung vom 5. November 1971 ausgeführt hat:

„Ich habe wiederholt erklärt, daß die Widerstandskraft eines Volkes und damit eines Staates nicht nur eine militärische Angelegenheit ist, sondern ebenso eine innen- und außenpolitische; eine wirtschaftliche und eine sozialpolitische; eine gesellschaftliche schlechthin.“

In diesem Sinne sind meines Erachtens diese Punkte des Zivildienstgesetzes zu verstehen.

Der zweite Punkt ist die Frage, wann die Möglichkeit für einen Wehrdienstpflichtigen besteht, einen Antrag auf Befreiung vom Dienst mit der Waffe zu stellen. Ich glaube, daß hier im Kompromißwege eine vernünftige Lösung gefunden worden ist.

Ich möchte mich drittens der Zivildienstkommission zuwenden, was hier schon in einem Zwischenruf urgiert worden ist. Ich möchte sagen, es scheint mir eine sehr kluge Lösung gewesen zu sein, daß diese Zivildienstkommission nicht aus Vertretern des Bundesministeriums für Landesverteidigung zusammengesetzt worden ist, sondern daß es sich um Mitglieder aus dem Stande der Richter handelt, daß zwei Jugendorganisationen ihre Vertretung haben sollen und daß die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Kammer für Arbeiter und Angestellte womöglich durch Psychologen vertreten sein sollen, daß das Bundesministerium für Inneres verantwortlich mitwirken soll und daß es sich letzten Endes um Menschen handeln soll, die

sich von der Materie her in die Lage versetzt sehen, sich mit den vorgebrachten Argumenten der jungen Menschen, die sich um die Zulassung zum Zivildienst bemühen, auch echt auseinanderzusetzen und sie zu verstehen.

Es ist mir sehr sympathisch, in den Erläuternden Bemerkungen gelesen zu haben, daß man dieser Kommission eine großzügige Auslegung im Hinblick darauf empfiehlt, daß nicht nur Gewissensgründe der Angehörigen staatlicherseits anerkannter Religionsgemeinschaften Berücksichtigung finden sollen, sondern daß man auch den Mitgliedern anderer religiöser Vereinigungen die Möglichkeit geben soll, glaubwürdig ihren Standpunkt zu vertreten.

Das vierte mir sehr wichtig erscheinende Moment ist die Tatsache, daß der Zivildienst ähnlich dem Präsenzdienst in zwei Teilen absolviert werden kann, nämlich in einem ordentlichen und in einem außerordentlichen Zivildienst. Dabei war es sehr wichtig, daß der Zivildienst nicht etwa eine Verkürzung der Wehrdienstzeit eines Präsenzdieners beinhaltet, sondern mit acht Monaten fixiert worden ist.

Weiters erscheint mir auch sehr beachtenswert, daß es sich bei den Einrichtungen, an die zugewiesen wird, um solche handelt, die im Gemeininteresse wirken, daß man also von der bisherigen Vorstellung abgeht, daß man solche „Wehrdienstverweigerer“ auf Landarbeitseinsatz zum Bauern X oder in die Fabrik Y zu dem Unternehmer Z hinstellt, also im Sinne der Verknappung der Arbeitskräfte da und dort einen Beitrag zur gewerblichen, zur industriellen Wirtschaft oder zur Landwirtschaft leisten läßt. Ich bin also der Auffassung, daß es sehr wichtig war festzustellen, daß es sich um Einrichtungen handeln muß, die im Gemeininteresse wirken.

Fünftens komme ich zu einem Kapitel, das auch Kollege Wally bereits kurz behandelt hat. Ich glaube, daß es sehr interessant und nützlich war, die Kompetenz und die Verantwortlichkeit der Landeshauptleute in dem Gesetz in entsprechender Weise zu verankern, insbesondere im Zusammenhang mit der Feststellung, welche Einrichtungen geeignet sind, Träger des Zivildienstes zu sein, aber auch im Hinblick darauf, dieser Einrichtung unter Umständen das Recht für den Fall wieder abzuerkennen, daß sich die Bedingungen, wie sie bisher bestanden haben, geändert haben.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit sagen: Es wird sich sehr bald zeigen, wie bereitwillig die Herren Landeshauptleute an der Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken geden-

10064

Bundesrat — 330. Sitzung — 14. März 1974

Rosenberger

ken, wieweit sie sich in das gesamtstaatliche Konzept mit einfügen und wieweit sie hier andere Interessen verfolgen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit erwähnen, daß es nicht von ungefähr kommt, daß nicht weniger als sechs Körperschaften, sechs Minister praktisch, mit der Durchführung dieses Gesetzes neben den Landeshauptleuten befaßt sind: das Bundeskanzleramt, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für soziale Verwaltung, der Bundesminister für Justiz und schließlich und endlich, wie könnte es auch anders sein, der Bundesminister für Finanzen. *(Bundesrat Bürklee: Das macht dieses Gesetz so einfach!)*

Ich glaube aber, daß für uns sehr wichtig ist, daß in den Rechten und Pflichten — und das scheint in dem Gesetz so gut verankert zu sein — der Zivildienstler dem Wehrdienstler gleichgestellt worden ist. Das ist es, Herr Kollege Pitschmann, wovon ich glaube, daß es ein sehr wesentliches Merkmal der Gleichheit vor dem Gesetz oder, wie Sie es gemeint haben, eben des Gleichheitsgrundsatzes darstellt, den dieses Gesetz zum Ausdruck bringt. Es wird damit jede Diskriminierung der einen wie der anderen Gruppe ausgeschaltet, und sie liefern beide einen sehr wesentlichen Beitrag zur Gemeinschaft, zu der wir uns alle bekennen, zu unserer Republik Österreich.

Ich möchte noch zweitens dazu sagen: Wenn Sie von der Möglichkeit der Befreiung vom Wehrdienst, die jetzt schon möglich war, gesprochen haben — ich meine in der Industrie, in der Landwirtschaft und so weiter —, so muß ich sagen, wir haben dafür Verständnis, wenn es sich um bedeutende wirtschaftliche Notwendigkeiten handelt.

Ich möchte Ihnen aber auch einen Fall vortragen, der sich vor wenigen Monaten in Wien zugetragen hat. Als ein Arzt in der Donaustadt, im 22. Wiener Gemeindebezirk, zum Präsenzdienst eingezogen werden sollte und somit in diesem Gebiet die ärztliche Versorgung von nicht weniger als 2000 Einwohnern nicht mehr gewährleistet gewesen wäre, weil es in dem ganzen Bereich nur diesen einzigen Arzt gibt, hat ein Einspruch der Bevölkerung an das Bundesministerium für Landesverteidigung bewirkt, daß es einen Aufschub gegeben hat beziehungsweise es zu keiner Einberufung gekommen ist. Das heißt, es gibt Gründe, die mit dazu beitragen können, Ausnahmen zu setzen.

Aber ich glaube nicht, meine Damen und Herren, daß die Steuer, also das finanzielle Berappen, ein echter Ausgleich dafür sein könnte, sich etwa damit die Nichtableistung

des Präsenz- oder Zivildienstes erkaufen zu können. Denn auch hier wäre es mit der Gleichheit nicht weit her, weil es sich der, der das Geld hat, halt leisten könnte, die Steuer zu berappen, und der andere, der in materiell weniger ... *(Bundesrat DDr. Pitschmann: Sozial abgestuft! Sie haben die Materie doch gar nicht verstanden! — Bundesrat Dr. Skotton: Sie sind halt unverständlich, Herr Kollege!)* Das ist schon richtig. Aber ich glaube, daß es einen nicht minder großen Verwaltungsaufwand erfordert, um diese Abstufung, die Eintreibung, die Einhebung et cetera herbeizuführen, wie die Lösung, die hier von diesem Pulte aus bereits kritisiert worden ist.

Ich möchte zuletzt noch sagen: In der Regierungserklärung vom 5. November 1971, zu der wir Sozialisten uns selbstverständlich positiv stellen, ist die Bereitwilligkeit verankert, zu den Fragen der Landesverteidigung eine bejahende Stellung einzunehmen. Das ist ja nicht erst seit gestern und heute, sondern seit eh und je ein integrierter Bestandteil der Auffassung der Sozialisten gewesen. In dieser Regierungserklärung hat der Herr Bundeskanzler auch zur Frage des Zivildienstes Stellung genommen, und ich war sehr, sehr überrascht, freudig überrascht, als Herr Dr. Pitschmann den Herrn Bundeskanzler hier — wahrscheinlich unwissentlich — zitiert hat. Der Herr Bundeskanzler hat nämlich ausgeführt:

„Die Jugendorganisationen haben auch eine sehr wertvolle Arbeit für eine gesetzliche Regelung des Wehrersatzdienstes geliefert ...“

Die Bundesregierung wird unter Berücksichtigung der Anregungen der österreichischen Jugendorganisationen dem Parlament einen Gesetzesvorschlag zur Verwirklichung des Wehrersatzdienstes unterbreiten.“ Das war im November 1971!

„Dabei wird der Effizienz der Dienste, die im Interesse des Gemeinwohls und des Friedens geleistet werden sollen, besondere Bedeutung beigemessen.“

Die Auswahl und Bestimmung der Dienste auf dem Sektor der Sozialhilfe, Spitalhilfe, Rettung und Katastrophenhilfe sowie des Umweltschutzes wird mit besonderer Sorgfalt vorgenommen werden.“

Und jetzt, Herr Dr. Pitschmann, Ihr Zitat. Der Herr Bundeskanzler sagte nämlich wörtlich:

„Es sei mit aller Deutlichkeit bemerkt, daß der Wehrersatzdienst kein Fluchtweg“ — Ihr Zitat! — „für diejenigen sein darf, die sich jenen Aufgaben entziehen wollen, die jungen

Rosenberger

Menschen in unserer Republik auferlegt sind.“

Also schon in der Regierungserklärung waren diese Gedanken verankert. Wir danken Ihnen für Ihre diesbezügliche Zustimmung.

Ich möchte mich noch mit einem letzten Problem ein bißchen auseinandersetzen, und zwar ist das die Frage der Wehrgesinnung in der österreichischen Bevölkerung. Es wurde vom Kollegen Wally bereits darauf hingewiesen, daß es um die Wehrgesinnung in unserer Bevölkerung unserer Auffassung nach gar nicht so arg steht, wie es hier sowohl vom Kollegen Bürkle als auch vom Kollegen Pitschmann dargestellt worden ist.

Ich möchte dazu bemerken, daß letzten Endes für die Erziehung zur Wehrgesinnung in diesem Staate 14 Jahre hindurch, nämlich in der Zeit von 1956 bis 1970, ÖVP-Bundesminister verantwortlich waren — ich möchte Ihnen nachhelfen, ich nenne ein paar Namen —: Herr Graf, ein gewisser Herr Dr. Schleinzer und ein Herr Dr. Prader waren diejenigen, die für das Bundesheer verantwortlich gezeichnet haben. Ich möchte doch nicht der Meinung Ausdruck geben, daß es diesen Herren nicht gelungen sei, eine entsprechende positive Einstellung in der österreichischen Jugend zu den Fragen der Verteidigung unserer Neutralität und zu den Gemeinschaftsaufgaben schlechthin zu erzielen. Das steht allerdings sehr im Gegensatz zu dem, was vor mir andere Redner hier ausgeführt haben.

Ich komme zum Schluß und sage: Ich bin sehr glücklich und stolz feststellen zu können, daß es wiederum gelungen ist, ein Stück unseres Regierungsprogramms durch die Vorlage und — wie ich höre — einstimmige Beschlußfassung des Zivildienstgesetzes zu verwirklichen! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzende: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für Inneres Rösch. Ich erteile ihm dieses.

Bundesminister für Inneres Rösch: Frau Vorsitzende! Hoher Bundesrat! Bei den Verhandlungen im Nationalrat war es nicht notwendig, daß sich das federführende Ressortmitglied nachher zum Worte gemeldet hätte, weil alle Stellungnahmen der Redner im Nationalrat absolut positiv gewesen sind und die Bemerkungen und Anmerkungen zu dem vorliegenden Gesetzesbeschluß lediglich Überlegungen über mehr oder weniger praktikable Maßnahmen beinhaltet haben.

Ich muß aber offen gestehen, daß mich die ersten Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Bürkle hier einigermaßen bestürzt haben, bestürzt deswegen, weil daraus so viel Negativismus gegen dieses Gesetz herausgehört werden konnte, daß man fast Angst gehabt

hat, es wird zu einer Ablehnung im Bundesrat, in der zweiten Kammer, kommen. Es hat sich aber zum Schluß herausgestellt, daß es doch nicht so ist. Aber es wurden dazu einige sehr kritische Bemerkungen gemacht, sodaß ich glaube, daß es notwendig ist und ich verpflichtet bin, einiges dazu zu sagen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf vielleicht auf folgendes hinweisen: Dieses Gesetz ist von einem Unterausschuß des Nationalrates in zwölf Sitzungen beraten worden, sehr, sehr eingehend, sehr, sehr detailliert. Daneben gab es noch drei Enqueten der Jugendorganisationen. Dieses Gesetz ist das Ergebnis dieser Beratungen.

Herr Kollege Bürkle ist der Meinung, daß es ein schlechter Kompromiß ist, wie er gesagt hat. (*Bundesrat Bürkle: Es sei ein schlechter Kompromiß mit der Wirklichkeit, das habe ich gesagt!*) Alle anderen sind der Meinung, daß das eine vernünftige und zweckmäßige Lösung dieser Frage ist, was auch ich sagen darf.

Es wurde schon darauf hingewiesen: Wir sind ja nur Nachvollzieher. Fast alle anderen Länder der westlichen Hemisphäre haben solche Gesetze ja schon seit vielen Jahren, manche schon seit Jahrzehnten. Wir sind nur Nachvollzieher. Ich wundere mich, daß gerade Sie, Herr Staatssekretär, so hart mit den Leuten ins Gericht gehen, die aus Gewissensgründen glauben, einen Waffendienst nicht ableisten zu können, denn es sind in erster Linie immer religiöse Momente der anerkannten Kirchen gewesen, deren Anhänger sich auf diesen Standpunkt gestellt haben und die dafür eingetreten sind. Es handelt sich dabei nicht nur um die Zeugen Jehovas, oder die Siebentags-Adventisten, sondern auch die großen Kirchen sind immer dafür eingetreten.

Meine Damen und Herren! Es ist schon so oft darauf hingewiesen worden: Diese Resolution des Europarates ist dort ja auch einstimmig, von den Vertretern aller politischen Gruppen, ohne Kritik beschlossen worden. Auf dieser Resolution des Europarates basiert nun unser Gesetz.

Eine Ihrer wesentlichsten Kritiken, Herr Staatssekretär, ist in dieser Resolution begründet. In dieser Resolution! Sie kritisieren das Verfahren. Sie haben gesagt: Wie einfach war das in dem Wehrgesetz. Ein paar Zeilen, und die G'schicht' war aus. Jetzt gibt es ein Gesetz mit 77 Paragraphen, Behörden und so weiter.

Hochverehrter Herr Abgeordneter! Das ist aber in der Resolution des Europarates fest vorgeschrieben. Sie haben offensichtlich übersehen, daß Punkt B der Resolution 337

10066

Bundesrat — 330. Sitzung — 14. März 1974

Bundesminister Rösch

das Verfahren festlegt und ausdrücklich sagt, wie das Verfahren vor sich gehen soll, natürlich nicht in 77 Paragraphen! Aber alle, die mit dieser Materie beschäftigt sind, wissen: Der Teufel sitzt im Detail. Die Grundsätze kann man sehr leicht festlegen, aber wenn man ins Detail geht, dann muß man eben soundso viele Paragraphen haben. Es ist ganz klar hier festgelegt, wie vorgegangen werden soll. Hier heißt es:

„Wenn die Entscheidung betreffend die Anerkennung des Rechtes auf Wehrdienstverweigerung in erster Instanz von einer Verwaltungsbehörde getroffen wird, muß das zuständige Entscheidungsorgan von den Militärbehörden getrennt sein und es muß so zusammengesetzt sein, daß ein Maximum an Unabhängigkeit und Objektivität garantiert ist.“

Ich erspare Ihnen jetzt die weiteren Aufzählungen. Daraus ergibt sich fast zwingend die Konstruktion unseres Gesetzes.

Ich glaube, es sind sogar noch ein paar Kompliziertheiten hineingekommen, da gebe ich Ihnen recht. Aber ich will jetzt nicht die Anträge durchgehen, von wo sie gekommen sind. Ich dürfte Sie vielleicht bitten, sich diese anzusehen. (*Bundesrat Bürkle: Die Regierungsvorlage wäre auf keinen Fall administrabel gewesen!*) Sie war offensichtlich so einfach, daß sie nicht administrabel war, sodaß man sie noch um einige Paragraphen und Details verlängern mußte; das war der Erfolg.

Nun darf ich vielleicht noch zu zwei, drei Dingen Stellung nehmen, die von Ihnen als gravierend aufgezeigt wurden:

Der Vertreter, den sich der Werber für den Zivildienst mitnehmen darf, gemäß § 47 Absatz 4 im Zusammenhang mit § 6: Sie sind davon ausgegangen, daß das ein Vertreter sein wird.

Wir hätten uns Ihrer Meinung nach also offensichtlich ausdrücklich gegen die Resolution des Europarates stellen müssen, denn die Ziffer 5 besagt, daß die Antragsteller das Recht auf Parteiengehör haben und auch berechtigt sind, sich vertreten zu lassen und zweckdienliche Zeugen zu stellen. Also eine expressis verbis ausgedrückte Bestimmung der Europaratsresolution in bezug auf die Vertretung.

Man kann sich natürlich auf den Standpunkt stellen: Gut, wir sind gebunden an das, was der Europarat beschließt. Sind wir wirklich an das gebunden, was unsere Vertreter dort mitbestimmt haben?

Aber sind wir wirklich an das gebunden, was unsere Bundesregierung im Jahre 1967 zustimmend zur Kenntnis genom-

men hat? Wir könnten uns auch auf einen anderen Standpunkt stellen, nämlich: Das alles brauchen wir nicht! Wir machen etwas anderes! — Das ist auch eine Möglichkeit! Das Parlament und auch diese Regierung haben sich nicht auf diesen Standpunkt gestellt, weil wir glauben, daß es in dieser Form richtig ist, goldrichtig ist.

Ich darf auf folgendes hinweisen: Die bisherige Waffendienstverweigerungskommission — wenn ich es so nennen darf — hatte Vertreter der Religionsgemeinschaften, also kirchliche Vertreter, ferner Kammervorteiler und so weiter.

Ich habe selbst lange Gespräche mit den Vertretern der großen Kirchen über diese Frage geführt. Wenn es auch richtig ist, daß ein Teil dieser Werber für den Zivildienst aus den großen anerkannten Kirchen kommt, so ist es, glaube ich, unbestritten, daß der größere Teil aus den kleinen Religionsgemeinschaften kommt, zum Beispiel den Siebenten-Tags-Adventisten, den Zeugen Jehovas, den Bibelforschern und so weiter.

Es ist mir nicht sehr logisch erschienen, daß nun Vertreter einer großen Religionsgemeinschaft über das Ansuchen einer anderen Religionsgemeinschaft entscheiden, ob es berechtigt ist oder nicht. Aus den Gesprächen mit den Herren der katholischen Kirche — ich glaube, ich brauche nicht zu sagen, mit wem ich gesprochen habe, es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß es nicht ein Ortspfarrer gewesen ist — ist hervorgegangen, daß sie meiner Meinung zugestimmt haben. Sie sagten: Ja, das ist richtig.

Wir versuchten, einen anderen Weg zu finden, und der andere Weg ist der mit dem Vertreter. Deswegen heißt es jetzt: In der Kommission ist kein Vertreter einer Religionsgemeinschaft mehr, aber dafür wurde in § 47 ein Vertreter mitnehmen kann, und das Absatz 4 festgelegt, daß sich der Betroffene einen Vertreter mitnehmen kann und das kann jetzt ein Vertreter der Religionsgemeinschaft sein; dann ist es aber immer ein Vertreter der Religionsgemeinschaft, der der Werber angehört, und es wird wahrscheinlich immer der selbe Vertreter sein.

Ich halte daher diese Kritik im Zusammenhang mit der Nichtgewerbsmäßigkeit — selbstverständlich! — nicht für gut und nicht für richtig.

Selbstverständlich haben die Geistlichen aller Konfessionen, die sich jetzt unter Umständen für diese Sache zur Verfügung stellen werden, einen Beruf. Aber es geht ja — Sie haben selbst schon darauf hingewiesen — bei dieser Nichtgewerbsmäßigkeit um etwas anderes: darum, zu verhindern, daß sich jetzt Orga-

Bundesminister Rösch

nisationen bilden, daß sich analog der Tatsache, daß man sich eines Rechtsanwaltes, eines Notars und so weiter bedient, auf einmal etwa „Zivildienstvertreter“ bilden. Solche Dinge könnten vielleicht bewußt von irgend jemandem kommen. Das wollte man vermeiden. Deswegen hat man gesagt: Das darf nicht gewerbsmäßig sein. Die Angelegenheit soll also nicht nur kostenlos sein, sondern man rechnet auch damit, daß es sich nicht um Vertreter aus neuzubildenden Institutionen handelt.

Herr Bundesrat! Sie fragten: Warum hat man denn diese Zivildienstler nicht in Einheiten zusammengefaßt, für sie nicht Uniformen vorgesehen und so weiter?

In Einheiten zusammenfassen heißt kasernieren. Ich glaube, ein anderer Weg ist nicht möglich. Denn wenn ich etwa die Leute von Vorarlberg oder von Tirol in Einheiten in der Steiermark zusammenfasse — ich sage das, um einen kleinen Ausgleich für den Gebietsverlust beim Burgenland zu geben —, dann muß ich dort die Leute in Kasernen, in Quasikasernen unterbringen.

Meine Damen und Herren! Nun haben sich aber alle Jugendorganisationen — alle, ohne Ausnahme! — gegen Kasernierungen ausgesprochen. (*Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Das hat eigentlich mit Gewissen nichts zu tun!*) Das hat an sich mit dem Gewissen nichts zu tun! Aber ich bitte dies zu überlegen, und es ist eine gewisse Logik dabei, diese Menschen, die nicht mit der Waffe in der Hand dienen wollen, haben auch eine andere Auffassung von ihren bürgerlichen Freiheiten und ihren bürgerlichen Pflichten. Das ist, glaube ich, unbestritten.

Wenn man in einer Kaserne zusammenleben würde, müßte es gewisse — bitte lassen Sie mich das wie folgt formulieren — militärische Formen des Zusammenlebens geben. Das heißt: gemeinsames Essen, Antreten und verschiedene andere Gemeinsamkeiten, so wie es zum Beispiel in Jugendlagern aller Organisationen gemacht wird. Doch die Buben und Mädeln, die heute in ein Jugendlager gehen, tun dies freiwillig. Sie werden nicht vom Staat verpflichtet, dorthin zu gehen.

Daher erfolgte die Entscheidung — darüber ist sehr lange diskutiert worden —: keine Kasernierung, keine Uniformierung!

Ich muß sagen: Dies kommt dem Staat auch billiger, weil wir eine entsprechende Aufteilung auf die einzelnen Bundesländer vornehmen können. (*Bundesrat Bürkle: Schöne Übernachtungsgebühren bekommt er!*)

Diese Form ist auch zweckmäßiger. Ich weiß nicht, ob die Zahl von 500 oder 600, von der

Sie sprachen, Herr Staatssekretär, stimmt. Wenn man diese Leute zusammenfassen will, dann kann man sie wahrscheinlich nur in einer Kaserne zusammenfassen, man kann sie nicht auf fünf oder sechs Kasernen aufteilen. Wenn man sie jedoch zum Einsatz bringt, kann man sie in ihren Heimatländern für die entsprechenden Zwecke: Spitäler, Rotes Kreuz und so weiter, einsetzen. Auch das ist wahrscheinlich eine einfachere Methode bei der ganzen Sache. Das waren die Gründe, warum wir zu dieser Regelung gekommen sind.

Ich möchte zum Schluß noch feststellen: Ich glaube nicht, daß man das so negativ sehen soll wie Sie, Herr Kollege Bürkle! Das sind junge Menschen, die absolut nicht die Gesellschaft ablehnen, die absolut nicht Außenseiter sind. Einzelne sind es vielleicht, da mögen Sie recht haben.

Unsere jungen Leute unterscheiden sich wesentlich von denen in anderen Ländern, wesentlich von denen in Amerika oder, wovon Sie sprachen, in Frankfurt. Ich möchte unsere Jugend mit der dortigen bei Gott nicht in Verbindung bringen. Wir haben eben andere Entwicklungen. Warum, das bleibe dahingestellt.

Auch in Deutschland gibt es zum Teil Jugendliche, die den Zivildienst machen, aber ganz anders denken, ganz anders sind.

Ich darf hier ein Beispiel bringen, das ich auch bei den Verhandlungen des Ausschusses gebracht habe. Mein Schwiegersohn war als Arzt in Murnau tätig. Das Krankenhaus Murnau, dieses große Unfallkrankenhaus des süddeutschen Raumes, hatte 17 Zivildienstler zugewiesen bekommen. Sie wurden mit großer Aversion von sämtlichen Ärzten und Schwestern dieses Krankenhauses aufgenommen. Nach einem halben Jahr hat man um eine Verdoppelung dieser Zahl angesucht, weil sich herausgestellt hatte, daß das arbeitswillige und gutwillige, also absolut positive Kräfte waren, die nur aus ihrer GeistesEinstellung gesagt haben: Einen Dienst mit der Waffe wollen wir nicht leisten.

Es sind, wie ich glaube, diejenigen, die den Dienst mit der Waffe ablehnen, nicht die schlechtesten. Denn ich darf nur darauf hinweisen, daß zum Beispiel auch nach unserem Gesetz sämtliche Priester vom Dienst mit der Waffe befreit sind. Das sind nicht die schlechtesten Menschen. Bei allen Religionen ist das immer so gewesen, daß diese Personen befreit sind.

Man soll also nicht von Haus aus diesen Personenkreis verteufeln. Warten wir doch ab, was diese Menschen bringen. Warten wir doch ab, ob sie nicht in sehr positiver Form einen Dienst an der Gesellschaft leisten, einen Dienst, der ebenfalls wichtig ist und der mit

dazu beiträgt, die Unabhängigkeit dieses Landes zu erhalten. *(Beifall bei der SPO.)*

Vorsitzende: Ich habe erfahren, daß der Herr Bundesminister für Unterricht erkrankt ist.

In seiner Vertretung ist die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, Frau Dr. Hertha Firnberg, im Haus erschienen. Ich darf sie auf das herzlichste begrüßen. *(Allgemeiner Beifall.)*

Weiters zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Bürkle. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Bürkle** (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe mich noch einmal zum Wort gemeldet, weil ich doch noch ein paar Dinge korrigieren muß, vor allem aber wegen einer grundsätzlichen Äußerung des Herrn Kollegen Rosenberger.

Herr Minister! Ich scheine doch in einigen davon überrascht sind, daß wir hier eine andere Meinung haben, als sie im Nationalrat oder im Ausschuß vertreten wurde. Ich glaube, das müßten Sie uns zugestehen. Sie bräuchten eigentlich gar nicht überrascht zu sein, wenn wir hier, die Sprecher der Fraktion der ÖVP, jetzt nicht kommentarlos das apportieren, was im Unterausschuß oder im Ausschuß des Nationalrates besprochen wurde. *(Beifall bei der ÖVP.)* Wir haben nun einmal eine andere Meinung, und das ist unser gutes Recht.

Herr Minister! Ich scheine doch in einigen Dingen von Ihnen mißverstanden worden zu sein. Ich habe die Zivildienstler zwar als Außenseiter, aber deshalb nicht als die weitaus schlechteren bezeichnet. *(Rufe bei der SPO: „Außenseiter“!)* Außenseiter der Gesellschaft! Als Außenseiter bezeichne ich eine kleine Gruppe, im konkreten Fall sogar eine ganz kleine Gruppe, die sich einfach nicht in das Sozialgefüge der übrigen Gesellschaft einfügt. *(Zwischenrufe bei der SPO.)* Das ist noch nichts Diskriminierendes. Im übrigen werde ich im Zusammenhang mit der Äußerung des Kollegen Rosenberger noch darauf zurückkommen. *(Bundesrat Wally: Dann sind die ÖVP-Bundesräte Außenseiter gegenüber den anderen!)* Nein, gar nicht! Wir sind eine große Gruppe, Herr Kollege! Das ist etwas ganz anderes.

Herr Kollege Wally! Sicher könnte man das Problem der Landesverteidigung eines Kleinstaates immer wieder neu überdenken. Man muß es sogar laufend neu überdenken. Ich bin da Ihrer Meinung. Das ist ein Problem, das unausgegoren ist.

Aber derzeit ist die Gesamtauffassung auch in Europa — ich denke an den Kleinstaat Schweden, an Finnland, an Norwegen, an die Schweiz, an Österreich — immer noch die, daß Neutralität dann anerkannt wird, wenn sie eine bewaffnete Neutralität ist, und vom militärischen Denken her ist die Ange-

legenheit des Eintrittspreises noch immer eine relevante Frage.

Herr Kollege Rosenberger! Die schönen Worte des Herrn Bundeskanzlers besagen gar nichts. Wenn man vorher gerade von seiten Ihrer Partei, auch zu Zeiten der ÖVP-Verteidigungsminister, alles getan hat, um die Wehrgesinnung und Wehrebereitschaft in Transparenten, in Aufschriften und in der Presse herunterzusetzen und alles schlecht zu machen, was damit im Zusammenhang steht, und alle als Militaristen verschrien hat, die geglaubt haben, für die Landesverteidigung eintreten zu müssen, dann können Sie nicht erwarten, daß die geistige Verteidigungsbereitschaft im österreichischen Volk plötzlich sehr stark ist.

Ein Wort noch, Herr Kollege Rosenberger, zum Föderalismus. Das, was hier in diesem Gesetz geschieht, ist Föderalismus nur am Rande. Es ist gar nichts anderes als etwas, was an sich vollkommen normal ist, nämlich daß ein Gesetz, dessen Kompetenz beim Bund liegt, in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird. Ihre Sorge, daß die Landeshauptmänner etwa nicht spüren könnten, die hätte ich nicht, weil nach dieser gesetzlichen Regelung die Landeshauptmänner weisungsgebundene Organe des zuständigen Ministers sind. Sie haben also gar nicht zu entscheiden, ob sie wollen oder nicht, sondern sie müssen, weil dies in der Verfassung verankert ist.

Und nun ein Wort dazu, warum ich mich eigentlich gemeldet habe. Herr Kollege Rosenberger! Ich habe mich deswegen noch einmal gemeldet, weil ich nicht im Raume stehen lassen wollte, was Sie gesagt haben, nämlich daß jetzt der junge Mensch die Entscheidungsfreiheit habe zwischen Helfen und Töten. Das ist ein gefährliches Wort. Es ist sehr gefährlich, diejenigen, die bereit sind, sich für die Volksgemeinschaft allenfalls mit der Waffe einzusetzen, in der Form zu disqualifizieren und zu diskriminieren, daß man die einen zu Helfern und die anderen zu Töttern stempelt. Das ist ungeheuer gefährlich. Darum habe ich mich zum Wort gemeldet. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Im übrigen, zum Schluß, Herr Minister: Wir haben Mentalreservierungen angemeldet. Ich habe auch gesagt, daß wir zum Gesetz stehen, daß wir aber der Meinung sind, daß es nach einem bestimmten Zeitraum überprüft werden muß. Dieser Satz steht auch in der Regierungsvorlage. Dann kann man sagen: ja oder nein; verbessern, großzügiger sein oder einengen. Wir stehen schon zur Entscheidung, die hier getroffen werden soll. Sicher stehen wir der ganzen Problematik außerordentlich kritisch gegenüber, besonders kritisch, wenn wir Dinge hören müssen, wie sie Herr Kollege Rosenberger gesagt hat. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzende: Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1974 betreffend ein Bundesgesetz zum Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen samt Anlage (1095 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz zum Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Czerwenka. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Czerwenka:** Frau Vorsitzende! Frau Bundesminister! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat im Hinblick auf die im Jahre 1976 in Innsbruck stattfindenden XII. Olympischen Winterspiele den gesetzlichen Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen zum Gegenstand. Er folgt grundsätzlich dem anlässlich der 1964 gleichfalls in Innsbruck durchgeführten Olympischen Winterspiele beschlossenen Bundesgesetz vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 112, das bis 30. Juni 1965 in Geltung gestanden ist. Darüber hinaus berücksichtigt der vorliegende Gesetzesbeschluß auch die Erfahrungen, die bei Vollziehung dieses Bundesgesetzes gewonnen wurden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. März 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1974 betreffend ein Bundesgesetz zum Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen samt Anlage wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 17. März 1974 betreffend ein Zusatzprotokoll zum Abkommen über die kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien, abgeschlossen in Wien am 17. September 1971 (1098 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Zusatzprotokoll zum Abkommen über die kulturelle Zusammenarbeit mit Rumänien.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Dr. Iro:** Frau Vorsitzende! Hoher Bundesrat! Frau Minister! Herr Minister! Das vorliegende Zusatzprotokoll enthält Bestimmungen über die finanziellen Aufwendungen der Vertragspartner für die kulturelle Zusammenarbeit. Und zwar sollen die finanziellen Bedingungen für Maßnahmen der kulturellen Zusammenarbeit in dem jeweiligen Übereinkommen zur Durchführung des Abkommens über die kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien im einzelnen geregelt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 12. März 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1974 betreffend ein Zusatzprotokoll zum Abkommen über die kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien, abgeschlossen in Wien am 17. September 1971, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

10070

Bundesrat — 330. Sitzung — 14. März 1974

Vorsitzende

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz geändert wird (1099 der Beilagen)

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz geändert wird (1100 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zu den Punkten 5 und 6 der Tagesordnung, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies
Änderung des Schülerbeihilfengesetzes und
Änderung des Studienförderungsgesetzes.

Berichterstatter über Punkt 5 ist Frau Bundesrat Ottilie Liebl. Ich erteile ihr das Wort.

Berichterstatterin Ottilie Liebl: Frau Vorsitzende! Hohes Haus! Frau Minister! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine Anpassung des Einkommensbegriffes an das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, erfolgen und die Schulbeihilfe beziehungsweise Heimbeihilfe erhöht werden.

Weiters soll bei der Berechnung der Einkommensgrenzen der Hinzurechnungsbetrag für den getrennten Haushalt um 100 Prozent auf 40.000 S erhöht werden.

Ferner soll für Schüler, die eine Schule für Berufstätige besuchen, die Vorbereitungszeit auf die Reifeprüfung von zwei auf sechs Monate erweitert und die in diesem Zeitraum gewährte Beihilfe um ein Drittel erhöht werden. Einer anlässlich der Beratungen über die 1. Novelle zum Schülerbeihilfengesetz vom Bundesrat am 13. Juli 1972 gefaßten EntschlieÙung soll insoweit Rechnung getragen werden, als die Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und die Bundeshebammenlehranstalten in den Geltungsbereich des Schülerbeihilfengesetzes einbezogen werden sollen.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. März 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Berichterstatter über Punkt 6 ist Herr Bundesrat Ing. Mader. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Ing. Mader: Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll eine Anpassung des für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit maßgebenden Einkommensbegriffes an die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, erfolgen. Weiters sollen die Studienbeihilfen und Erhöhungsbeträge des § 9 des Studienförderungsgesetzes erhöht sowie die öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten in die Zuständigkeit der Studienbeihilfenbehörde einbezogen werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. März 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Remplbauer gemeldet.

Bundesrat Remplbauer (SPO): Geschätzte Frau Vorsitzende! Verehrte Frau Bundesminister! Hoher Bundesrat! In der Reformpolitik der Bundesregierung Dr. Kreisky nimmt die Verwirklichung der Chancengleichheit auf dem Bildungssektor einen zentralen Platz ein. Das Gewicht, das dem Prinzip der Chancengleichheit von dieser Regierung eingeräumt wird, wird augenscheinlich und kommt in den Maßnahmen, die bereits gesetzt wurden und die gesetzt werden, zum Ausdruck, wobei es vor allem um die Lösung des sozialen und des regionalen Problems geht.

Wir brauchen die Mobilisierung aller geistigen Kräfte unseres Heimatlandes. Wir müssen daher auf diesem Sektor unseren Beitrag leisten und dürfen uns vor dieser Frage nicht etwa in die bequeme Bescheidenheit des „kleinen Landes“ flüchten.

Remplbauer

Weil wir uns dieser Herausforderung erfolgreich stellen wollen, müssen wir unseren Kindern und unserer Jugend den bestmöglichen Bildungsweg erschließen. Wir dürfen es uns nicht leisten, Begabungen verkümmern zu lassen oder nicht zu nützen. Daher ist und bleibt es primäres Ziel der Bildungspolitik dieser Bundesregierung, jedem Kind in unserem Lande die gleichen Bildungschancen zu eröffnen.

Unter diesem Aspekt hat der Nationalrat das Studienförderungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz beschlossen und bereits wiederholt abgeändert und verbessert.

Die neuerliche Abänderung dieser beiden Gesetze, die wir heute diskutieren und beschließen werden, bringen weitere Verbesserungen.

So bringt die Änderung des Studienförderungsgesetzes die Anpassung des Einkommensbegriffes, die Studienbeihilfen und Erhöhungsbeträge des Studienförderungsgesetzes werden erhöht und land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Lehranstalten werden in die Studienbeihilfenbehörde einbezogen.

Die Novelle zum Schülerbeihilfengesetz bringt ebenfalls die Anpassung des Einkommensbegriffes, die Berücksichtigung der höheren Lebenshaltungskosten und die Erhöhung des Hinzurechnungsbetrages für den getrennten Haushalt um 100 Prozent auf 40.000 S. Für Schüler, die eine Schule für Berufstätige besuchen, wird die Vorbereitungszeit auf die Reifeprüfung von zwei auf sechs Monate erweitert und die in diesem Zeitraum gewährte Beihilfe um die Hälfte auf 3000 S — früher 2000 S — erhöht. Schließlich wird einer Entscheidung des Bundesrates anlässlich der Beratungen über die erste Novelle zum Schülerbeihilfengesetz insoweit Rechnung getragen, daß die Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und die Bundeshebammenlehranstalten in den Geltungsbereich einbezogen sind.

Sehr geehrte Damen und Herren! Nach sehr eingehenden Unterausschußberatungen fanden beide Gesetzesvorlagen in dritter Lesung einstimmige Annahme im Nationalrat. Der Abgeordnete Dr. Blenk, ÖVP, anerkannte dort, daß beide Novellen im Sinne der Chancengleichheit im Bildungsbereich eine wesentliche Aufgabe zu erfüllen haben. Er meinte aber, daß die Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten nur zum Teil erreicht würde, daß die Valorisierung der Stipendiansätze am Verdünnungswert des Geldes zu messen sei, daß die regionale Diskriminierung durch die vorliegende Novelle nicht aufgehoben werde und daß eine reale Absenkung der Beihilfen in allen Bereichen erfolge. Deshalb brachte er

einen Abänderungsantrag ein, der höhere als im Regierungsentwurf vorgesehene Studienbeihilfen beinhaltet hätte und eine jährliche Anpassung sämtlicher Einkommensgrenzen und Höchstbeträge der Studienbeihilfen und der Begabtenstipendien an das sich ändernde Preisniveau angestrebt hätte.

Der Abgeordnete Dr. Leitner, ebenfalls ÖVP, bezeichnete die Schülerbeihilfen als Wahlversprechen der SPÖ vor dem 1. Oktober 1971, und jetzt könne — wie er meinte — die „Demontage der Beihilfenhöhe“ begonnen werden. Die jetzt vorgelegten Novellen sind für ihn eine „Enttäuschung“, wie er sich ausdrückte. Auch er stellte einen Abänderungsantrag, nach dem schon ein positives Zeugnis zum Jahresende für die Anspruchsberechtigung genügen sollte. Ebenso beinhaltet dieser Antrag eine Verbesserung der Beihilfensätze sowie eine Wertsicherung der Einkommensgrenzen und Höchstbeiträge.

Obwohl beide Abänderungsanträge, Doktor Blenk und Dr. Leitner, keine Mehrheit fanden, stimmte auch die ÖVP schließlich in dritter Lesung beiden Gesetzesvorlagen zu, was beweisen könnte, daß es sich bei diesen Novellierungen doch um wesentliche Verbesserungen handelt, gegen die man grundsätzlich — auch seitens der ÖVP — nicht votieren kann. Allein damit beweisen die Sprecher der ÖVP, daß ihre Argumentation im Nationalrat sicher nicht glücklich und keinesfalls stichhältig war.

Die Stellungnahme des Abgeordneten Doktor Mock, Obmann des ÖAAB, möchte ich weniger ernst und bedeutend nehmen, denn er qualifiziert sich, wie ich meine — übrigens nicht das erste Mal — selbst im negativen Sinn. (*Bundesrat Bürkle: Verteilen Sie Noten? — Bundesrat Böck: So wie Sie es immer machen!*) Herr Kollege Bürkle! Ernst zu nehmende Politiker der großen Oppositionspartei Österreichs haben bisher an den unumstrittenen Qualitäten unserer verehrten Frau Bundesminister Dr. Hertha Firnberg nie einen Zweifel gelassen! Beschuldigungen derart etwa, Frau Bundesminister Dr. Firnberg hätte die Zeit verschlafen oder sie wäre zu feig, einen klaren bildungspolitischen Standpunkt zu beziehen, qualifizieren den Herrn Dr. Mock wohl von selbst.

Daß Dr. Mock Behauptungen aufstellt, die nicht haltbar sind, habe ich übrigens in meiner Rede anlässlich der Beschlußfassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle hier in diesem Haus — Sie werden sich daran erinnern (*Bundesrat Ing. Gassner: Nein!*), dann sage ich es Ihnen heute noch einmal — eindeutig unter Beweis gestellt. Mit der Wahrheit hat er es damals — Kollege Gassner, Sie wissen es ganz genau — nicht sehr genau genommen, und eine Antwort auf diese Frage ist er mir bis

10072

Bundesrat — 330. Sitzung — 14. März 1974

Remplbauer

heute schuldig geblieben, obwohl Sie angekündigt haben, daß ich eine Antwort seitens des Herrn Dr. Mock erhalten würde.

Ich weiß, daß ich hier nicht als Verteidiger der Frau Bundesminister aufzutreten brauche. (*Bundesrat Bürkle: Das kann sie auch selber!*) Unsere verehrte Frau Bundesminister hat ihren Standpunkt dazu eindeutig im Nationalrat vertreten. Trotzdem möchte ich auch heute dazu meine persönliche Meinung in einem einzigen Satz zum Ausdruck bringen, ohne daß ich dem Herrn Dr. Mock Ratschläge erteile; das steht mir keinesfalls zu. Aber: Wenn Doktor Mock die reichliche Erfahrung, die Frau Bundesminister Dr. Hertha Firnberg zweifelsohne hat — und das bestreiten auch ernst zu nehmende Abgeordnete in der ÖVP nicht —, selbst hat, oder einmal wenigstens auf einen ansehnlichen Teil dieser politischen Erfahrungen verweisen darf, dann wird er — ebenfalls vorsichtig formuliert — überlegtere Äußerungen von sich geben und auch den notwendigen und erforderlichen Überblick zu bildungspolitischen Fragen nicht mehr vermissen lassen.

Sehr geehrte Damen und Herren des Hohen Hauses! Harte Formulierungen sind nicht meine Absicht und nicht meine Art. Wer jedoch den Mund allzu voll nimmt und leichtfertig wenig überlegte und ohne entsprechende Prüfung des Wahrheitsgehaltes gemachte Äußerungen in einer der gesetzgebenden Körperschaften kundtut, darf nicht damit rechnen, daß er von uns ernst genommen oder mit gebührender Konzilianz behandelt wird.

Doch zurück zu den diskutablen Argumenten der ÖVP und deren Kritik an den beiden Gesetzesnovellen.

Wenn Begabtenstipendien nicht erhöht werden, so deshalb, weil keine gerechte Verteilung möglich ist und diese Ungerechtigkeit nicht noch valorisiert werden soll.

Die Studienbeihilfe ist keine Pension oder kein Gehalt, sondern eben eine Beihilfe; eine wertgesicherte Beihilfe gibt es ebenfalls nicht.

Von sozialer Bedürftigkeit kann man keinesfalls sprechen, wenn ein Dreipersonenhaushalt über ein Jahreseinkommen von mehr als 100.000 S verfügt.

Eine Beihilfe von 54.000 S für ein Studentenehepaar kann man sicher nicht als zu gering erachten oder als Absenkung bezeichnen.

Die Anpassung und Verbesserung der Studienbeihilfen darf nicht isoliert gesehen werden, sondern ist im Verein mit anderen Maßnahmen, die den Studierenden ebenfalls zugute kommen, zu beurteilen. So ist der Sozialaufwand für Studierende zu berücksichtigen, der 1974 mehr als eine halbe Milliarde Schilling erreicht, weiters der Bau von Stu-

dentenheimen und das ganze System der Förderung der Bildung, das fast einmalig in Europa ist und sicher nicht dem Geist der Konservativen in Österreich entsprungen ist.

Viele von uns, auch von uns Abgeordneten, haben unter schwierigen sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen ihre Ausbildung absolviert. Da gab es keine Schülerbeihilfen und keine Studienförderung. Darf ich bei der Gelegenheit fragen, wer damals in diesem Staat, in unserer Republik die führende Rolle spielte? Wir alle sind glücklich darüber, daß sich die wirtschaftliche Lage Österreichs so weit gebessert hat, daß wir imstande sind, den Studierenden finanzielle Hilfe zuteil werden zu lassen. Weil wir aber für das Wohl aller Österreicher verantwortlich sind und weil auch die studierende Jugend selbst ihren Beitrag leisten soll, hat diese Hilfe ihre Grenzen und konnte die Regierungspartei den Änderungsanträgen eben nicht beitreten.

Auch der Sprecher der FPÖ im Nationalrat Dipl.-Ing. Hanreich betonte richtig, daß uns finanzielle Grenzen gesetzt sind und daß wir möglichst gleiche Ausgangssituationen schaffen sollten. Diesen Überlegungen tragen die beiden Novellen Rechnung. Wir haben nicht unbeschränkte Möglichkeiten, wir verfügen über bestimmte Budgetbeträge, die wir optimal einsetzen müssen.

Die Anpassung einer Beihilfe an einen Index kann nicht gutgeheißen werden, wenn man gleichzeitig — wie die ÖVP das immer tut — große Worte zum Thema Stabilität spricht.

Auch kann man der ÖVP nicht zustimmen, wenn sie die Heimbeihilfen ausschließlich von einem positiven Zeugnis im vorangegangenen Schuljahr abhängig machen will. Hier legen wir Sozialisten Wert auf das Leistungsprinzip und vertreten die Auffassung, daß wir Mittel des Staates nicht einsetzen sollten, wenn es jemand „gerade noch schafft“. Vielmehr gilt es, echte Begabungen zu fördern! Der Notendurchschnitt von 2,8 ist sicher angemessen.

Schließlich waren es wir Sozialisten, die diese Beihilfen mit Rechtsanspruch eingeführt haben. Auch wir könnten uns noch manche Verbesserung vorstellen, dies kann aber, wollen wir verantwortlich handeln, nur schrittweise erfolgen.

Daß die Bedenken und die Kritik der ÖVP an diesen beiden Gesetzesnovellen mit der im Nationalrat vorgetragenen Schärfe heute im Bundesrat nicht in diesem Ausmaß vorgebracht werden, möchte ich annehmen.

Persönlich darf ich noch dazu feststellen, daß derjenige oder diejenigen, die es verabsäumt haben, selbst die heute geforderten Verbesserungen durchzuführen — und dazu

Remplbauer

hätte die ÖVP zumindest vier Jahre Zeit gehabt —, das Recht verwirkt haben, negative Kritik zu üben.

Diese negative Kritik fällt der ÖVP umso leichter, weil ihre Vertreter genau wissen, daß sie mit großer Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft zur Verantwortung in diesem Staate als Regierungspartei nicht berufen wird. (*Ironische Heiterkeit bei der ÖVP.*)

Und so möchte ich, bevor ich zum Schluß meiner Ausführungen komme, doch die Aufmerksamkeit der großen Opposition auf die positiven Aspekte dieser beiden Gesetzesnovellen lenken:

Der vorliegende Gesetzentwurf wird fast für die Hälfte der Bezieher eine Erhöhung der Studienbeihilfe um 5000 S, für etwa ein Drittel eine Erhöhung der Studienbeihilfe um 3000 S und für die übrigen eine Erhöhung von 1000 S bis 2000 S bringen.

Die Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten erweitert den Kreis der Anspruchsberechtigten bedeutend.

Der Anstieg der Lebenshaltungskosten von September 1971 bis August 1973 beträgt nach Mitteilung des Statistischen Zentralamtes 13,3 Prozent. Die Erhöhung der Studienbeihilfen beträgt hingegen rund 25 Prozent. Die Kosten der Studienförderung haben sich seit 1969 bis 1973 mehr als verdoppelt. Der Aufwand für die Studienförderung betrug 1969 rund 87 Millionen, 1970 rund 128 Millionen, 1971 rund 140 Millionen, 1972 rund 203 Millionen, und 1973 wurden für die Vollziehung des Studienförderungsgesetzes für Studierende an wissenschaftlichen Hochschulen rund 213 Millionen Schilling aufgewendet.

Die Höchststudienbeihilfe für verheiratete Studierende ist mit 27.000 S, für unverheiratete mit 24.000 S für ein Studienjahr festgesetzt.

Besonders günstig wirkt sich die Novelle für jene Studierenden aus, die aus kinderreichen Familien kommen.

Die Erhöhungsbeiträge für unterhaltsberechtigten Familienmitglieder werden bedeutend angehoben: für die erste Person auf 12.000 S, für die zweite Person auf 15.000 S, für die dritte und jede weitere Person von 16.000 S auf 18.000 S.

Bei getrennter Haushaltsführung der Eltern erhöhen sich die Einkommensgrenzen von bisher 20.000 S auf 40.000 S.

Bei verheirateten Studenten wird erst der 50.000 S übersteigende Teil des Einkommens des Ehepartners zur Gänze von der Studienbeihilfe abgezogen; früher waren es 40.000 S.

Studierende, denen für das Studienjahr 1973/74 eine Studienbeihilfe zugesprochen wurde, können ab 1. März 1974 um Erhöhung der ihnen bewilligten Beihilfe ansuchen. Dabei sind nur Nachweise zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit zu erbringen.

Es ist zu erwarten, daß durch die in der Novelle vorgesehenen Verbesserungen, insbesondere durch die Anhebung der Einkommensgrenzen und die Erhöhungsbeträge für Familienmitglieder, die Zahl der bisher 17.000 Beihilfenbezieher auf etwa 19.000 ansteigen wird.

Die Studienbeihilfen werden in der vorgelegten Novelle um durchschnittlich 25 Prozent erhöht. (*Bundesrat Schreiner: Der Inflation nicht entsprechend!*) Durch die Novelle entsteht ein Mehraufwand, Kollege Schreiner, von rund 70 Millionen Schilling: bestens in die Jugend investiertes Geld.

Ähnlich verhält es sich bei der Novelle zum Schülerbeihilfengesetz. Auch hier wird der Hinzurechnungsbetrag für den getrennten Haushalt um 100 Prozent auf 40.000 S erhöht. Die Vorbereitungszeit auf die Reifeprüfung für Berufstätige wird auf sechs Monate erweitert und die gewährte Beihilfe für diesen Zeitraum um die Hälfte erhöht.

Entsprechend einer Entschließung des Bundesrates wurden Schüler an den Schulen für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst bereits durch das Bundesgesetz vom 20. Juli 1973 mit Wirksamkeit ab 1. September 1973 in die Studienförderung einbezogen. Nun soll die Einbeziehung der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Hebammenlehranstalten in den Geltungsbereich des Schülerbeihilfengesetzes verwirklicht werden.

Die Angleichung an das Einkommensteuergesetz wird vollzogen. Die außergewöhnlichen Belastungen, die bei der Festsetzung der Einkommensteuer berücksichtigt werden, finden nun auch bei der Berechnung der Schul- und Heimbeihilfen Berücksichtigung.

Die Neuregelungen im § 6 tragen den gestiegenen Lebenshaltungskosten Rechnung. Es wird aber nicht nur die Beihilfe erhöht, sondern auch der nach der Einkommenshöhe zu berücksichtigende Berechtigtenkreis erweitert. Ferner ist die Erhöhung der Hinzurechnungsbeträge vorgesehen; dies analog den Erhöhungen im Studienförderungsgesetz in der zu beschließenden Fassung.

Schließlich wird für getrennte Haushaltsführung der Hinzurechnungsbetrag analog erhöht auf 40.000 S. Dies kommt vor allem Kindern aus gestörten Familienverhältnissen zugute.

Bei Berücksichtigung der derzeitigen Schülerzahlen erwächst ein voraussichtlicher Mehraufwand von jährlich 82 Millionen Schilling.

10074

Bundesrat — 330. Sitzung — 14. März 1974

Remplbauer

Beide Novellen erfordern also zusammen einen Mehraufwand von etwas über 150 Millionen Schilling.

Sehr geehrte Damen und Herren des Hohen Hauses! Zur Illustration, wie sich das in der Praxis auswirkt, darf ich nur ein Beispiel anführen. Wir nehmen an, ein Alleinverdiener hat ein jährliches Einkommen von 75.000 S: ein durchaus realistisches Einkommen. Er hat drei Kinder, wobei eines an der Hochschule studiert, eines die Oberstufe der AHS besucht und eines die vierte Schulstufe der Volksschule. Die Eltern führen gemeinsamen Haushalt, also Normalfall. Der Studienort ist so weit entfernt, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt nicht zugemutet werden kann. Der Studierende ist nicht verheiratet.

Was bringen diese beiden Novellen dieser Familie? Der Studierende an der Hochschule erhält statt bisher 18.000 S nun 23.000 S, also um 5000 S mehr. Das an der AHS in Ausbildung befindliche Kind erhält statt bisher 4500 S an Schulbeihilfe jetzt 5800 S, das sind um 1300 S mehr, und statt bisher 5500 S an Heimbeihilfe nun 7000 S, das sind um weitere 1500 S mehr. Insgesamt also statt bisher zusammen 28.000 im Jahr erhält diese Familie an Studienförderung, Schul- und Heimbeihilfe nunmehr 35.800 S. Das sind nahezu um 8000 S mehr oder rund 25 Prozent Erhöhung.

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich komme zum Abschluß. Es mag auch heute in der Diskussion noch Kritik geübt werden an diesen beiden Gesetzesnovellen. Auch wir Sozialisten würden uns, wie gesagt, vielleicht die eine oder andere Verbesserung des gesetzlichen Rechtsanspruches, den wir Sozialisten begründet haben, wünschen. Alle diese positiven Aspekte, die ich anführen konnte, vermag jedoch niemand wegzudiskutieren. (*Bundesrat S c h r e i n e r: Die Inflation auch nicht!*) Herr Kollege, wer von Demontage der Beihilfenhöhe spricht, wer von regionaler Diskriminierung redet oder wer über die reale Absenkung der Beihilfen wettet, wer von einer „Enttäuschung“ faselt und sich zu Äußerungen wie Dr. Mock versteigt, wird von den Österreicherinnen und Österreichern auch bei der nächsten großen Wahlentscheidung nicht ernst genommen! Da bin ich sicher. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Für Herrn Dr. Leitner mag die Novellierung enttäuschend sein. Für Ihren Herrn Dr. Mock mag die verantwortungsvolle Haltung der Ressortleiterin feige sein. Sicher ist eines: daß diese Novellen der Familie Österreicher wieder entscheidende Verbesserungen bringen und daß die Bevölkerung unserer Republik die Arbeit dieser Regierung, vor allem auch auf bildungspolitischem Gebiet im Sinne einer echten Chancengleichheit der Jugend, zu danken weiß!

Wir geben diesen Gesetzesvorlagen gerne die Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzende: Weiters ist zum Wort gemeldet Frau Bundesrat Elisabeth Schmidt. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Elisabeth **Schmidt** (OVP): Frau Vorsitzende! Frau Bundesminister! Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zunächst möchte ich meinen Vorredner, Herrn Kollegen Remplbauer, korrigieren und ihm sagen, daß die Studienförderung, aber auch die Schülerbeihilfe auf eine Initiative eines OVP-Bundesministers zurückgeht, und zwar war das seinerzeit unter Piffel-Perčević.

Der Herr Bundesminister für Unterricht und Kunst hat bei der Bundesratssitzung am 13. Juli 1972 bereits eine große Novelle des Schülerbeihilfengesetzes angekündigt. Da diese Ankündigung vor Beginn des Schuljahres 1972/73 kam, war anzunehmen, daß diese große Novellierung wenigstens noch vor Beginn des nächsten Schuljahres, also 1973/74, durchgeführt wird. Diese Novellierung liegt nun vor uns. Sie wird aber erst ein Jahr später, nämlich im Schuljahr 1974/75, ihre Wirksamkeit haben.

Anlaß zur Novellierung gaben das zu Beginn des Jahres 1973 in Kraft getretene Einkommensteuergesetz 1972 und die Tatsache, daß die Lebenshaltungskosten erheblich angestiegen sind.

Wenn man, meine sehr geehrten Damen und Herren, die Schulbeihilfentabelle mit dem zu berücksichtigenden Einkommen betrachtet, muß man feststellen, daß wohl kaum jemand in den Genuß einer Schulbeihilfe in der Höhe von 6400 S, ja selbst von 5800 S kommen wird, da die Einkommensgrenze bei Anspruch auf eine Schulbeihilfe von 6400 S nicht einmal an einen Ausgleichszulagenbezieher heranreicht. Dies wäre bei einem monatlichen elterlichen Einkommen von nur etwas über 1640 S der Fall. Die Anhebung sowohl der Schulbeihilfe als auch der Heimbeihilfe wäre zu begrüßen, wenn auch die unterste Einkommensgrenze, meine Damen und Herren, in entsprechendem Ausmaß angehoben worden wäre! (*Beifall bei der OVP.*) Es sind ja nicht nur die Preise gestiegen, also die Lebenshaltungskosten höher, sondern auch die Einkommen angehoben worden. Die Anpassung an die Inflationsentwicklung ist demnach ungenügend. Von einem echten Ausgleich kann hier nicht die Rede sein. Eine Anhebung der untersten Einkommensgrenzen wäre unbedingt erforderlich, da diese zu niedrig sind.

Besonders begrüßenswert ist, daß die von meiner Fraktion seinerzeit im Bundesrat eingebrachten EntschlieBungsanträge, die damals einstimmig im Bundesrat angenommen wur-

Elisabeth Schmidt

den, in der Novellierung Berücksichtigung finden. (*Beifall bei der OVP.*) Es ist dies die Einbeziehung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Dienstes, der Sanitätshilfsdienste und der Hebammenschülerinnen in den Kreis der Anspruchsberechtigten für die Schul- und Heimbeihilfen.

Ferner wurde damals eine von meiner Fraktion eingebrachte Entschließung einstimmig angenommen, die nun unter Punkt 11 § 14 aufscheint. Ich zitiere:

„Tritt während des Schuljahres, für das um die Schulbeihilfe beziehungsweise Heimbeihilfe angesucht worden ist, durch den Tod, eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles oder des Ehepartners des Schülers, wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze oder ein gleich schweres, von außen kommendes Ereignis, ferner wegen Aufgabe oder Einschränkung der Berufstätigkeit durch den Schüler eine wesentliche Verminderung des Einkommens ein, kann die Erhöhung der Beihilfe beantragt werden. Bei derartigen Ansuchen sind die Bestimmungen des § 3 Absatz 3 und 4 sowie der §§ 11 bis 13 sinngemäß anzuwenden.“

Ich weise darauf hin, daß eine Erhöhung der Beihilfe während eines Schuljahres bisher nicht möglich war, jedoch Sachverhalte, die eine Minderung der Beihilfe oder einen Entfall des Anspruches auf Grund des § 15 Absatz 2 oder eine Rückzahlung begründeten, unverzüglich zu melden waren.

Es ist erfreulich, daß nun durch unseren Entschließungsantrag auch die soziale und gerechte Forderung, die in sozialen Härtefällen eine Erhöhung der Beihilfe vorsieht, angenommen wurde. (*Beifall bei der OVP.*)

Wie Kollege Leitner im Plenum des Nationalrates ausführte, hätten im Schuljahr 1971/72 45 Prozent der Schulen, welche für die Beihilfengewährung in Frage kamen, überhaupt keinen einzigen Beihilfenbezieher zu verzeichnen gehabt, da die Information noch ungenügend war. Es gab aber trotzdem 32.000 Anträge und im Jahre 1972/73 bereits 43.000 Anträge.

Die Quote der weiblichen Beihilfenbezieher wäre mit 22 Prozent doppelt so hoch als die der männlichen, die nur 10,6 Prozent ausmachen. An der Anstalt für Lehrerbildung gäbe es sogar 25 Prozent Mädchen und nur 0,2 Prozent Burschen, und an den berufsbildenden Schulen wäre das Verhältnis ungefähr 1 zu 3.

Es wäre interessant, zu ergründen, wieso ein so hoher Anteil an Mädchen die Beihilfen beziehen. Meiner Meinung nach ist das nicht allein auf größeres Wissen oder auf größeren Fleiß zurückzuführen, sondern auf Ehrgeiz

und Pflichtbewußtsein; aber auch auf einen entsprechenden Informationsfluß, auf richtiges Haushalten und auf Sparsamkeit. Wieder ein Argument mehr, meine Damen, den Frauen entsprechende Rechte einzuräumen. (*Bundesrat Remplbauer: Kommt ja alles!*)

Hoher Bundesrat! Für die Schülerbeihilfe und Heimbeihilfe ist der Nachweis eines günstigen Schulerfolges für die jeweils vorangegangene Schulstufe zu erbringen. Für die Schülerbeihilfe — wir hörten es ja schon, Kollege Remplbauer hat es auch angeführt — ist ein Notendurchschnitt in den Pflichtgegenständen von 2,8 und für die Heimbeihilfe von 3,1 erforderlich.

Vielfach können die Schüler im ersten Schuljahr den Schul- und Milieuwechsel nicht richtig verkraften. Internatsschüler leiden häufig an Heimweh. Die Trennung von der Familie fällt oft sehr schwer. Einzelkinder müssen sich erst an die Gemeinschaft gewöhnen. Die eigene Person wird in den Hintergrund gestellt. Man muß sich vollkommen umstellen. Eine psychische Belastung stellt sich ein, die den Schulfortgang stark beeinflussen und hemmen kann. Der Lernerfolg bleibt dann oftmals aus!

Die Eltern können die Ursache nicht begreifen. Es kommt dann häufig vor, daß aus den erwähnten Gründen der für die Beihilfe erforderliche Schulerfolg ausbleibt, womit nicht gesagt ist, daß der Schüler durchfällt, aber die Beihilfen werden dann eben nicht mehr gewährt und die Eltern werden entsprechend finanziell belastet. Manchmal sind diese dann auch nicht in der Lage, ihr Kind weiter studieren zu lassen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach einem Schul- oder Heimwechsel wäre eine entsprechende Rücksichtnahme gegenüber solchen Schülern angebracht. Man hilft nicht nur dem Schüler über die Hürde, sondern auch den davon betroffenen Eltern.

Hoher Bundesrat! Meine Fraktion gibt den Gesetzesvorlagen gerne die Zustimmung, da sie sowohl die Bildungschancen vieler jugendlicher erhöhen als auch zu höheren Leistungen anspornen. (*Beifall bei der OVP.*)

Vorsitzende: Weiters hat sich zum Wort gemeldet Frau Bundesrat Dr. Hilde Hawlicek. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Dr. Hilde Hawlicek (SPO): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Frau Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Frau Kollegin Schmidt, ich kann nur sagen, daß auch wir Sozialisten uns über Initiativen von OVP-Ministern freuen. In der fast 25jährigen Zeitspanne der Verwaltung des Unterrichtsministeriums durch einen OVP-Minister ist dies durchaus legitim. Ich möchte aber nicht ver-

Dr. Hilde Hawlicek

gessen zu erwähnen, daß diese Initiative eines OVP-Ministers auf eine Initiative unserer sozialistischen Abgeordneten im Parlament zurückgegangen ist. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Zu den von Ihnen angeschnittenen Fragen, daß die Erhöhungen zuwenig seien, wobei Sie einen Betrag herangezogen haben, der ein Mindestbetrag ist — bei dem weder ein Kind berücksichtigt wurde, geschweige denn ein zweites, noch irgendwelche andere Hinzurechnungsbeträge noch die Entfernung vom Studienort —, möchte ich nur das eine sagen: Es ist eine Tatsache, die man nicht leugnen kann — Kollege Remplbauer hat sie bereits erwähnt —, daß sich die Studienförderungsmittel in den Jahren 1969 bis 1973 verdoppelt haben, daß sie also von 87 Millionen auf 213 Millionen angehoben wurden; damit ist wohl mehr als jede Inflation abgegolten. *(Heftiger Widerspruch bei der ÖVP. — Bundesrat Pabs: Wissen Sie, wie sich die Heimgebühren erhöht haben?)* Haben sich die um 100 Prozent erhöht? Haben sie sich auf das Doppelte erhöht? Das ist mir eigentlich nicht bekannt.

Damit im Zusammenhang darf man auch all die anderen schulpolitischen Maßnahmen, die auf Initiative der sozialistischen Regierung durch die sozialistische Regierung durchgeführt wurden, nicht vergessen, denn wir novellieren nicht nur Gesetze von ÖVP-Ministern, sondern wir haben uns eine Reihe neuer einfallen lassen. Ich darf Sie nur daran erinnern, denn ich glaube, es scheint in Vergessenheit geraten zu sein: die Einführung der kostenlosen Schulbücher und der freien Schulfahrten, die Einführung der Heimbeihilfen, die Abschaffung der Hochschulaxen, und dazu kämen ja auch noch all die familienpolitischen Maßnahmen, die hier aufzuzählen ich mir jetzt ersparen will.

Darf ich nun zum eigentlichen Thema kommen, nämlich zu den uns vorliegenden Novellen zum Studienförderungsgesetz und Schülerbeihilfengesetz. Die Zielsetzung beider Novellen geht aus den Erläuternden Bemerkungen und den Berichten hervor: Anpassung an den Begriff des Einkommensteuergesetzes 1972, Erhöhung der Beihilfen, Erweiterung des Kreises der Beihilfenbezieher durch Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten in die Studienförderung und der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalt in die Schülerbeihilfen. /

Das ist die unmittelbare Zielsetzung. Die Zielsetzung überhaupt ist die Herstellung der Chancengleichheit und die Ausschöpfung der Begabungsreserven.

Helmut Schelsky, ein Soziologe, wußte schon 1957, daß „die Schule die primäre, entscheidende und nahezu einzige soziale Dirigie-

rungsstelle für Rang, Stellung und Lebenschancen des einzelnen in unserer Gesellschaft ist“.

Heute ist diese Erkenntnis schon in das Bewußtsein der gesamten Gesellschaft gedrungen. Jeder weiß um die Bedeutung, aber das subjektive Investitionsinteresse in die Bildung ist noch nicht in allen Bevölkerungsschichten ausgeprägt. Umso mehr aber das objektive Investitionsinteresse des Staates, so wird es formuliert im Hochschulbericht 1972, der zwar weiß, daß es sich um eine langfristige Investition handelt, die sich aber durch Zinsen und Zinseszinsen vielfach bezahlt macht.

Einen wesentlichen Denkanstoß für die Problematik in unserem Land hat, glaube ich, das Buch von Adolf Kozlik „Wie wird wer Akademiker?“ aus dem Jahre 1965 gegeben, in dem Kozlik mit messerscharfer Logik und brillanter Sprache, veranschaulicht durch graphische Darstellungen und belegt mit Statistiken, das österreichische Schul- und Hochschulwesen durchleuchtet hat.

Nun liegt uns dankenswerterweise ein Hochschulbericht des Ministeriums vor. Wir sehen aber darin, daß es noch immer dieselben Barrieren sind, die einer höheren Ausbildung der Kinder entgegenstehen: Wohnort, Beruf, Einkommen, Schulbildung des Vaters, Familiengröße und das Geschlecht. Noch immer gibt es die drei großen Begabungsreserven: Arbeiterkinder, Bauernkinder und Mädchen.

Neu ist allerdings, daß sich hier eine leichte Besserung abzeichnet, was sicherlich nicht zuletzt auf die Gewährung von Beihilfen, auf materielle Hilfen zurückzuführen ist. Wir können dem Hochschulbericht entnehmen, daß sich der Anteil der Arbeiterkinder vom Studienjahr 1967/1968 auf das Studienjahr 1971/1972 von 8 Prozent auf 12 Prozent erhöht hat und der Anteil der Bauernkinder von 3 Prozent auf 5 Prozent. Die Bauernkinder haben sogar, weil Sie immer von regionaler Benachteiligung sprechen, relativ gesehen die stärkste Zunahme, nämlich um 150 Prozent. *(Zwischenrufe bei der ÖVP.)* Selbstverständlich, weil der Nachholbedarf bei ihnen sehr groß ist, das ist klar. Hier zeigt sich auch, daß die Stipendienpolitik genau in diesem Sinne wirkt, denn 58 Prozent der Bauernkinder sind Bezieher von Stipendien und stellen damit spartenmäßig den größten Anteil dar, während 40 Prozent der Arbeiterkinder ein Stipendium beziehen.

Sehr wesentlich erscheint mir auch, daß die Schulbildung des Vaters nicht mehr den Einfluß zu haben scheint wie früher. Im Jahr 1967/1968 hatten nur 25 Prozent der Studierenden Eltern mit Pflichtschulbildung, wobei selbstverständlich gerade die Eltern mit Pflichtschulbildung den größten Teil der

Dr. Hilde Hawlicek

Bevölkerung ausmachen, im Jahre 1971/1972 schon 43,5 Prozent.

Nun noch zu einem Problem, das mir besonders am Herzen liegt, nämlich das Problem der Mädchenbildung, des Mädchenstudiums. Hier läßt sich ein prozentmäßiges Ansteigen feststellen: Mitte der sechziger Jahre ein 20prozentiger Mädchenanteil, Ende der sechziger Jahre ein 25prozentiger und jetzt ein 27prozentiger Anteil.

Die jährliche Zunahme der Zahl der weiblichen Studenten verläuft aber unter der der männlichen, sodaß der absolute Abstand immer größer wird. Im Jahre 1955/1956 betrug der Abstand weiblicher Hörerinnen zu männlichen Hörern 8000, und jetzt beträgt er bereits 21.000. Bedingt durch die Vorurteile, die wir alle kennen und die ich hier nicht anzuführen brauche, wirken sich die Barrieren, die ich eingangs erwähnt habe, bei Mädchen viel stärker aus. Und obwohl die Eltern im allgemeinen höhere Bildungswünsche für ihre Kinder haben, haben sie diese noch im verstärkten Ausmaß höher für ihre Söhne.

Ich möchte in diesem Zusammenhang nur zwei Sätze aus der Untersuchung von Rosenmayr „Barrieren im beruflichen Aufstieg“ zitieren, wo Ausbildungswünsche von Arbeiterinnen und Angestellten für ihre Kinder, Söhne und Töchter, angegeben wurden. Es stellte sich heraus, daß die Bildungswünsche für die Söhne wesentlich höher waren. Rosenmayr meint dazu:

„So perpetuieren, das heißt verlängern die Frauen soziale Wert- (und Vor-)Urteile um eine weitere Generation, obwohl sie selbst in gewisser Weise ‚Opfer‘ dieser Vorurteilsbarrieren sind. Allerdings wird das Niveau hinsichtlich der Ausbildung der Kinder generell angehoben. Hier handelt es sich um ein immer wieder zu beobachtendes soziales Phänomen, nämlich daß Niveauänderungen vielfach eher zu erreichen sind als Struktur- beziehungsweise Systemänderungen.“

Als Lichtstreif am Horizont in Fragen der Mädchenbildung erscheint mir, daß der Anteil der Studentinnen aus den unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen langsam im Ansteigen begriffen ist, wo, wie bei den Bauernkindern, selbstverständlich der größere Nachholbedarf besteht. Ein besonders hoher Anteil der Mädchen im Studienjahr 1971/1972 läßt vielleicht einen verstärkten Zustrom in den nächsten Jahren erwarten.

Ich könnte mir sehr gut vorstellen, daß sich gerade durch die Politik der sozialistischen Regierung, die doch einen gewissen gesellschaftsändernden Prozeß in Gang gebracht hat, selbstverständlich auch die Stellung der Frau ändert. Ich glaube, daß mit dem sich ver-

ändernden Rollenbild der Frau in der Gesellschaft dieser dialektische Prozeß zur Mädchenbildung im Zusammenhang steht, denn eine bessere Ausbildung der Mädchen bedingt deren sozialen Aufstieg und die Anerkennung in der Gesellschaft. Umgekehrt: Ist die Frau in der Gesellschaft anerkannt und wird ihre Arbeitskraft und Leistung als wichtig angesehen, dann wird auch ihrer Ausbildung mehr Bedeutung beigemessen.

Daß die Frauen etwas leisten können, ist, glaube ich, unbestritten. Zurzeit sitzen in unserem Vorsitz hier schon drei Damen, und ich möchte nur ein Beispiel im Zusammenhang mit den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen bringen.

Es scheint mir interessant, daß Mädchen ihr Studium viel rascher abschließen als ihre männlichen Kollegen. So werden mit dem Doktorat nur 39 Prozent der Studenten bis zum 25. Lebensjahr fertig, aber 49 Prozent der Mädchen, das heißt, daß die Mädchen um 30 Prozent besser sind.

Und noch besser sind sie, was Diplom- und sonstige Studienabschlüsse betrifft. Bis zum 23. Lebensjahr schließen nur 13 Prozent der Studenten das Studium mit Diplom- und sonstigen Studienabschlüssen ab, aber 34 Prozent der Mädchen. Das bedeutet, daß bis zum 25. Lebensjahr 35 Prozent der Burschen und 70 Prozent der Mädchen ihr Studium auf diese Weise beenden. Die Mädchen sind also doppelt so gut als die Burschen.

Ich überlasse die Gründe und Motive Ihrer Interpretation, ob es jetzt Fleiß oder Gewissenhaftigkeit oder Ehrgeiz oder Sparsamkeit ist, die Kollegin Schmidt nannte, was ich nicht ganz verstehe, oder ob es vielleicht daran liegt, daß die Mädchen von dem Wunsch beseelet seien, möglichst rasch zu heiraten und daher auch rasch das Studium zu beenden. Es könnte natürlich auch sein, daß die Mädchen intelligenter, konzentrationsfähiger und leistungsfähiger sind.

Zur Erhärtung nur noch eine Zahl aus dem Bereich der Schülerbeihilfenbezieher. Es beziehen nämlich 22 Prozent der Mädchen eine Schülerbeihilfe und nur 10 Prozent der Burschen.

Sehr geehrte Damen und Herren! Welche Verbesserungen die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse bringen, wurde bereits von meinen Vorrednern erwähnt. Es geht vor allem um die Erhöhung der Studienbeihilfe, um die Erweiterung des Kreises der Bezieher, besonders begünstigt kinderreiche Familien, besonders berücksichtigt getrennter Haushalt, die Verbesserung für verheiratete Studenten, die immerhin bereits 16 Prozent der gesamten

10078

Bundesrat — 330. Sitzung — 14. März 1974

Dr. Hilde Hawlicek

Studentenzahlen ausmachen, und die ebenfalls schon erwähnte Verbesserung für die Besucher einer Schule für Berufstätige, die besser bekannt ist unter dem Namen „Arbeitermittelschule“.

Es freut mich persönlich ganz besonders, daß man hier eine entscheidende Verbesserung vorgenommen hat. Es wurde ja noch im Ausschuß geändert und noch weiter verbessert, nämlich nicht nur eine Verlängerung von zwei Monaten auf drei Monate, sondern von zwei Monaten auf sechs Monate, und nicht nur eine Erhöhung von 2000 S auf 2500 S, sondern auf 3000 S. Das erscheint mir besonders wichtig, denn ein Mensch, der normal die Mittelschule besuchen darf, kann sich gar keine Vorstellung von dem Bildungswillen, der Energie und der Opferbereitschaft dieser Schüler machen.

Diese Verbesserungen und der Rechtsanspruch auf Schüler- und Studienbeihilfen überhaupt stellen einen Teil jener Maßnahmen dar, welche die sozialistische Bundesregierung setzt, um materielle Barrieren und äußere Schranken, die sich der Bildung entgegenstellen, abzubauen. Es freut mich in diesem Zusammenhang ganz besonders, daß ich bei Durchsicht unseres sozialistischen Schulprogramms aus dem Jahre 1969 feststellen konnte, daß bereits alle Punkte, die wir unter „fördernde Maßnahmen“ angeführt haben, von der sozialistischen Regierung erfüllt werden konnten. Es sind dies die Forderungen nach Schaffung eines Schülerbeihilfengesetzes, eines Heimbeihilfengesetzes, kostenlose Beistellung aller notwendigen Lehr- und Lernmittel, Ausbau von Schülerheimen, Errichtung von Lernklubs und die Übernahme der Fahrtkosten.

Hohes Haus! Damit werden die Voraussetzungen für eine äußere Emanzipation im Sinne der Herstellung gleicher sozialer Chancen geschaffen. Diese äußere Emanzipation wird die innere Emanzipation, die in der persönlichen Entfaltung des einzelnen gipfelt, vorantreiben. *(Beifall bei der SPO.)*

Vorsitzende: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von den Berichterstattern ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1974 über ein Bundesgesetz betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz) (1101 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Tierversuchsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Bocek. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Bocek:** Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Frau Minister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates beinhaltet die Regelung von Versuchen an lebenden Tieren in Angelegenheiten des Hochschulwesens, in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie sowie in Angelegenheiten des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle. Unter Tierversuchen werden Eingriffe an oder Behandlungen von lebenden Tieren verstanden, die für das Tier mit Schmerzen oder Leiden verbunden sind und für Zwecke der Forschung und Entwicklung, für Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung und der medizinischen Diagnose sowie für Zwecke der Erprobung und Prüfung von Seren, Heilmitteln, Nahrungs- und Genußmitteln, toxikologischen Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kosmetika vorgenommen werden. Mit Ausnahme von Tierversuchen in bestimmten staatlichen Untersuchungsanstalten beziehungsweise Tierversuchen auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften oder richterlicher Anordnung sollen Tierversuche nur nach vorhergehender Bewilligung durch die Behörde zulässig sein. Bei Eingriffen zur Prüfung von Seren oder Impfstoffen sowie diagnostischer Art genügt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde, wenn diese Eingriffe nach bereits erprobten oder wissenschaftlich anerkannten Verfahren vorgenommen werden und human- oder veterinärmedizinischen Zwecken dienen.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 12. März 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1974 über ein Bundesgesetz betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wir gehen nun in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Annemarie Zdarsky. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Annemarie Zdarsky (SPO): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Frau Minister! Hoher Bundesrat! Der Mensch als höchstentwickeltes Lebewesen sollte Verantwortung tragen für die Welt, in die er gestellt ist, für seine Umwelt, in der er lebt, und für die Natur, die ihm dient, also auch für die Tiere. Dieser vorliegende Gesetzesbeschluß soll eine solche Verantwortung manifestieren.

Wenn von Tierversuchen gesprochen wird, so verbindet dies der Durchschnittsbürger oft noch irgendwie mit dem Gedanken an Vivisektion, obwohl die Zeit derselben in vergangene Jahrhunderte gehört. Immer aber noch sind die abschreckenden Vorstellungen davon erhalten, ja man kann sagen, sie haben sich besser erhalten als die Berichte über tatsächliche, greuliche Versuche an und mit Menschen in der Hitlerzeit, die noch nicht so lang zurückliegen.

In Anbetracht der Tatsache nun, daß der Tierversuch schlechthin immer wieder das Angriffsziel von Vereinen oder auch Einzelpersonen ist, lohnt es gewiß, über die Problematik des Tierversuches Betrachtungen anzustellen. Dazu gehören auch Überlegungen über die Möglichkeit des Ersatzes des Tierversuches durch die sogenannte Gewebekultur.

Durch das neue Gesetz wird eindeutig festgestellt, daß alle Personen, die in ihrem Arbeitsgebiet Tierversuche durchführen, sehr wohl abgeben müssen, ob die Notwendigkeit dazu gegeben ist oder ob auch durch andere Methoden ein gleichwertiges Ergebnis erzielt werden kann. Die von den Tierschützern so oft zitierte Gewebekultur ist heute bereits eine Routinemethode, die aus dem Viro- und Krebsforschungslabor nicht mehr wegzudenken ist. Auf diesem Gebiet ist daher der im übrigen materiell viel aufwendigere Tierversuch teilweise durch die Gewebekultur ersetzbar.

Die Gewebekultur hat in einem solchen Forschungslabor auf Grund ihrer vielen Vorteile ihren festen Platz. Dies trifft besonders auf die Krebsforschung zu, da sich die Krebszellen gut züchten lassen und sich dabei die Erprobung verschiedener Medikamente, jedenfalls in den ersten Stadien der Erprobung gut durchführen läßt. Man braucht erst für die weitere Erprobung der getesteten Substanzen den Tierversuch.

Auf bakteriologischem Gebiet läßt sich der Tierversuch weitgehend durch Kultivierung von entsprechenden künstlichen Nährmedien ersetzen, so wie es zum Beispiel bei der Tuberkulose-Diagnostik heute durchaus üblich ist.

Pharmakologische und toxikologische Reaktionen aber können nur am lebenden Individuum erforscht werden. In diesen Sparten der Medizin und medizinischen Industrie ist

der Tierversuch somit unerlässlich. Eine Feststellung, die dem medizinisch auch nur wenig Gebildeten kaum überraschend kommt, denn Reaktionen eines Organismus können nicht an einzelnen Zellen erprobt werden.

Schon der etwas legendäre Arzt Virchow sagte: „Die wissenschaftlichen Grundlagen der Human- und Veterinärmedizin sind die gleichen, da es nur eine Gesamtmedizin gibt, wobei allerdings das Objekt der Bemühungen ein verschiedenes ist.“

Meiner Meinung nach hat es die Veterinärmedizin nur etwas leichter oder vielmehr den Vorteil, daß man als Versuchstier Angehörige jener Art heranziehen kann, die später einmal auch als Patienten in Frage kommen. Neu war mir bei meinen Erkundigungen, daß das Schwein als Versuchstier immer mehr in den Vordergrund rückt und manche andere Tiere weitgehend ersetzt wird.

Hoher Bundesrat! Besonders möchte ich auf § 6 Absätze 1, 2 und 3 hinweisen. Wer selbst einmal operiert wurde, weiß, daß eine Narkose Angst und Schmerzen nimmt. Abgesehen von der persönlichen Einstellung zum Tier, kann ein Tierversuch zum Beispiel in der Experimentalchirurgie nur bei narkotisierten Tieren ein exaktes Arbeiten und somit verwertbare Ergebnisse erwarten lassen.

Tierversuche werden aus verschiedenen Gründen und zu verschiedenen Zwecken gemacht werden müssen. Nicht auszuschließen sind aber auch Experimente, die sich mit moderner Massentierhaltung, die ja nicht nur von Tierschützern immer wieder harter Kritik unterzogen wird, befassen. Mir fällt dabei „Sterns Stunde“ ein. Ich glaube, meine Damen und Herren, viele von Ihnen werden sich an einige Sendungen erinnern können.

Für die Zukunft werden aber auch Versuche bezüglich unseres Umweltschutzes notwendig werden. Ich denke an die Verschmutzung der Gewässer oder eventuelle genetische Veränderungen infolge bestimmter äußerer Einwirkungen. Auch damit wird sich die Industrie, die heute viele Versuche macht, befassen müssen.

Verbunden mit Tierversuchen ist aber auch die Haltung und Züchtung der Versuchstiere. Soweit mir bekannt ist, entsteht in Himberg bei Wien eine zentrale Versuchstieranlage, welche in der Lage sein soll, Hochschulen, Industrie und andere Institutionen mit einwandfreien, gesunden Versuchstieren zu versorgen. Dies ist nicht unwichtig, da die Tiere unter optimalen Verhältnissen, die voll und ganz dem neuen Gesetze entsprechen, gehalten werden können.

Wir in Graz haben unter anderem eine zentrale Versuchstieranlage, die Hochschulen und Kliniken mit Versuchstieren beliefert und

Annemarie Zdarsky

auch nachher betreut beziehungsweise beobachtet. In Österreich gibt es einige Institutionen, die Versuchstiere halten. Es soll hierbei aber nicht an die Industrie, wie zum Beispiel die Stickstoffwerke Linz, Sandoz in Wien und dergleichen mehr, gedacht werden, die ja hierfür viel Geld investieren, welches aber bei ihnen auch wieder hereinkommt. Die Haltung der Tiere kostet relativ viel Geld, überhaupt wenn die Tierhaltung den neuen Gesetzesbestimmungen entsprechen soll.

Es drängt sich nun die Frage auf, ob eine zentrale Versuchstierhaltung nicht doch besser und billiger wäre. Und noch eine Frage stellte ich mir bei der Durchsicht der Gesetzesbestimmungen: Wer kontrolliert die diesbezüglichen Hochschuleinrichtungen?

Hoher Bundesrat! Österreich hat sich mit der Schaffung eines Tierversuchsgesetzes in die Reihe der wenigen europäischen Staaten gestellt, die schon ein solches Gesetz haben. Ich glaube, daß unser Gesetz ein gutes ist. Untermauern kann ich dies auch damit: Es gibt eine Europäische Gesellschaft für Versuchstierkunde, bekannt unter ICLA — sie ist verbunden auch mit der Weltgesundheitsorganisation —, welche derzeit Vorschläge für einheitliche Richtlinien bezüglich Tierversuche aussendet und dann Weisungen oder Empfehlungen erteilen will. Diese Vorschläge bewegen sich alle in gleicher Richtung und auf gleicher Basis wie das österreichische Gesetz, nur daß es eben in Österreich schon Gesetz wird. Österreich ist damit fortschrittlich.

Ich persönlich halte den einstimmigen Beschluß eines solchen Gesetzes als einen Schritt weiter nach vorne in der Zivilisation eines Staates. Wir Sozialisten geben gerne unsere Zustimmung zu dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend Versuche an lebenden Tieren. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzende: Weiters hat sich zum Wort gemeldet Herr Dr. Frühwirth. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. **Frühwirth** (ÖVP): Frau Vorsitzende! Verehrte Frau Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Hinblick darauf, daß ich heute das erste Mal in diesem Forum sprechen darf, gestatten Sie mir zunächst eine persönliche Vorbemerkung. Vielleicht ist Ihnen aus der Anrede schon aufgefallen, daß ich etwas unkonventionell nicht „Hohes Haus“ gesagt habe. Ich werde das bewußt auch in Zukunft nicht tun, weil ich nicht zum Haus, nicht zu den vier Wänden, sondern zu Ihnen als Mitmenschen und Volksvertreter sprechen möchte. Ich bitte Sie daher um Ihre persönliche Aufmerksamkeit. Ich wäre Ihnen auch ein für allemal sehr verbunden und dankbar, wenn Sie mich nicht unterbrechen würden, so wie auch ich Ihnen verspreche, daß ich nicht durch polemische

Zwischenrufe den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören werde. *(Bundesrat Remplbauer: Daran gewöhnt man sich!)* Es mag sein, daß man sich daran gewöhnt, aber man sollte auch liebgeordnete Gewohnheiten von Zeit zu Zeit überlegen und nach Möglichkeit ablegen.

Nun zum vorliegenden Tierversuchsgesetz. Ich stimme zunächst vorweg mit meiner Vorrednerin darin überein, daß das vorliegende Gesetz ein gutes Gesetz ist. Ich werde das dann noch im Detail etwas näher ausführen.

Das vorliegende Tierversuchsgesetz regelt, wie ja schon der Name sagt, die Versuche an lebenden Tieren, geht vom Grundgedanken der Verantwortung des Menschen gegenüber dem Tier aus und ist, wie ich glaube, wirklich eine zeitgemäße, dem internationalen Standard entsprechende Regelung, die sowohl den Erfordernissen des Gesundheitsschutzes, der Wissenschaft und Forschung wie auch den Zielen des Tierschutzes entspricht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Tierversuche sind in vielen Bereichen der Wissenschaft und Wirtschaft unvermeidbar und werden es trotz verschiedener anderer Versuche auch in Zukunft bleiben. Es gibt zahlreiche Versuchszwecke in der Forschung und Entwicklung. Denken Sie nur an die Erprobung und Prüfung von verschiedenen Seren, von Heilmitteln, von Nahrungs- und Genussmitteln, von Pflanzenschutzmitteln, von Schädlingsbekämpfungsmitteln und von diversen Kosmetika, sowie an die Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung und der medizinischen Diagnose. Auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes gegen Krankheiten und Schädlinge sowie auf dem Gebiete der Landeskultur überhaupt fehlen ja weitgehend die Kompetenzen beziehungsweise die ausschließliche Bundeskompetenz, weshalb hier ja die Bundesländer diesbezüglich die entsprechenden Gesetze zu schaffen haben.

Der allgemeine Tierschutz ist also ausschließlich Angelegenheit der Bundesländer. Die Einstellung des Menschen zum Tier und die ethische Verantwortung des Menschen für das Tier verlangen aber unabhängig von irgendwelchen Kompetenzproblemen Taten, weshalb das vorliegende Tierversuchsgesetz allgemein begrüßt werden muß.

Österreich — und das wurde auch schon kurz erwähnt — ist hier nicht das erste Land, das ein solches Gesetz schafft. Es gibt ähnliche Tierversuchsgesetze bereits in mehreren anderen europäischen Ländern, und die österreichische Vorlage ist weitgehend nach dem englischen Vorbild konzipiert.

Ich möchte betonen, daß hier in langen Vorarbeiten mit allen einschlägig befaßten Institutionen versucht wurde, alle Aspekte und

Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth

Einwände zu berücksichtigen. So wird von der Wissenschaft besonders begrüßt, daß der Personenkreis, der Tierversuche durchführen darf, gegenüber dem zur Begutachtung ausgesandten Regierungsentwurf auf Pharmazeuten und Biologen erweitert wurde. Dies entspricht durchaus den Erfordernissen der Wissenschaft und Wirtschaft und ist im Hinblick auf die enge Verbindung dieser Studienrichtungen mit Tierversuchen durchaus gerechtfertigt.

Die Wissenschaft begrüßt weiters, daß für die Überwachung der Tierversuche jene Behörden bestimmt werden, die für die Durchführung der Grundmaterien zuständig sind und nicht etwa eine zentrale Monsterüberwachungskommission, wie sie von der FPÖ im Nationalrat beantragt wurde. Für die Hochschulen sind dies das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und für die diesbezüglichen Angelegenheiten der Industrie, des Gesundheits- und Veterinärwesens sowie für alle übrigen Institutionen die Bezirksverwaltungsbehörden. Dadurch wird auch von der Behörde her der sachliche Zusammenhang zwischen den Tierversuchen und den damit verbundenen wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Zwecken gewahrt.

Der im Nationalratsausschuß für Wissenschaft und Forschung neu kreierte § 10, der feststellt — ich darf das in Erinnerung bringen —, daß die Weigerung eines Arbeitnehmers, einen Tierversuch durchzuführen, keine Pflichtverletzung darstellt, weist auf ein offenes Problem hin, das leider weder durch dieses noch durch ein anderes Gesetz gelöst wird. Ich meine entsprechende Maßnahmen zur Ausbildung von Tierpflegern, zumindest soweit es den staatlichen Bereich betrifft. Die Forderung beziehungsweise die Nachfrage nach ausgebildeten Tierpflegern ist sehr groß, sodaß hierfür die Einrichtung eines speziellen Ausbildungskurses, eventuell sogar ein eigener Dienstzweig hierfür notwendig erscheint. Fachkollegen von der Tierärztlichen Hochschule schätzen den nachhaltigen Bedarf auf mindestens zehn Personen pro Jahr. Zurzeit könnten aber, wie mir versichert wird, weitaus mehr als 100 Tierpfleger entsprechende Stellen finden. Ich bitte Sie daher, sehr geehrte Frau Bundesminister, die diesbezügliche Situation analysieren zu lassen und geeignete Schritte zwecks Abhilfe in dieser Richtung zu unternehmen.

Schließlich möchte ich in diesem Zusammenhang noch auf ein weiteres Problem hinweisen. Das Gesetz bestimmt zwar, wer Tierversuche durchführen darf, sorgt aber nicht auch dafür, daß man zumindest im wissenschaftlichen Bereich durch Beistellung der nötigen Mittel die nötigen Versuche auch tatsächlich

durchführen kann, und meine Vorrednerin hat bereits darauf hingewiesen, daß diese Tierhaltung und Tierversuche sehr viel Geld kosten. Vom Kostenerfordernis ist aber weder in den Erläuternden Bemerkungen noch sonstwo die Rede. So wird auch hier wie auf vielen anderen Gebieten manches Theorie bleiben und mangels der entsprechenden finanziellen Mittel nicht verwirklicht werden können.

Ein Beispiel, meine Damen und Herren, für viele ähnlich gelagerte Fälle: Der Tierärztlichen Hochschule wurde im Jahre 1973 vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ein Institut für Versuchstierkunde bewilligt. Bis heute gibt es aber hierfür weder die erforderlichen Räume noch die entsprechenden Arbeitsmöglichkeiten beziehungsweise die finanziellen Mittel. Dabei muß man bedenken, daß allein eine einzige gemeine Ratte — Sie wissen ja alle, daß vorwiegend Ratten für Tierversuche herangezogen werden — ohne Transport 46 S kostet. Hier wäre also eine forcierte Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten für die Wissenschaftler dringend nötig.

Zusammenfassend und zum Abschluß kann ich mit Genugtuung feststellen, daß das vorliegende Tierversuchsgesetz geradezu ein Musterbeispiel dafür ist, wie durch Zusammenarbeit aller fachkundigen und politischen Kräfte ein beinahe optimales Gesetz zustande kommen kann, das nicht nur wissenschaftspolitisch, sondern auch gesellschaftspolitisch und zutiefst menschlich relevant ist.

Unsere Fraktion wird daher gerne dem Gesetz die Zustimmung geben und gegen den diesbezüglichen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben. Danke sehr. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzende: Zum Wort gemeldet hat sich weiter die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Hertha Firnberg. Ich erteile es ihr.

Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Hertha **Firnberg:** Frau Vorsitzende! Hohes Haus! Es handelt sich bei diesem Gesetz, Herr Professor Frühwirth, keineswegs um ein Gesetz zur Finanzierung der Tierversuche, sondern um ein Gesetz zur Regelung der Tierversuche. Wir wollen mit diesem Gesetz keineswegs die Tierversuche fördern, sondern die bereits betriebenen Tierversuche einer strengen Regelung unterziehen.

Zwei Interessen waren auszuwägen — das ist heute schon mehrmals betont worden —: das Tier zu schützen vor überflüssigen Leiden, wenn sie schon nicht verhindert werden können, und auf der anderen Seite aber auch, das darf ich betonen, jene zu schützen, die Tierversuche machen müssen, denn es ist ein

10082

Bundesrat — 330. Sitzung — 14. März 1974

Bundesminister Dr. Hertha Firnberg

offenes Geheimnis, daß gerade Wissenschaftler, die mit Tierversuchen arbeiten müssen — ich habe selber einige Male hier intervenieren müssen — schweren Anwürfen und Vorwürfen und Verdächtigungen ausgesetzt sind, gegen die sie nur geschützt werden können, wenn ein Gesetz eine strenge Regelung hier bringt.

Tierversuche sind leider heute noch, und der Tierfreund wird das sagen müssen, eine unabdingbare Forderung, insbesondere für die Weiterentwicklung der Medizin. Ich erinnere nur daran, daß wir erst kürzlich wieder von einem Tierversuch eines Chirurgen gehört haben, der die Ersetzung eines Herzens durch ein künstliches Herz und die Wiedereingangsetzung des natürlichen Herzens vornahm. Das sind Versuche, die zuerst an Tieren durchgeführt werden müssen, ehe diese Methoden beim Menschen angewendet werden können. Der Fortschritt der Medizin und auch der auf anderen wissenschaftlichen Gebieten wäre heute undenkbar, wenn wir nicht Tierversuche machen könnten. Aber daß keine überflüssigen Tierversuche gemacht werden, daß die Tiere, die zu Versuchen herangezogen werden, so betreut werden, wie ein Tierfreund es wünschen muß, und daß ihnen überflüssige Leiden erspart bleiben, das ist der Sinn und der Zweck dieses Gesetzes.

Hoher Bundesrat! Ich darf die Gelegenheit benützen, die ich im Parlament nicht hatte, weil es an Zeit gemangelt hat, nämlich wirklich zu betonen, was Herr Professor Frühwirth auch angeführt hat, daß die Zusammenarbeit aller Betroffenen sehr gut funktioniert hat. Es waren sehr unterschiedliche Interessen vertreten, nämlich zwischen den Tierzüchtern auf der einen Seite, den Wissenschaftlern auf der anderen, und die Interessen aus den Kreisen der Wirtschaft waren letzten Endes auch zu berücksichtigen. Es ist der bereitwilligen Mitarbeit aller Beteiligten, hier zu einem Gesetz zu kommen, das allen Interessen entspricht und gleichzeitig auch vom Tierfreund begrüßt werden kann, zu verdanken, daß dieses Gesetz zustande kam. Ich möchte hier den bis jetzt nicht ausgesprochenen Dank an jene vielen Sachkundigen, die mitgewirkt haben, daß es ein wirklich gutes Gesetz geworden ist, nachholen.

Ich meine auch, daß wir eine echte Lücke geschlossen haben. Wir haben eine international vorbildliche Lösung gefunden — wie ich es bestätigt erhielt —, eine Lösung, wie sie auch der Europarat angeregt hat. Ich darf hinzufügen, daß ich bei der ersten Initiative des Europarates bereits zu den Unterschreibenden gezählt habe; auch ich habe diese Initiative damals unterschrieben.

Wir haben auch bei der schwierigen Frage, wer die Kontrolle über die Tierversuche durchführt — ein Kernstück dieses Gesetzes —, eine Lösung gefunden, von der ich meine, daß sie in jeder Beziehung richtig ist, nämlich daß die regionalen Behörden die Kontrolle unter Beiziehung von Sachverständigen durchführen werden. Keine umfassende zentrale Kommission, die die Aufgabe bezüglich der Kontrolle über die Tierversuche nicht bewältigen kann, sondern entsprechende regionale Behörden.

Ich glaube, daß wir auf diesem Gebiet tatsächlich eine gute Arbeit geleistet haben, und bin darin bestätigt, weil so viele Tierfreunde und die Vertreter der Tierschutzvereine ihre ausdrückliche Zustimmung zu diesem Gesetz in einer oft außerordentlich rührenden Art kundgetan haben. Ich danke. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzende: Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1974 über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich, der Republik Rwanda und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend den geologischen Dienst Rwandas samt Anhängen (1102 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen Österreich, Rwanda und der Schweiz betreffend den geologischen Dienst Rwandas.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Spindelegger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Ing. **Spindelegger:** Hohes Haus! Durch das vorliegende Abkommen soll der geologische Dienst Rwandas von den drei Vertragspartnern aufgebaut werden. Österreich verpflichtet sich, auf seine Kosten einen für Lagerstätten spezialisierten Geologen und einen Mineralogen zur Verfügung zu stellen und für die Bereitstellung beziehungsweise den Betrieb entsprechender Fahrzeuge zu sorgen sowie diesen Experten das für die Ausübung ihrer Funktionen erforderliche wissenschaftliche Material bis zum Betrag von

Ing. Spindelegger

30.000 Schweizer Franken zur Verfügung zu stellen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 12. März 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1974 über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich, der Republik Rwanda und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend den geologischen Dienst Rwandas samt Anhängen I und II wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 und das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert werden (1096 der Beilagen)

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz geändert wird (1097 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zu den Punkten 9 und 10 der Tagesordnung, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und

Änderung des Mutterschutzgesetzes.

Berichterstatter über beide Punkte ist Herr Bundesrat Steinle.

Bevor ich ihn um den Bericht bitte, darf ich den Herrn Sozialminister Ing. Häuser in unserer Mitte auf das herzlichste begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Berichterstatter Steinle: Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Neugestaltung und Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes vor. Weiters ist eine Herabsetzung der zu erbringenden Anwartschaftszeit und die Anrechnung von krankenversicherungs- und arbeitslosenversicherungspflichtigen Lehr- beziehungsweise Ausbildungszeiten von Lehrlingen beziehungsweise Krankenpflegeschülerinnen vorgesehen. Ferner sollen Beihilfen für Mütter zur Unterbringung ihrer Kinder in Kindergärten gewährt werden und Mittel zur Schaffung und Ausstattung von Kindergartenplätzen bereitgestellt werden. Für alleinstehende Mütter ist neben einem höheren Karenzurlaubsgeld eine Notstandsbeihilfe im Anschluß an das Karenzurlaubsgeld vorgesehen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 12. März 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 und das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Ich bitte um den zweiten Bericht.

Berichterstatter Steinle: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Verlängerung der Schutzfristen vor und nach der Entbindung von sechs auf acht Wochen sowie eine zwölfwöchige Schutzfrist für Mütter nach Mehrlingsgeburten vor. Weiters soll der Dienstgeber verpflichtet werden, alle ihm zur Kenntnis gelangten Fälle der Schwangerschaft dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden. Ferner soll neben einer Neufassung der Begriffe „Ständiges Stehen“, „Akkord-, Prämien- oder Fließbandarbeit“ auch die Beschäftigung Schwangerer auf Beförderungsmitteln untersagt werden. Vereinbarungen über Werks- (Dienst-)wohnungen und sonstige Unterkünfte sollen künftig während des Kündigungs- und Entlassungsschutzes nach dem Mutterschutzgesetz nur vor dem Einigungsamt nach Rechtsbelehrung der Dienstnehmerin rechtswirksam geändert werden können.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. März 1974

10084

Bundesrat — 330. Sitzung — 14. März 1974

Steinle

in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wir gehen nun in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Ottilie Liebl. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Ottilie Liebl (OVP): Geehrte Frau Vorsitzende! Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Vizekanzler! Die Bedeutung der Familie für die Gesellschaft ist unbestritten, die Arbeitskraft der Frau für das Florieren der Wirtschaft und die Erhaltung des gegenwärtigen Wohlstandes eine Notwendigkeit. Die gegenständlichen Novellierungen basieren auf dem Gedanken, der berufstätigen Mutter die Problematik, die sich aus der Doppelverantwortung Familie und Beruf ergibt, zu erleichtern.

Meine Fraktion wird gegen dieses Gesetz keinen Einspruch erheben, dennoch haben wir aber unsere Bedenken zu einzelnen Bestimmungen dieser gesetzlichen Regelung zu äußern. Dies deshalb, weil wir glauben, daß einzelne Verbesserungen weit wirkungsvoller hätten durchgeführt werden können beziehungsweise vermeintliche Verbesserungen leider tatsächlich Verschlechterungen für die berufstätige Mutter darstellen. *(Beifall bei der OVP.)*

Wir sind für Verbesserungen, aber nur dann, wenn alle Beteiligten davon profitieren und nicht anderen daraus ein Nachteil erwächst!

Volle Zustimmung geben wir zu den Verbesserungen des Mutterschutzgesetzes. Aus medizinischen und arbeitstechnischen Gründen stellt die Verlängerung der Schutzfrist auf acht Wochen vor und nach der Entbindung einen echten Vorteil dar, insbesondere wenn man bedenkt, daß die Ärzteschaft eine Schutzfrist von drei Monaten vor der Niederkunft empfiehlt.

Die Informationspflicht des Arbeitgebers an das Arbeitsinspektorat, die Ausdehnung des Stehverbotes auch auf Handelsangestellte und die Einschränkung des Akkordes ab dem fünften Schwangerschaftsmonat sind weitere begrüßenswerte wesentliche Erleichterungen bei der Arbeit der Schwangeren und tragen der

Forderung nach Vermenschlichung der Arbeitswelt Rechnung.

Zum Arbeitslosenversicherungsgesetz ist festzustellen, daß wir selbstverständlich für eine Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes auf 2000 S für verheiratete Frauen und 3000 S für alleinstehende eintreten. Daß Mütter, die tatsächlich alleinstehend sind — das sind in Österreich immerhin 13 Prozent —, ein erhöhtes Karenzurlaubsgeld erhalten, ist richtig, da sie es wesentlich schwerer haben, mit ihrem Kind zu leben als alle anderen.

Daß für die Zuerkennung des erhöhten Karenzurlaubsgeldes der Begriff „alleinstehende Mütter“ ausschlaggebend ist, gibt Anlaß zur Besorgnis, da die Lebensgemeinschaft nicht ausgeklammert ist. Eine Frau, die verheiratet ist, bekommt 2000 S monatlich, eine, die nicht verheiratet ist, 3000 S. Auch eine in Lebensgemeinschaft lebende Frau ist alleinstehend und hat einen Rechtsanspruch auf 3000 S.

Wie viele werden, um in den Genuß des erhöhten Karenzgeldes zu kommen, mit der Heirat zuwarten und nur eine Lebensgemeinschaft eingehen? Es besteht die Gefahr, daß sich die Lebensgemeinschaft auflöst und die Frau mit dem Kind letztlich dann allein dasteht.

Wo bleibt da der Schutz und die Förderung der Ehe? Wie wird die öffentliche Meinung auf eine solche Diskriminierung der Ehe reagieren?

Ausschlaggebend für ein höheres Karenzgeld sollten vor allem wirtschaftliche Aspekte sein. Dies hätte man zweifellos erreicht, wenn, wie von uns beantragt, nur Mütter, die für ihr Kind überwiegend allein sorgen, Anspruch auf das höhere Karenzgeld hätten. *(Beifall bei der OVP.)*

Es soll bei Gott niemand gezwungen werden, eine Ehe einzugehen, es sollte aber auch die Lebensgemeinschaft nicht bevorzugt behandelt werden. Man könnte nämlich sonst zur Auffassung gelangen, eine verheiratete Frau sei um monatlich 1000 S weniger wert als eine, die in Lebensgemeinschaft lebt. *(Beifall bei der OVP. — Heiterkeit bei der SPÖ.)* Da beginnt bei mir als Mutter die Sorge, und ich kann mich mit der von Frau Doktor Hawlicek zitierten Gesellschaftsordnung nicht zufriedengeben.

Nach wie vor vertreten wir unsere Forderung, daß der gesetzliche Karenzurlaub und das Karenzurlaubsgeld etappenweise und nach Maßgabe der Mittel auf drei Jahre, also auf jenen Zeitraum auszudehnen ist, für welche die Erziehung durch die Mutter eine unbedingte Notwendigkeit ist. Dies würde die Be-

Ottillie Liebl

deutung der Familie unterstreichen. Alle wissenschaftlichen Erkenntnisse weisen doch nach, daß die entscheidende Zeit im Leben eines Kindes die ersten drei Jahre sind, das heißt, daß sich der Staat verpflichtet fühlen müßte, alles zu tun, damit sich die Mutter in diesen drei Jahren in Ruhe und ohne in allzu große finanzielle Schwierigkeiten zu geraten ihrem Kinde widmen kann, um es dadurch vor psychischen und physischen Schäden zu bewahren. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Den § 25 Absatz 2 empfinde ich als echten sozialen Rückschritt der Sozial- und Familienpolitik. Frau Sozialminister Rehor hat es den jungen Müttern möglich gemacht, im Anschluß an den Karenzurlaub Arbeitslosengeld zu beziehen. Sie war der erste nichtsozialistische Sozialminister. Als Frau, glaube ich, hat sie die Sorgen der jungen Mütter nachfühlen können und hat auf diese Weise versucht, diese Sorgen zu lindern.

Von dieser Möglichkeit haben bisher 68 Prozent aller Karenzurlaubsbezieherinnen Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit soll nun nach § 25 c den Müttern genommen werden. Dazu kommt aber noch, daß die Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung gelten. Eine Aufhebung des Arbeitslosengeldanspruches bedeutet also auch in weiterer Folge bei der Bemessung der Pensionsbezüge eine Benachteiligung.

Jene Mütter, die kurz nach dem Wirksamwerden dieses Gesetzes ihr Karenzurlaubsjahr beenden, werden am härtesten von dieser Regelung betroffen; sie kamen nur kurze Zeit in den Genuß des erhöhten Karenzgeldes, verlieren aber nunmehr den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Der Ausgleich der Familienlasten könnte durch ein System von wirklichkeitsnahen und wertgesicherten Beihilfen am ehesten erreicht werden. Das erfordert aber auch eine Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichsfonds. Vom Familienlastenausgleichsfonds sollen 25 Prozent des Aufwandes für Karenzgelder getragen werden. Das bedeutet, daß der Arbeitslosenversicherungsfonds auf Kosten des Familienlastenausgleichsfonds entlastet wird was eine weitere Aushöhlung des Familienlastenausgleichsfonds darstellt, die abzulehnen ist. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Diese 25 Prozent des Aufwandes für Karenzgelder sind ein Beschluß der sozialistischen Fraktion, und in einer Demokratie entscheidet die Mehrheit. Ein echter Demokrat wird diese Mehrheit zur Kenntnis nehmen. Es wäre aber nur recht und billig, würde man jenen

Frauen der Dienstgeber, die gesetzlich verpflichtet sind, diesen Fonds zu speisen, einen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld gewähren. Ich denke da im besonderen an die Frauen der Gewerbetreibenden und an die Bäuerinnen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Für alleinstehende Mütter, die wegen der Betreuung ihres Kindes keine Beschäftigung annehmen können, sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, im Anschluß an das Karenzjahr bis zum dritten Lebensjahr des Kindes die Notstandshilfe zu beanspruchen. Diese Notstandshilfe ist nur dann sinnvoll, wenn es den Müttern tatsächlich möglich gemacht wird, beim Kind zu bleiben. Deshalb müßte die Notstandshilfe entscheidend höher sein; wir stellen uns vor, etwa in Höhe des Karenzurlaubsgeldes.

Im übrigen taucht hier die Frage auf, was ist, wenn eine Mutter wegen Betreuung von Kindern, die nicht Anlaß für ein Karenzjahr waren, keiner Beschäftigung nachgehen kann? Wenn das Gesetz anerkennt, daß die notwendige Betreuung der Kinder die Auszahlung einer Notstandshilfe rechtfertigt, dann gibt es keinen Grund zu unterscheiden, ob für die betreuten Kinder ein Karenzurlaubsgeld in Anspruch genommen worden ist oder nicht. Es kann ja auch sein, daß zuerst jemand für die Betreuung da war — ich denke an eine Großmutter — und dann nicht mehr.

Wir sind für sozialen Aufstieg und für echte Verbesserungen, die der berufstätigen Frau mehr Rechte und finanzielle Mittel bringen. Deshalb haben wir uns auch mit den gegenständlichen Bestimmungen so kritisch auseinandergesetzt.

Wir wünschen, daß die sozialen Errenschaften möglichst gerecht allen zugute kommen, und sind überzeugt, daß unsere Forderungen nach etappenweiser Einführung des dreijährigen Karenzurlaubes und Beibehaltung des Arbeitslosengeldes nach Ablauf des Karenzgeldes eines Tages erfüllt werden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Betonen möchte ich, daß für uns Frauen der Österreichischen Volkspartei der Begriff Teilzeitarbeit kein Schlagwort ist, sondern ein Mittel, um die Bewältigung der Aufgaben der Frau in Familie und Beruf zu erleichtern. Kollektivvertragliche Rechtsbestimmungen genügen hier nicht, es muß eine gesetzliche Regelung der Teilzeitbeschäftigung und die Änderung des Angestelltengesetzes durchgeführt werden, damit die rechtliche Gleichstellung mit den übrigen Angestellten vollzogen wird. Ich hoffe und bin überzeugt, daß in diesem Sinne weitere Novellierungen durchgeführt werden! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzende: Weiter hat sich zum Wort gemeldet Frau Bundesrat Leopoldine Pohl. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Leopoldine Pohl (SPÖ): Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Herr Minister! Ich möchte nur mit ein paar Worten auf meine verehrte Frau Vorrednerin eingehen; die Beantwortung wird sicherlich der Herr Sozialminister geben. Sie hat ja viele Probleme angeschnitten. Ich möchte nur sagen: Von diesem Mehr, sehr geehrte Frau Vorrednerin, das Sie verlangen, kann man verschiedene Vorstellungen haben. Was ist mehr? Das bewegt die Menschen schon seit Jahrhunderten, aber ich glaube, von diesem Gedanken allein können wir uns nicht leiten lassen. Eine Fülle von Wünschen — Sie haben sie ja auch angeführt — stehen noch offen und werden erfüllt werden. Die sozialistische Regierung bemüht sich sehr, diese Wünsche in richtige Relation zu bringen und sie der Dringlichkeit und der Wichtigkeit nach zu erfüllen.

Aber nun zu den beiden Gesetzesvorlagen. Ich möchte hinsichtlich der Gesetzesvorlage zur Verbesserung des Mutterschutzes nur darauf hinweisen, daß es jahrelanger Bemühungen der Gewerkschafter — auch der ÖVP-Gewerkschafter — und der Vertreter der berufstätigen Frauen bedurfte, bis im Jahre 1948 ein Initiativantrag im Parlament eingebracht werden konnte. Es waren dann aber noch eine Reihe von sozialistischen Initiativen notwendig, bis es am 13. März 1957 zur Verabschiedung des Mutterschutzgesetzes kam.

Wir alle wissen, daß Österreich schon immer ein Land mit hoher Frauenbeschäftigung war. Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, daß die Frauen nicht nur in Kriegsjahren an die Arbeitsplätze gerufen wurden und daß sie nicht nur einen maßgeblichen Anteil am Wiederaufbau unseres Landes haben, sondern daß auch gerade in der Hochkonjunktur der Ruf nach der weiblichen Berufsarbeit sehr stark ist. Es ist daher, glaube ich, berechtigt, festzustellen, daß sich besonders die Vertreterinnen der berufstätigen Frauen um die vielen Novellierungen dieses Gesetzes bemüht haben, und die Vertreter der Gewerkschaften und aller Institutionen haben diesen berechtigten Wünschen Rechnung getragen.

Bei Gesetzgebung im Jahre 1957 erschien die eingeräumte Schutzfrist sicherlich als ausreichend, aber die rasante Entwicklung auf dem arbeitstechnischen Sektor hat ein starkes Ansteigen des Arbeitstempos und damit verbunden eine erhöhte Gefährdung der in Arbeit stehenden werdenden Mütter gebracht. Ich werde nicht speziell darauf eingehen, denn wir

haben heute eine Damenrunde, es werden noch zwei Kolleginnen zu diesen Vorlagen sprechen, und von meiner Fraktion wird Frau Kollegin Kubanek auf dieses Gebiet näher eingehen.

Wir wissen alle, daß nur gesunde Mütter eine gesunde Gesellschaft garantieren, und deshalb, so möchte ich pauschal sagen, begrüßen wir die Änderung des Beschäftigungsverbotes vor und nach der Niederkunft, weil sie der werdenden Mutter einen wesentlich verbesserten Schutz gewährt.

Wir wissen aus vielen Aufzeichnungen, daß die Berufstätigkeit der jungen Frauen jetzt länger ausgeübt wird, auch wenn sie zunächst nur für eine bestimmte Zeit geplant war. Auf der anderen Seite wird aber auch der Anreiz für die Fortsetzung der Berufsarbeit immer stärker.

Dazu kommt noch, was uns berechtigt, unsere Forderungen so lautstark zu vertreten, um den Schutz der Frauen zu gewährleisten, daß viele Frauen keine Wahl haben, sondern arbeiten gehen müssen, weil sie ihren eigenen Unterhalt und den Unterhalt ihrer Familie aus verschiedensten Gründen sicherstellen wollen. Meine Vorrednerin hat auch schon gesagt: Es gibt nicht nur einen geringen, sondern einen ganz ansehnlichen Prozentsatz von Haushalten, in denen die Frau allein den Unterhalt bestreitet. Dies wird auch in den Berichten der Forschungskonferenz „Die Frau in der sozialen Sicherheit“ immer wieder hervorgehoben.

Abschließend möchte ich zum Mutterschutz nur noch sagen, daß wir hoffen, daß mit den in der Vorlage enthaltenen Verbesserungen ein sehr wirksames Mutterschutzgesetz erwirkt wird, das in der Praxis nicht nur allen internationalen Vergleichen standhält und in manchem sogar vorbildlich ist, sondern daß wir auch wieder einen Schritt weitergekommen sind und dieses Gesetz in finanzieller und materieller Hinsicht eine echte Hilfe für die Familien darstellt.

Wir sind uns aber auch bewußt — auch das hat meine Frau Vorrednerin festgehalten —, daß die Zeit und die Entwicklung nicht stehenbleiben, und wenn das Mutterschutzgesetz weiterhin vorbildlich und beispielgebend bleiben soll, werden eben zeitgemäße und vertretbare Verbesserungen notwendig sein.

Zum vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 und die Arbeitsmarktförderung geändert werden, möchte ich als Standpunkt der berufstätigen Frauen feststellen, daß er zunächst als eine notwendige Er-

Leopoldine Pohl

gänzung des Mutterschutzgesetzes angesehen werden soll, mit dem die sozialistische Regierung wieder eine Maßnahme trifft, um die Situation der berufstätigen Mütter zu erleichtern. Auch damit wird die Lage der Familie wieder verbessert werden. Hierbei möchte ich hinzufügen, daß also von einer sozialistischen Regierung Maßnahmen getroffen wurden, die es vor vier Jahren noch nicht gegeben hat.

Gestatten Sie mir, nur einige Maßnahmen, die zur besonderen und wesentlichen Erleichterung für die Familie beitragen, anzuführen; einige wurden heute schon genannt. Nicht genannt wurde die Einführung der Heiratsbeihilfe von 15.000 S, die Erhöhung der Geburtenbeihilfe und die Erhöhung der Familienbeihilfen um 70 S. Gesprochen wurde heute schon von den kostenlosen Schulbüchern, von der freien Schulfahrt, und wir haben heute wiederum Erhöhungen und Verbesserungen der Schüler- und Heimbeihilfen sowie der Studienbeihilfen beschlossen.

Ich habe hier nur einige Maßnahmen angeführt, es sind nicht alle, die erwähnenswert wären. Ich habe sie angeführt, weil sie entscheidend für die Familie sind und zum Wohle eines großen Personenkreises geschaffen wurden. Auch die heute zu beschließenden Verbesserungen gehören dazu. Alle diese familienpolitischen Maßnahmen wurden von der sozialistischen Regierung gesetzt, um die sozialpolitischen Zielsetzungen im Rahmen unseres Regierungsprogramms zu verwirklichen.

Meine Damen und Herren! Das Karenzurlaubsgeld hat in Österreich bekanntlich eine lange Entstehungsgeschichte. Alle, die seinerzeit noch Kinder geboren haben, wissen, daß es damals nichts anderes gegeben hat als das Krankengeld sechs Wochen vorher und acht Wochen nachher. Dies wurde im Jahre 1921 festgelegt. Bis zu der heutigen Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes war eben ein weiter Weg zu gehen. Der Karenzurlaub wurde überhaupt zuerst für ein halbes Jahr eingeführt. Man hatte aber bald feststellen müssen, daß dieses halbe Jahr nicht ausreichte, um den erwünschten und notwendigen Kontakt zwischen dem Neugeborenen und der Mutter zu schaffen.

Am 28. November 1960 wurde die Verlängerung dieses Karenzurlaubes auf ein Jahr beschlossen, und mit diesem Gesetz, was sicherlich sehr bedeutungsvoll war, wurden auch finanzielle Erleichterungen bei der Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes, nämlich ein Karenzurlaubsgeld aus dem Arbeitslosenversicherungsfonds, eingeführt. Das Karenzurlaubsgeld, das bisher nur jenen Frauen zugänglich war, die einen vollkommenen Einkommensverlust durch das Ausscheiden aus

dem Beruf wegen der Pflege des Kleinkindes nicht tragen konnten, wies einige schwerwiegende Mängel auf, die wir nunmehr beseitigen können. Schon seit langer Zeit haben die Vertreter der Arbeitnehmer darauf hingewiesen, daß es dem Prinzip einer Versicherungsleistung widerspricht, wenn die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes in der bisher geübten Weise vom Einkommen der Familie abhängig gemacht wird.

Gestatten Sie mir hier, aus dem stenographischen Protokoll aus dem Jahre 1968 vorzulesen. Damals hat unsere leider zu früh verstorbene Genossin Wondrack gesagt:

„Ich möchte auch noch anmelden, daß wir der Meinung sind, daß es auch beim Karenzurlaubsgeld längst an der Zeit wäre, die Einkommensgrenze zu streichen, da ja das Karenzurlaubsgeld aus dem Arbeitslosenversicherungsfonds bezahlt wird und es sich hier um eine Versicherungsleistung handelt. Es wäre eine Hilfe für die jungen Familien, eine echte Hilfe für die Familien.“

So sprach damals unsere Genossin Wondrack, und heute verwirklichen wir diesen langgehegten Wunsch.

Die notwendige und wünschenswerte Pflege des Kleinkindes sollte unserer Meinung nach weniger vom sozialen Status der Eltern abhängen, sondern als Leistung der Gemeinschaft möglichst allen Kindern zugute kommen. Dies erfordert natürlich eine gänzliche Neuregelung dieses Zweiges aus der Arbeitslosenversicherung. Die nunmehr getroffene Lösung ist auch von der verwaltungstechnischen Seite her ein Vorteil.

Künftig werden Frauen, die einen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben, dieses unabhängig von ihrem Einkommen beziehungsweise vom Einkommen des Gatten erhalten. Es ist nur eine einzige Abstufung vorgesehen, nämlich ob die Mutter verheiratet ist oder nicht beziehungsweise ob der Mann der verheirateten Mutter in der Lage ist, für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Wenn dies nicht der Fall ist, so soll das Karenzurlaubsgeld nunmehr 3000 S betragen.

Ich betone hier ausdrücklich, meine Damen und Herren, dies sichert immerhin einen bescheidenen Unterhalt von Mutter und Kind und stellt nicht mehr einen bloßen Zuschuß — wir wissen, wie hoch er war: mindestens 837 S, höchstens aber 1619 S — zum Arbeitslohn des Gatten oder einen Ersatz für die Leistungen des Arbeitslohnengeldes dar. Wir glauben, daß diese Neuregelung sehr vielen Müttern, die sich bisher aus wirtschaftlichen Gründen nicht der Pflege des Kleinkindes widmen konnten, zugute kommen wird.

10088

Bundesrat — 330. Sitzung — 14. März 1974

Leopoldine Pohl

Eine weitere Verbesserung kommt einem zahlenmäßig nicht unbedeutenden Personenkreis zugute: das Recht auf Bezug des Karenzurlaubsgeldes. So stellt es eine wesentliche Erleichterung der Anspruchsvoraussetzungen dar, die allen Müttern, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres ein Kind zur Welt bringen, zugute kommt, daß nicht mehr 52 Wochen, sondern lediglich 20 Wochen einer arbeitslosen versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgewiesen werden müssen. Auf diese 20 Wochen werden, wie im Gesetz angeführt ist, überdies auch die Zeiten des Wochenlohnbezuges vor und nach der Entbindung angerechnet.

Diese Verbesserung, meine Damen und Herren, für diese jungen Mütter ist genauso zu begrüßen wie die Tatsache, daß Lehrlingen, Krankenpflegeschülerinnen und Schülerinnen des medizinisch-technischen Fachdienstes und des gehobenen Dienstes die nicht arbeitslosenversicherungspflichtige Lehrzeit beziehungsweise Ausbildungszeit auf die Anwartschaft auf das Karenzurlaubsgeld angerechnet wird. Deshalb begrüßen wir diese Verbesserung und glauben, daß wir in Österreich wieder beispielgebend sind.

Ich möchte auch darauf verweisen, daß im Europarat vor einigen Jahren eine Entschliebung über den besonderen sozialen Schutz der ledigen Mütter und deren Kinder verabschiedet wurde. Auch in einem Bericht der europäischen Familienminister wurde darauf hingewiesen, meine Damen und Herren, daß die ledige Mutter besonders gefährdet ist, weil die Unterhaltsleistung meistens nicht ausreichen wird und die Ausbildung im Beruf meistens nicht abgeschlossen werden kann. Daraus ergibt sich natürlich in der Folge eine eingeschränkte Arbeitsmöglichkeit. Wir bedauern sehr, wenn wir hören, daß wir einen großen Mangel an Krankenschwestern und allen Sozialberufstätigen haben, da wir bisher diesen jungen Müttern diese Hilfe nicht gewähren konnten.

Dieser Bericht der Familienminister kam zu dem Schluß, daß die ledigen Mütter trotz der Verbesserung in der letzten Zeit in sozialer Hinsicht immer noch sehr schlecht gestellt sind. Ich bitte Sie, besonders zur Kenntnis zu nehmen, daß wir in Österreich auch schon in dieser Hinsicht Vorbild für andere Länder geworden sind. Diese Regelung, meine Damen und Herren, stellt für diese Personengruppe natürlich eine ganz bedeutende Verbesserung dar.

Ferner soll noch angeführt werden, daß die bisherige Anrechnung der Alimentation abgeschaft wird, wodurch eine weitere Verbesserung der Rechtsansprüche für die alleinstehende Mutter eintritt.

Der vorliegende Gesetzesbeschuß, meine Damen und Herren, enthält aber auch noch andere Bestimmungen, die als sehr wertvolle und erstmalige Beiträge für die Erleichterung der Situation der berufstätigen Mütter anerkannt werden müssen.

Es kommt nicht nur darauf an, daß Maßnahmen zu treffen sind, durch die es den Müttern erleichtert wird, die Pflege und Betreuung des Kleinstkindes zu besorgen, sondern wir haben auch Maßnahmen zu setzen, die es den Frauen, die für Kleinkinder zu sorgen haben, erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen sollen, wieder einer Berufsarbeit nachgehen zu können. Diesem Ziele dienen die durch dieses Gesetz vorgesehenen Kostenzuschüsse, die die Arbeitsmarktverwaltung jenen Frauen gewähren kann, denen durch die außerhäusliche Betreuung ihrer Kinder ein zusätzlicher Aufwand entsteht.

Darüber hinaus können aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung bekanntlich nunmehr auch Zuschüsse, die für die Schaffung vermehrter Kindergartenplätze dienen, gewährt werden. Es wird allerdings in diesem Zusammenhang eine entsprechende Mithilfe der Gebietskörperschaften, die für die Errichtung der Kindergartenplätze zuständig sind, notwendig sein.

Welche Bedeutung dieser Hilfestellung seitens des vorliegenden Gesetzes zukommt, wissen wir, nachdem viele Erhebungen gerade in den letzten Monaten auch in anderen Ländern durchgeführt wurden, die uns zeigen, wie wenige Kinder einen Kindergartenplatz in Anspruch nehmen können. Ich glaube, jede Unterstützung zur Erreichung eines Kindergartenplatzes für jedes vorschulpflichtige Kind ist schon aus dem Grunde der Vorschulerziehung, die wir auch im Auge haben, von großer Wichtigkeit.

Es muß als Verdienst der gegenwärtigen Regierung, meine Damen und Herren, vor allem aber unseres sehr geehrten Herrn Sozialministers angesehen werden, daß über die konventionellen Methoden der Arbeitslosenunterstützung und der Arbeitslosenfürsorge hinaus auch auf diesem Gebiete helfend eingesprungen wird.

Ich möchte hier nur noch zum Schluß sagen: Es werden künftighin rund 52.000 Mütter in den Genuß des erhöhten Karenzurlaubsgeldes kommen, bisher waren es zirka 36.000. Das allein, meine Damen und Herren, wäre schon ein Grund, den beiden vorliegenden Gesetzesbeschlüssen zuzustimmen und sie zu begrüßen. Wir tun dies mit unserer heutigen Zustimmung.

Aber auch alle anderen Verbesserungen, glaube ich, werden dazu beitragen, die

Leopoldine Pohl

Entscheidung, ein Kind zur Welt zu bringen, zu erleichtern. Wir betrachten den Ausbau des Mutterschutzgesetzes und die Verbesserungen des Karenzurlaubsgeldes und alle von mir erwähnten Verbesserungen als bedeutenden Beitrag zur Verwirklichung des Programms einer aktiven Familienpolitik.

Meine Damen und Herren! In diesem Bemühen wurde auch von der sozialistischen Abgeordneten Metzker im Nationalrat ein Entschließungsantrag eingebracht, damit weitere Probleme der berufstätigen Frauen vordringlich behandelt werden können. Ich meine hier den Ruf nach einem Urlaub für einen Elternteil bei Erkrankung des Kindes. Wir haben aus der Presse entnehmen können, daß unser Sozialminister für die Realisierung eines solchen Krankenurlaubes für Eltern eintritt. Er sagte, dieser Krankenurlaub sei wichtiger als die Einführung von vier Wochen Mindesturlaub für alle Arbeitnehmer oder eines Bildungsurlaubes. Dafür möchte ich ihm im Namen aller Familien, aber besonders aller jener Familien, die berufstätige Mütter und Kinder zu versorgen haben, heute schon herzlich danken. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Meine Damen und Herren! Wir Sozialisten — wir haben gehört, auch Sie, meine Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei — werden diesen beiden Gesetzesbeschlüssen die Zustimmung geben. In den Ausschüssen wurden die Vorlagen teils einstimmig, teils mehrheitlich verabschiedet. Wir freuen uns, daß wir diesen Gesetzesbeschlüssen heute unsere Zustimmung geben können, genauso wie allen vorherigen Novellierungen auf diesen Gebieten. Wir tun dies, weil wir echt darum gerungen haben und weil ein humaner Wunsch Leitgedanke war: Mehr Schutz und mehr Hilfe für Mutter und Kind! *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzende: Weiters zum Wort gemeldet ist Frau Bundesrat Elisabeth Schmidt. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Elisabeth Schmidt (ÖVP): Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Damen und Herren! Der natürlichste und schönste Beruf einer Frau ist es, Mutter zu sein. Die körperliche Entwicklung und geistige Formung des neuen Lebewesens liegt in ihren Händen. Sie ist für das körperliche und psychische Gedeihen des gesund geborenen Kindes verantwortlich. Die Mutter soll also durch andere Aufgaben und Interessen dem Neugeborenen, aber auch dem Kleinkind nicht entzogen werden.

Eine sofortige Lösung des Kindes von der Mutter kann beim Kind körperliche und psy-

chische Schädigungen hervorrufen. Ein Kind braucht die Nestwärme! Es muß mit Liebe und Sorgfalt umgeben sein, um sich entsprechend entwickeln zu können. Seelische und finanzielle Not sollen aber auch von der Mutter in dieser Zeit ferngehalten werden, da sich diese auf den Säugling beziehungsweise auch auf das Kleinkind übertragen.

Über die Notwendigkeit, daß die Mutter in den ersten Lebensjahren des Kindes beim Kind sein soll, sind sich nicht nur Ärzte und Psychologen einig, sondern diese Meinung wird bereits allgemein vertreten.

Wir sind alle bestrebt, das Beste für Mutter und Kind zu tun, sind doch die Kinder unsere Zukunft, die Zukunft unseres Volkes, und sind wir Mütter nicht nur die Lebensspenderinnen, sondern auch die Behüterinnen des uns anvertrauten Lebens.

Es ist nur die Frage, welche Vorschläge und welche Maßnahmen für Mutter und Kind die besseren sind. Wir müssen bestrebt sein, Verbesserungen für beide Teile zu erarbeiten, auch der Mutter dürfen keine Nachteile erwachsen.

Die vorliegende Novellierung bringt leider, so schön die momentane Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes auch klingen mag, lediglich für die nach dem Karenzurlaub im Berufsleben verbleibende Mutter kleine Verbesserungen, für die nach dem Karenzurlaub aus dem Beruf ausscheidende Mutter jedoch Nachteile, da diese dann keinen Anspruch mehr auf den Bezug eines Arbeitslosengeldes hat.

In dieser Novelle wurden zum Teil finanzielle Zuwendungen, die ja faktisch bereits gegeben werden, erhöht. Meine Kollegin, Frau Bundesrat Liebl, hat bereits darauf hingewiesen, daß Frau Minister Rehor bekanntlich Müttern nach dem Karenzurlaubsgeld auch eine Arbeitslosenunterstützung bis zu sieben Monaten gewährt hat. *(Bundesrat Liedl: Frau Kollegin, das stimmt nicht!)*

Die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes auf 2000 S beziehungsweise auf 3000 S für alleinstehende Mütter stellt keine besondere Verbesserung dar, wenn man bedenkt, daß die Inflation und die Preiserhöhungen in den letzten Jahren enorm zugenommen haben. Ein Grund, diese Novelle als große soziale Wohltat für die Mütter hinzustellen, besteht nicht. Die jungen Mütter haben bei Gott keinen Grund, sich für diese sogenannten Wohltaten, die sie ja letzten Endes selber finanzieren müssen, zu bedanken.

Meiner Ansicht nach bringt dieses Gesetz einerseits geringfügige Verbesserungen, aber

10090

Bundesrat — 330. Sitzung — 14. März 1974

Elisabeth Schmidt

andererseits wird ein Großteil der Mütter vollkommen übergegangen, nämlich jene Gruppe der Selbständigen, die lediglich durch den Mutterschutz, also acht Wochen vorher und acht Wochen nach der Entbindung, geschützt sind. Diesen bringt es nur den Vorteil des Mutterschutzes.

Die Verlängerung der Mutterschutzfrist von sechs auf acht Wochen vor und nach der Entbindung ist begrüßenswert, denn, meine sehr geehrten Damen und Herren, laut Statistik ist die höchste Sterblichkeitsziffer bei Säuglingen in den ersten sechs Lebensmonaten zu verzeichnen, sodaß diese in dieser Zeit einer ganz besonders aufmerksamen Betreuung durch die Mutter bedürfen. Auch aus diesen Gründen ist nicht nur die Verlängerung der Mutterschutzfrist, sondern auch die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes der Dienstnehmerinnen notwendig.

Hoher Bundesrat! Das Gesetz sieht den Mutterschutz vor der Entbindung für alle Frauen, gleichgültig ob selbständig oder unselbständig, vor. Für die Selbständigen, die Bäuerinnen und die Wirtschaftstreibenden, ist jedoch kein Karenzgeld vorgesehen. Dabei ist gerade die Bäuerin einer schweren körperlichen Arbeit ausgesetzt; gerade für diese Berufsgruppe wäre ein Karenzgeld vordringlich notwendig. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Die Bäuerin wäre somit in der Lage, sich für die schweren Arbeiten, die bei der Verrichtung auf einem Bauernhof unumgänglich notwendig sind, eine Hilfskraft aufzunehmen. Auch in Form von Nachbarschaftshilfe könnte eine Regelung getroffen werden. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Nachbar hilft lieber, wenn hierfür eine Entschädigung vorgesehen ist.

Ich kenne einige verwitwete, alleinstehende Bäuerinnen, die schon wenige Tage nach der Entbindung neben der Betreuung der älteren Kinder ihre Obliegenheiten auf dem Bauernhof verrichten mußten, da sie sich keine Aushilfe leisten konnten. Daß diese durch die schwere Arbeit gesundheitliche Schädigungen erlitten haben, darf nicht wundernehmen. Hier liegt eine effektive Benachteiligung und Desavouierung eines Berufsstandes vor, der, wenn auch zahlenmäßig geringer, aber ebenso wichtig für die Gesamtbevölkerung ist.

Die Neuregelung des Karenzurlaubsgeldes wird in der Regierungsvorlage mit nur 732,3 Millionen Schilling angegeben; das ist ungefähr 10 Prozent mehr, als der Gesamtaufwand für Karenzurlaubsgeld und anschließendem Arbeitslosengeld im Jahre 1972 betragen

hat; damals waren es 683,5 Millionen Schilling.

Es erscheint daher unverständlich, daß die SPÖ in dieser Vorlage eine Verpflichtung des Familienlastenausgleichsfonds beschließt, wonach 25 Prozent des Aufwandes für Karenzurlaubsgeld von diesem zu tragen sind.

Die zusätzlich erforderlichen Mittel werden also wieder einmal nicht aus dem laufenden Budget bestritten, sondern zu einem Viertel aus dem Familienlastenausgleichsfonds, der ja letztlich, meine Damen und Herren, für alle Familien in gleicher Weise da sein soll.

Wenn die sozialistische Regierung den Familienlastenausgleichsfonds aushöhlt, muß ich sagen, daß sich die ÖVP ja schon öfter dagegen gestellt hat, weil sie dafür ist, daß die Familienbeihilfen angehoben werden und daß jede Familie in gleicher Weise davon profitiert. *(Bundesrat Remplbauer: „Aushöhlt! Schulbücher werden bezahlt!“)* Auch die Schüler profitieren nicht in gleicher Weise. Meine Damen und Herren! Dann müssen — seien wir doch einmal objektiv! — auch alle Mütter berechtigt sein, aus diesem Topf zu schöpfen. Doch das dürfen sie nicht. Das wird der Bäuerin und der Gewerbetreibenden versagt. *(Zwischenrufe bei der SPÖ.)* Bei den 25 Prozent profitiert einzig und allein die Arbeitnehmerin.

Junge Mütter aus dem Kreise der Selbständigen müßten also ebenfalls wie die Dienstnehmerinnen in den Genuß der Mittel aus dem Familienlastenausgleichsfonds kommen!

Wieder einmal werden die Selbständigen, die Bauern und die Wirtschaftstreibenden von der SPÖ benachteiligt *(Beifall bei der ÖVP)*, ja sogar unter Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz geschädigt.

Hoher Bundesrat! Eine wesentliche Erleichterung für die berufstätige Mutter wäre auch eine gesetzlich geregelte Teilzeitbeschäftigung. Diese würde der berufstätigen Mutter Gelegenheit bieten, neben dem Beruf der Sorgspflicht ihrer Kinder nachzukommen. Es wäre hiemit nicht nur den berufstätigen Müttern gedient, sondern es würde sich ein großes Arbeitskräftereservoir anbieten, wenn man die Wünsche der Frauen endlich berücksichtigt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Gewährung von Beihilfen für Mütter zur Unterbringung ihrer Kinder in Kindergärten — Frau Kollegin Pohl hat ja dieses Thema angezogen; sie ist jetzt leider nicht da — ist vor allem in jenen Bundesländern zu begrüßen, in denen für die Unterbringung noch horrenden Beträge zu leisten sind.

Elisabeth Schmidt

In Niederösterreich, meine Damen und Herren, ist dies nicht der Fall. Es haben nicht nur bereits 44 Prozent der Drei- bis Sechsjährigen die Möglichkeit, einen Kindergarten zu besuchen, sondern dieser Besuch ist auch kostenlos, da wir den Nulltarif haben. *(Beifall bei der ÖVP.)* Das Land Niederösterreich bezahlt die Kindergärtnerinnen zur Gänze, und zu zwei Dritteln werden auch die Kosten für die Kinderwärtnerinnen vom Land getragen. Diese Leistung kommt sowohl den Eltern als auch den Gemeinden zugute.

Bis 1978 ist die Errichtung von weiteren rund 800 Kindergartengruppen vorgesehen. *(Bundesrat Windsteig: Dank des Schul- und Kindergartenbaufonds!)* Nach der Realisierung werden demnach dann 60 Prozent der Vorschulpflichtigen in Niederösterreich die Möglichkeit haben, kostenlos einen Kindergarten zu besuchen. *(Bundesrat Käthe Kainz: Wann ist das?)* Ich habe gesagt: 1978 werden es noch um 800 Kindergartengruppen mehr sein als jetzt. Wir haben 44 Prozent erfüllt, und dann werden es 60 Prozent sein. Wir sind beispielgebend, meine Damen und Herren! *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Windsteig: Dank des Schulbauprogramms!)* Herr Kollege, bitte hören Sie doch einmal zu! Sie haben dann Gelegenheit zu reden; Sie können ans Rednerpult kommen. Sie können dann auf das erwidern, was ich sage.

Also 60 Prozent der Vorschulpflichtigen werden dann in Niederösterreich die Möglichkeit haben, kostenlos den Kindergarten zu besuchen. Eine Gewährung von Beihilfen zur Unterbringung von Kindern in Kindergärten wird demnach im sozial fortschrittlichen Niederösterreich häufig werden. *(Bundesrat Windsteig: Siehe Sozialhilfegesetz!)* Jawohl, das ist sogar sehr gut. Sie kennen es vielleicht noch nicht. Aber es ist jedenfalls sehr gut.

Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lediglich auf Grund unserer Hoffnung, daß mit dieser Novelle der Anfang zu einer wirklich sozialen Besserstellung der Mütter gemacht wird und daß sich auch die sozialistische Regierung einmal dazu entschließen wird, den Müttern, wie es seitens der ÖVP geplant wäre, in Zukunft drei Jahre hindurch nach der Geburt des Kindes ein Karenzurlaubsgeld gesetzlich zuzubilligen, gibt meine Fraktion dem vorliegenden Gesetzesbeschluß trotz aller Mängel und Nachteile die Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP und demonstrativer Applaus bei einigen Bundesräten der SPÖ.)*

Vorsitzende: Weiters zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Hermine Kubanek. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Hermine Kubanek (SPÖ): Frau Vorsitzende! Sehr geehrter Herr Minister! Hoher Bundesrat! Erlauben Sie mir, meinen Beitrag zum vorliegenden Gesetzesbeschluß mit einer Feststellung einzuleiten, die auch meine Kollegin Pohl vorhin gemacht hat.

Es fällt mir seit längerer Zeit auf, daß in jedem Plenum des Bundesrates die weiblichen Mitglieder viel öfter das Wort ergreifen als in den vorangegangenen Jahren. Sicherlich muß man zugeben, daß sich auch die Zahl der Bundesrätinnen erfreulicherweise etwas — das möchte ich besonders betonen — erhöht hat.

Aber den Grund — jetzt werden Sie nicht mehr so nicken, liebe Frau Kollegin Schmidt! — unserer vermehrten Aktivität sehe ich vielmehr darin, daß keine Regierung zuvor für die Frauen, für die Mütter, für die Familien in unserem Lande so viel getan hat wie die gegenwärtige Bundesregierung. *(Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Elisabeth Schmidt: Sie brauchten ja keine Aufbauarbeit zu leisten so wie wir!)*

Ich möchte auf die Entwicklungsgeschichte des Mutterschutzgesetzes nicht näher eingehen, die mehr als sechs Jahrzehnte zurückreicht und mit meiner Partei innig und untrennbar verbunden ist.

Es berührt uns schon etwas eigenartig, wenn meine Vorrednerinnen von der ÖVP heute ihre Forderungen auf sozialem Gebiet darlegen, wo doch seit Jahrzehnten die Sozialisten allein Sozialpolitik im Interesse jener Menschen betrieben haben *(Beifall bei der SPÖ)*, denen es schlechter geht als dem Durchschnitt. Jede kleinste Verbesserung für diese Menschen mußten wir Ihnen, meine Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei, früher in langen Verhandlungen abringen.

Gerade das Mutterschutzgesetz ist ein beredtes Beispiel dafür. Seine Verwirklichung hätte, wäre es nach den Sozialisten gegangen, in der Zweiten Republik nicht zehn Jahre dauern dürfen. Das kann von der rechten Seite des Hauses durch nichts entkräftet werden.

Nun, alle verbesserten Leistungen, die heute hier kritisiert und die von uns dargelegt wurden, liegen um 25 bis 140 Prozent höher als die gesetzlichen Maßnahmen vor 1972. *(Bundesrat Ing. Gassner: Da gab es auch keine so starke Inflation!)* Die Österreichische Volkspartei hat in den ersten drei Jahren ihrer Re-

10092

Bundesrat — 330. Sitzung — 14. März 1974

Hermine Kubanek

gierung für die Erfüllung der sozialen Aufgaben 80 Milliarden Schilling aufgewendet, die sozialistische Regierung hingegen in den letzten drei Jahren 130 Milliarden, also um 60 Prozent mehr. Da kann auch niemand behaupten, daß vielleicht die Inflation 60 Prozent betragen würde.

Ich habe schon gesagt: Auch aus diesem vorliegenden Gesetz geht eindeutig hervor, wie sehr diese sozialistische Bundesregierung bemüht ist, ihr Sozialprogramm Schritt für Schritt zu verwirklichen. Ich bin auch der Meinung, Frau Kollegin Liebl, daß die Verbesserung des Mutterschutzes durch Verlängerung der Schutzfrist vor und nach der Niederkunft auf Grund medizinischer Erkenntnisse notwendig wurde, um die Gesundheit von Mutter und Kind besser zu schützen.

Wir haben es schon gehört, und ich darf es vielleicht noch einmal wiederholen, denn man kann das nicht oft genug wiederholen: In den Betrieben werden stets neue Arbeitsmethoden eingeführt, neue Produktionsweisen entstehen, die in ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der werdenden Mutter und des Kindes oft gar nicht abgeschätzt werden können. Ferner ist auch durch die Steigerung des Arbeitstempos die werdende Mutter nervlich überbeansprucht. Aus dieser nervlichen Überbeanspruchung ergibt sich nicht nur eine Schwächung des Gesundheitszustandes der Mutter, es ergeben sich daraus auch Störungen beim Säugling und beim Kleinkind. Dies wird auch noch durch die im Sozialbericht 1972 getroffenen Feststellungen der Arbeitsinspektionsärzte und Amtsärzte erhärtet.

Die Erhebungen haben ergeben, daß vor der Wochenhilfe in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen ein schwangerschaftsbedingter Krankenstand vorausgeht. Häufigster Grund für diese Arbeitsunfähigkeit, etwa 60 Prozent, ist die gewohnheitsmäßige Neigung zu Fehlgeburten. Mit 20 Prozent der Fälle steht die drohende Frühgeburt hinsichtlich der Häufigkeit an zweiter Stelle. Das bedeutet natürlich eine große Gefahr für das Leben des Kindes. Von gynäkologischer Seite wird heute darauf hingewiesen, daß der Anteil an sogenannten Risikoschwangerschaften etwa 10 Prozent beträgt. Weiters wird betont, daß diesen Fällen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muß, um eine Verringerung von Fehlgeburten, Frühgeburten, Risikoentbindungen und nicht zuletzt an Risikokinder zu erreichen.

Mit der Verlängerung der Schutzfrist für die berufstätige Mutter werden wohl nicht alle Risiken und alle Beschwerden, die eben eine Schwangerschaft für die Frauen mit sich bringt, völlig ausgeschaltet werden können, aber es bedeu-

tet für die im Beruf stehenden Mütter sicherlich eine große Erleichterung in der nicht immer gerade für Berufstätige leicht zu ertragenden Situation, die schließlich nur durch die Vorfreude auf das zu erwartende Kind von den Frauen so geduldig durchgestanden wird.

Wir hoffen aber gleichzeitig, daß diese gesetzliche Erweiterung der Schutzbestimmung auch ein Faktor ist, der dazu beitragen wird, daß die relativ hohe Säuglingssterblichkeit gesenkt werden kann.

Meine beiden Vorrednerinnen der Österreichischen Volkspartei haben in ihrem Beitrag auf die Bäuerinnen und Selbständigen hingewiesen, denen dieser Schutz, wie sie sagten, bis heute vorenthalten bleibt. Niemand, meine sehr verehrten Damen, bezweifelt die schwere Arbeit dieser Frauen, und niemand bezweifelt, daß auch sie Hilfe brauchen; nur sind hierfür andere Interessenvertretungen zuständig.

Darf ich, meine sehr verehrten Kolleginnen, Frau Minister außer Dienst Grete Rehor zitieren, die dazu bei der ersten Beschlußfassung am 13. März 1957 folgendes im Nationalrat sagte:

„Eine kurze Feststellung zur Auffassung, die berufstätige werdende Mutter sei geschützt und die werdende Mutter im Hause der Selbständigen nicht. Die berufstätige Frau muß ihre Arbeit im Haushalt neben ihrer Berufsarbeit ebenso wie die andere werdende Mutter bis zur letzten Minute vor der Geburt leisten. Was nun die schwere Arbeit der Bäuerinnen betrifft, die sie bis knapp vor der Geburt verrichten müssen, bin ich der Meinung, daß diese dringend des Schutzes bedürfen. Diesen Schutz kann aber kein sozialpolitisches Gesetz bringen. Was not tut für diese werdenden Mütter, ist eine verlässliche Hilfe vor und nach der Geburt in Haus und Hof, und hier entsprechende Maßnahmen zu treffen, ist Aufgabe der zuständigen Interessenvertretungen der Bauernschaft und der Gewerbetreibenden. Ich bin überzeugt, daß solche Maßnahmen auch verwirklicht werden können.“

Wenn das bis heute nicht geschehen ist, so ist das nicht die Schuld der Regierung, sondern die Schuld der Interessenvertretungen dieser Gruppe.

Es ist erfreulich, daß im § 3 die Meldepflicht des Arbeitgebers an das Arbeitsinspektorat verankert werden konnte, weil die Bemühungen der Arbeitsinspektion um eine bessere Erfassung der werdenden Mütter bisher zu keinem Erfolg führten. Die Zahl dieser Meldungen ist laut Bericht in den letzten Jahren ständig gesunken. Wenn man bedenkt, daß

Hermine Kubanek

von 4003 Meldungen allein 3230 aus Wien kamen, muß man zugeben, daß die Einführung der Meldepflicht durch den Dienstgeber höchst notwendig war, soll sich eine wirksame Kontrolle auch auf die Betriebe in den übrigen Bundesländern erstrecken, was im Interesse unserer Mütter nur wünschenswert sein kann.

Wie notwendig eine Kontrolle in den Belangen des Mutterschutzes ist, beweist die ganz erhebliche Zahl von Beanstandungen, nämlich 1020 und 809 bei den besonderen Erhebungen, die die Arbeitsinspektoren bei ihren Amtshandlungen feststellten.

Die Wahrnehmung des Mutterschutzes durch die Arbeitsinspektorate ist daher äußerst wertvoll im Interesse der Gesundheit der Mütter und schließlich auch der Kinder. Schon bei der Ratifizierung des internationalen Übereinkommens über den Mutterschutz hat am 3. Juli 1969 unsere ehemalige Kollegin, Frau Bundesrat und heute Frau Nationalrat Dr. Erika Seda, auf die Notwendigkeit der Verlängerung der Schutzfrist hingewiesen und gleichzeitig ange-regt, eine Lösung zu suchen, um eine wirk-same Kontrolle der Einhaltung der Mutter-schutzbestimmungen zu erreichen.

Dieser Wunsch und diese Anregungen blie-ben damals wie so vieles andere auch unter der OVP-Alleinregierung unerfüllt. Man kann aber nicht von der Verlängerung der Schutz-frist für die werdenden Mütter sprechen, ohne nicht auch gleichzeitig daran zu erinnern, wie es meine Kollegin, Frau Bundesrat Pohl, vor mir schon getan hat, daß wir auch das Karenz-urlaubsgeld erhöht haben. Wir haben es nicht nur verdoppelt, sondern es werden auch — auch wenn Sie anderer Meinung sind — soziale Härten in der Anspruchsvoraussetzung beseitigt, das heißt, es besteht auch ein An-spruch für junge Mütter mit kürzeren Ver-sicherungszeiten, und es fällt, was auch sehr wesentlich ist, die Bindung an die Einkom-menshöhe des Gatten weg.

Das ist für viele Mütter ein Segen, weil sie erst durch die weitgehende materielle Sicherung — das läßt sich nicht abstreiten — die Möglichkeit haben, sich in dieser Zeit wirklich ihrem Kinde widmen zu können. Die notwendige und wünschenswerte Pflege des Kleinstkindes darf nicht vom sozialen Status der Eltern abhängen, sondern muß als Lei-stung der Gemeinschaft möglichst allen Kin-dern zugute kommen. *(Beifall bei der SPO.)*

Die nun vorliegende Novelle zum Mutter-schutzgesetz im Zusammenhang gesehen mit allen weiteren verbesserten materiellen Siche-rungen sind der Ausdruck einer echten kon-struktiven Familienpolitik, wie wir Soziali-

sten sie sehen und wie wir sie auch verwirk-lichen.

Hier geht es nicht um billige Schlagworte, sondern um den Schutz jener Mütter, die neben ihren Mutterpflichten wertvolle Arbeit für die österreichische Wirtschaft leisten und dadurch selbst samt den werdenden Kindern naturgemäß großen psychischen und physi-schen Belastungen und Gefahren ausgesetzt sind. Ihnen den erforderlichen Schutz zu gewährleisten, den Arbeitsplatz zu sichern und damit sowohl der Mutter als auch dem Kinde eine glückliche Zukunft zu ermöglichen, sind die Motive, von denen wir uns bei diesen gesetzlichen Maßnahmen leiten lassen.

Die von Ihnen so sehr propagierte Teilzeit-beschäftigung scheint mir als Lösungsvorschlag nicht so geeignet, wie Sie das darstellen. Es ist ja nichts weiter als ein nettes Schlagwort, denn kollektivvertragliche Regelungen, die Teilzeitarbeit ermöglichen, bestehen schon jetzt. Arbeitsplätze für Teilzeitbeschäftigung kann nicht die Regierung zur Verfügung stel-len, das ist Sache der Unternehmer. Und sie hat für junge Mütter ja nur dann einen Sinn, wenn die Arbeitsplätze möglichst in der Nähe ihres Wohnbereiches liegen. Das sind eben große Schwierigkeiten, die nicht die Regie-rung, sondern andere Institutionen lösen müs-sen.

Die sozialistischen Frauen und die Soziali-stische Partei haben immer um die Anerken-nung der Mutterschaft als eine Leistung für die Gesellschaft gerungen. Deshalb werden wir auch in Zukunft jedes sich ergebende Problem im Interesse von Mutter und Kind aufgreifen und Lösungsvorschläge dazu machen. In die-sem Sinne wird die sozialistische Fraktion dem Antrag des Berichterstatters sehr gerne zustimmen. *(Beifall bei der SPO.)*

Vorsitzende: Weiters hat sich zum Wort gemeldet Herr Vizekanzler Ing. Häuser. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für soziale Verwaltung Vizekanzler Ing. Häuser: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei der Behandlung dieser beiden Gesetzesvorlagen im Nationalrat war ich so gutgläubig anzunehmen, daß die unrichtigen Behauptungen und Unwahr-heiten, wie sie im Minderheitsbericht zur Ge-setzesvorlage für das Karenzurlaubsgeld sei- tens der Österreichischen Volkspartei festge-legt wurden, aus Versehen entstanden sind. Ich habe daher in meiner Beantwortung damals versucht, die Dinge in das auf Grund der Gesetzesvorlage ja leicht überprüfbare praktische und konkrete Beispiel zurückzufüh-ren.

10094

Bundesrat — 330. Sitzung — 14. März 1974

Vizekanzler Ing. Häuser

Aus der heutigen Debatte muß ich aber entnehmen, daß es nicht ein Versehen ist, sondern daß dahinter etwas ganz Bestimmtes, also eine politische Absicht steckt. Daher werden Sie nicht ungehalten sein können, wenn ich neuerlich die Wahrheiten, wie sie im Gesetz verankert sind, gegenüber den Behauptungen aus dem Minderheitsbericht vortrage.

Es beginnt einmal mit der Feststellung, daß die Österreichische Volkspartei schon immer das Ziel verfolgt hat, das Karenzurlaubsgeld zu verbessern. Ich habe auch den Vertretern der anderen Parteien im Sozialausschuß die erhobenen Unterlagen gegeben, und ich stelle fest, daß in den letzten zwei Jahren der ÖVP-Regierung das Karenzurlaubsgeld im Durchschnitt um 49 S oder um 6,8 Prozent erhöht wurde. Ohne diese Novelle wurde es innerhalb der zweijährigen Tätigkeit der derzeitigen Regierung um 253 Prozent erhöht. So schaut Behauptung und Realität aus.

Aber noch ein zweites. Es ist hier gesagt worden, und ich werde das auch noch richtigstellen, daß durch einen Erlaß der Frau Bundesminister Rehor, die ich als Gewerkschafterin, ich darf das offen sagen, sehr hoch schätze, die Mütter die Möglichkeit bekommen hätten, im Anschluß an das Karenzurlaubsgeld Arbeitslosengeld zu beziehen. Es gibt aus der Zeit von 1966 bis 1970 keine anderslautende, auch keine Dienstanweisung. Die Weisung, auf der diese Möglichkeiten beruhen, stammt aus dem Jahr 1955, also vom damaligen sozialistischen Sozialminister. Dort ist generell festgelegt, daß die Arbeitsämter angewiesen werden, jemanden auch dann als arbeitswillig zu betrachten, wenn er ihm angebotene Vermittlungen nicht annimmt, weil sie ihm bei seinen familienpolitischen Gegebenheiten nicht zumutbar sind, aber — so steht das im Erlaß von 1955 — dort heißt es auch, daß davon nicht Gebrauch zu machen ist, wenn es die Arbeitsmarktlage erfordert. Darf ich das ins brutale Deutsch übertragen: Wenn die Arbeitsmarktlage es erlaubt und jemand nimmt eine Vermittlung nicht an, dann verliert er das Arbeitslosengeld, einmal für vier Wochen, beim zweiten Mal noch einmal, das heißt, er hat keinen Anspruch auf das Arbeitslosengeld.

In dieser selben schönen Statistik, die wir da erhoben haben, gibt es die Information, daß die Zahl derer, die bei einem bestimmten Stichtag Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, in zwei Bundesländern ganz exorbitant tief liegen, nämlich in Salzburg bei 40 Prozent und in der Steiermark bei 29 Prozent. Und die Notiz, die ich dazu geschrieben habe, damit man das wenigstens freundlichst zur Kenntnis nimmt, wie die Rechtslage ist, heißt: Auf Grund des überaus großen Mangels

an Arbeitskräften in diesen beiden Landesarbeitsamtsbezirken sind die Arbeitsämter genötigt, in verstärktem Maße auch Frauen mit Kindern zu vermitteln. Genötigt, ... zu vermitteln.

Ich möchte sehr schlicht und einfach sagen: Das, was man hier behauptet, nämlich daß eine Verschlechterung eintritt, ist zurzeit überhaupt keine Rechtsgrundlage, die einer — wie hat die Frau Bundesrat Schmidt gesagt? — aus dem Berufsleben Ausscheidenden den Anspruch auf Arbeitslosengeld nimmt. Diesen Anspruch darauf hat es nie gegeben, und er ist daher auch nicht weggenommen worden. Ich bitte doch, meine sehr geehrten Damen und Herren, diese rechtlich verankerten Realitäten zur Kenntnis zu nehmen. Ich habe volles Verständnis dafür, daß man gerne einen politischen Gag daraus macht, aber niemand kann bestreiten, daß das Rechtsgrundlage ist und war. Daher kann man auch nicht sagen: Mit dieser Neuregelung wird ein Rechtsanspruch weggenommen.

Nun zu der Feststellung betreffend die 68 Prozent, die, glaube ich, die Frau Bundesrat Liebl getroffen hat. Auch das ist eine Stichtagserhebung. Aber denken Sie doch ganz nüchtern und objektiv darüber nach, wie viel doch 68 Prozent der Karenzurlaubsgeldbezieherinnen sind! Wir haben 1972 48.000 Karenzurlaubsgeldbezieherinnen gehabt, und 68 Prozent davon sind weit über 30.000 Frauen. Ich bitte, sich die Durchschnittszahlen der weiblichen Bezieher von Karenz- oder Arbeitslosengeld und Notstandsaushilfe des Jahres 1972 anzusehen, und Sie werden daraufkommen, daß diese Zahl wesentlich niedriger ist, was wiederum bedeutet, daß all diese im Anschluß an das Karenzurlaubsgeld Arbeitslosengeld bezogen haben müßten. Das nimmt ja niemand von Ihnen an! Ich bitte daher, doch auf dem Boden der Realität zu bleiben.

Diese Stichtagserhebungen über die seit einem Jahr oder noch länger vorgemerkten — nur darum geht es — Frauen nach einem Karenzurlaubsgeld ergaben 1968 einen Stand von 11.057 und 1972 von 16.695, obwohl die Zahl der Karenzurlaubsfälle an sich gesunken ist. Soweit einmal zu der Behauptung, in der ÖVP-Zeit ist alles viel besser gewesen! Die vielen Wünsche, die Sie haben und die sicherlich familienpolitisch in irgendeiner Form zu berücksichtigen sind, hätte man ja in dieser Zeit berücksichtigen können.

Und jetzt zu zwei sehr entscheidenden Dingen. Ich stelle zu meiner Freude fest, daß die im Minderheitsbericht behauptete Feststellung: „Besonders gravierend wirkt sich die Verschlechterung für jene Mütter aus, deren Karenzurlaub nur kurze Zeit nach In-

Vizekanzler Ing. Häuser

krafttreten dieser Vorlage endet, weil sie kaum in den Bezug des erhöhten Karenzurlaubsgeldes gekommen sind“, heute nicht mehr gekommen ist, denn im Artikel 3 des Gesetzes steht, daß alle Mütter, die im April Karenzurlaubsgeld beziehen, vom Zeitpunkt des Beginnes des Karenzurlaubsgeldes die 2000 oder 3000 S nachbezahlt bekommen.

Und jetzt zur zweiten heute mehrfach vortragenen Verschlechterung zwischen den ledigen und den verheirateten Müttern.

Darf ich den Damen, die hier gesprochen haben, vielleicht die Rechtslage, wie sie noch ist, in Erinnerung rufen: Gibt es nicht eine Bestimmung seit 1962, daß die ledige oder überwiegend für den Unterhalt sorgende Mutter das volle Arbeitslosengeld als Karenzurlaubsgeld bekommt und die im Familienverband verheiratete Mutter, die eben nicht überwiegend für das Kind sorgt, die also versorgt ist, nur das halbe Arbeitslosengeld? Der Unterschied beträgt jetzt schon, sehr grob gesprochen, ungefähr 1000 S.

Aber dann gibt es noch etwas in der derzeitigen Rechtsgrundlage: Mütter, die so wenig verdient haben, daß das halbe Arbeitslosengeld nicht einen bestimmten Betrag überschreitet, bekommen eine Mindestgrenze, die 1972 755 S betrug.

So ist die derzeitige Rechtsgrundlage, die man eigenartigerweise nicht als „diskriminierend“ für die verheiratete Frau empfunden hat. Aber jetzt, wo man genau das macht, was man bislang gemacht hat — nur übergehen Sie bewußt den § 25 b Absatz 3 —, sagen Sie: Die Ledige kriegt 3000 S, die Verheiratete kriegt nur 2000 S. *(Bundesrat Bürkle: Daran wurde nicht Kritik geübt, sondern an der Bevorzugung der Lebensgefährtin gegenüber der verheirateten Frau!)*

Geschätzter Herr Staatssekretär! Regen Sie sich nicht auf, das steht nicht drinnen. Da steht:

„Verheiratete Mütter, deren Ehegatte jedoch kein oder nur ein Einkommen erzielt, das bei Anwendung des § 6 Absatz 3 erster Satz und Absatz 5 erster Satz der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973 betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) unberücksichtigt zu bleiben hätte (Freibetrag), oder deren Ehegatte erwießenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 3000 S monatlich.“

Genau dieselbe Bestimmung, die Sie gehabt haben! *(Bundesrat Bürkle: Es ging uns ja nicht darum, Herr Vizekanzler! Unsere Frauen haben gesagt: Diskriminierung besteht nicht zwischen der ledigen und der verheirateten*

Frau! Es ist uns recht, daß die Ledige mehr bekommt, weil sie eben allein für das Kind sorgen muß! Unsere Frauen haben gesagt: Die Lebensgefährtin wird gegenüber der Verheirateten bevorzugt, weil sie als Ledige zählt, obwohl sie auch versorgt ist!) Sie sind ja im Ressort tätig gewesen! War die Frau, die in Lebensgemeinschaft lebt, nach der rechtlichen Bestimmung des bisherigen Karenzurlaubsgeldes überwiegend für den Unterhalt des Kindes verantwortlich? — Ja, sage ich Ihnen. Sie hat auch das volle Arbeitslosengeld bezogen, während bei der anderen Frau, die nicht in der Lebensgemeinschaft gelebt hat, sondern verheiratet war, das Einkommen des Mannes eingerechnet wurde, nach dem Gesetz, das Sie selbst mitverwaltet haben; sie hat nur das halbe Arbeitslosengeld bekommen. Tun Sie jetzt nicht so, als ob das eine Neueinführung wäre! Das hat es immer gegeben, auch die Differenzierung zwischen der sogenannten Lebensgefährtin und der verheirateten Frau gab es immer. Daran hat sich überhaupt nichts geändert. Das, meine sehr geehrten Damen und Herren, zu den sachlichen Feststellungen.

Ich habe mich eigentlich über die Einleitung des Debattenbeitrages der Frau Bundesrätin Schmidt gefreut, denn sie hat hier gesagt: Mütter sollen nicht durch andere Aufgaben und Interessen dem Kind entzogen werden, und man soll auch in dieser Zeit seelische und finanzielle Not von ihr fernhalten. Genau das möchten wir mit den Karenzurlaubsgeldverbesserungen erreichen.

Sie hat auch gemeint, Mütter dürften keine Nachteile haben. Ja das stimmt: keine Nachteile! Ist es nicht ein Nachteil gewesen, daß sich die sozial schwache Mutter — ich meine die in sozial schlechten Verhältnissen lebende Mutter — überlegen mußte, diese familienpolitische Zweckmäßigkeit in Anspruch zu nehmen, weil sie vom Arbeitslosengeld oder mit dessen Hälfte hat leben müssen, gemessen an ihrem bisherigen Verdienst plus dem Einkommen ihres Gatten? Daraus ergibt sich — mich wundert, daß das niemandem vorher aufgefallen ist —, daß von den 54.000 Müttern, die im Rahmen der Sozialversicherung als Unselbständige gemeldet sind, weil sie Wochenhilfe beziehen, nur 29.000, 30.000 Karenzurlaubsgeldbezieherinnen waren. Selbst wenn ich die zehn Monate auf das Jahr umrechne, sind das immer erst 36.000 und nicht 54.000.

Das heißt also — völlig automatisch —: Sollten alle die zehn Monate in Anspruch genommen haben, dann sind 18.000 Mütter bis jetzt überhaupt nicht in der Lage gewesen, dieses geringe Karenzurlaubsgeld in Anspruch zu nehmen. Und ich sage Ihnen — abgesehen von der Einkommensgrenze, das ist

10096

Bundesrat — 330. Sitzung — 14. März 1974

Vizekanzler Ing. Häuser

ein eigenes Kapitel —, daß ein Großteil dieser Frauen vielleicht auch ihrer funktionellen Tätigkeit wegen ihre Arbeit nicht aufgegeben haben, weil sie eine Großmutter, eine Schwiegermutter oder sonst jemanden gehabt haben. Aber ein ebenso erheblicher Teil der Frauen konnte es nicht, wenn sie nicht auf den Lebensstandard hätten absinken wollen, der ihnen eben durch die materiellen Zuwendungen dieses Karenzurlaubsgeldes, wie es bisher gewährt wurde, geboten wurde. Daher haben sie es nicht in Anspruch genommen.

Der Durchschnitt beträgt bei all denen, die es überhaupt beantragt und erhalten haben — also bei den 48.000 —, siebeneinhalb Monate Karenzurlaubsgeld. Das müssen Sie in Relation stellen zu den Möglichkeiten, die jetzt gegeben sind: Anspruch durch zehn Monate, und im Rahmen dieser zehn Monate einen Betrag, der bis zu 90 Prozent aller Fälle auch die rein theoretische Möglichkeit, daß sie nachher 12 Wochen, 20 Wochen und 26 Wochen Arbeitslosengeld hätte bekommen können, inkludiert. Das heißt, sie kann dann genauso zu Hause bleiben, wenn sie nicht arbeiten will, aber sie hat jetzt den gesetzlichen Anspruch, da dieses Arbeitslosengeld, das sie im Anschluß an das Karenzurlaubsgeld bekommen hat, jetzt schon darin enthalten ist.

Sie werden sagen: Nein, das stimmt nicht, denn da gibt es jetzt eine Obergrenze im Arbeitslosenversicherungsgesetz — Sie haben, nebstbei gesagt, auch gegen diese Erhöhung bei der Behandlung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gestimmt —, wonach jetzt jemand mit 6450 S Höchstbeitragsgrundlage ein Arbeitslosengeld von 2500 S bekommt; immer wieder unter der Annahme, daß das die Mütter sind. Gerade in den höheren Altersbereichen hat man auch mehr Einkommen. Ich könnte Ihnen jetzt die Statistik über die Lohnstufen vorlesen, die ich mir herausgerechnet habe, um Ihnen zu beweisen, daß es 80, 90 Prozent aller Frauen sind, die auf Grund ihres Alters und dadurch ihrer beruflichen Funktion und ihrer materiellen Stellung unter diese Grenze fallen und daher jetzt in den zehn Monaten alles bekommen werden, was sie sonst theoretisch bekommen hätten, wenn sie 16 oder 17 Monate zu Hause geblieben wären.

Wenn diese Karenzurlaubsgeldregelung einen familienpolitischen Sinn gehabt hat — und ich hoffe, sie hat einen Sinn gehabt —, dann ist die primärste Voraussetzung, daß man sie allen Müttern, unabhängig von ihrer materiellen Lage, in gleichem Umfange sichert. Und das geschieht mit diesem Gesetz.

Dazu kommt noch, daß man sich ausrechnen muß, was daneben gegeben wird. Denn die 20.000 S, die man jetzt auf jeden Fall im Jahr

bekommt, werden noch durch die um zwei Wochen verlängerte Wochenhilfe in der Höhe von etwa 2500 S auch zu dem Jahresverdienst dazukommen, den man jetzt hat. Dazu kommen noch die 2000 S erhöhter Geburtenzuschuß, das heißt, es sind rund 25.000 S, die jetzt jede Mutter im ersten Jahr nach der Geburt eines Kindes bekommt. Rechnen Sie sich aus, ob das eine Verschlechterung bedeuten würde.

Darf ich abschließend noch etwas zu der Behauptung sagen, daß diese Regelung ungerecht ist, weil man das Geld den selbständigen Müttern nicht gibt. Ich weiß nicht, warum Ihnen das erst jetzt einfällt? Soweit ich das Mutterschutzgesetz kenne, ist es ein Mutterschutzgesetz für die Unselbständigen und unterliegt der Aufsicht und Kontrolle des Arbeitsinspektorates, damit die Frauen in einem sogenannten abhängigen Dienstverhältnis, wie das so schön heißt, nicht vor oder nach der Entbindung verpflichtet werden, zu arbeiten und dadurch selbst oder ihr Kind gesundheitlichen Schaden erleiden. Es ist ein ausgesprochener Dienstnehmerschutz-Paragraph, der mit den Selbständigen nichts zu tun hat, denn die Selbständige kann, wenn sie will ... (*Bundesrat Bürkle: Wenn sie kann! Gehen Sie auf den kleinen Bauernhof!*)

Ich sage: ... kann sich, wenn sie will, genauso vier Wochen vorher schonen, kann, wenn sie will, während die Dienstnehmerin das nicht kann, sie müßte zu Hause bleiben und hätte also nichts. Aber das hat es ja bis jetzt auch nicht gegeben, warum verlangen Sie das jetzt? (*Bundesrat Bürkle: Weil wir fortschrittlich sein wollen! — Ruf bei der SPÖ: Jetzt auf einmal!*) Ach, jetzt sind Sie für den Fortschritt! Sie haben lange genug Zeit gehabt!

Das Karenzurlaubsgeld sollen die Mütter kriegen; sie meinen: auch die Selbständigen. Das Karenzurlaubsgeld ist ja eine Auswirkung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1962. Mir ist nicht bekannt, daß irgendwelche Frauen der Selbständigen Arbeitslosenversicherungsbeitrag bezahlen. Leistungen kann nur der kriegen, der den Arbeitslosenversicherungsbeitrag bezahlt.

Und jetzt kommt das zweite — ich weiß schon, ich habe ja darauf gewartet —: der Familienlastenausgleich. Meine Damen und Herren! Ich sage das wieder sehr deutlich: Unbestritten ist, daß von jedem Arbeitnehmer-einkommen, wie hoch immer es ist, sechs Prozent in den Familienlastenausgleichsfonds eingezahlt werden. Ebenso ist unbestritten, daß vom Einkommen der Selbständigen, ob Gewerbetreibende oder Bauern, ein lächerlicher Betrag bezahlt wird. Wenn Sie auch die sechs Prozent selbst nur von Ihrem Steuereinkommen bezahlen würden, dann würde die Mög-

Vizekanzler Ing. Häuser

lichkeit, die Sie da eröffnen, ohne weiteres gegeben sein. Aber daß man auf Kosten der Arbeitnehmer, die das erarbeiten müssen, auch denen noch etwas zahlt, die eben nur etwas fruktifizieren wollen, aber selbst nichts beitragen, das dürfen Sie nicht erwarten. *(Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Schreiner: Das nennen Sie auch noch sachlich?)* Das nenne ich auch sachlich, ja.

Aber abschließend noch eines, meine Damen und Herren, und ich sage dasselbe, was ich im Hohen Haus ... *(Bundesrat Schreiner: Herr Minister! Das ist auch noch sachlich?)* Freilich ist das sachlich, völlig sachlich. Man kann etwas verlangen, wenn man dafür auch etwas bezahlt, das ist ein Grundprinzip jeder Versicherung. *(Beifall bei der SPÖ.)* Herr Bundesrat! Man kann nicht eine Versicherungsleistung verlangen, wenn man dafür selbst nichts erbringt, was Sie ja jetzt praktisch machen.

Ich freue mich über eines: Wenn dieses Gesetz nun am 1. April 1974 in Kraft tritt, dann werden wir innerhalb von sechs bis neun Monaten — also innerhalb dieses Jahres — einen genauen Überblick bekommen, wie viele Frauen nun dieses echte, gute, verbesserte Karenzurlaubsgeld haben in Anspruch nehmen können. Und wenn dann die Zahl dieser Frauen wesentlich höher sein wird, als es bisher der Fall war, dann werden wir glücklich sein, weil wir damit das Ziel erreicht haben, das wir erreichen wollten, nämlich den jungen Müttern die Möglichkeit zu geben, im ersten Lebensjahr bei ihrem Kind zu bleiben. Das werden die Zahlen beweisen. Dann wird man auch feststellen, wieviel dafür zusätzlich aus Mitteln des Arbeitslosenversicherungsfonds aufgewendet worden ist, und dann werden Sie mit Recht und Unrecht sagen können: Wir haben uns geirrt, als wir bei der Beratung des Gesetzes unsere Bedenken, unsere Kritik und unsere unwahren Behauptungen aufgestellt haben, jetzt ist es doch besser geworden. Das ist auch der Grund, warum Sie dafür stimmen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzende: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 6. März 1974 betreffend ein Protokoll über den Beitritt der Ungarischen Volksrepublik zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen samt Anlagen (1103 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Protokoll über den Beitritt Ungarns zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schwarzmann. Ich bitte um den Bericht.

Ich darf den im Hause erschienenen Staatssekretär Lausecker auf das herzlichste begrüßen. *(Allgemeiner Beifall.)*

Berichterstatter **Schwarzmann:** Frau Vorsitzende! Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bringe den Bericht des Finanzausschusses über den Beschluß des Nationalrates vom 6. März 1974 betreffend ein Protokoll über den Beitritt der Ungarischen Volksrepublik zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen samt Anlagen.

Auf Grund eines Ersuchens der Regierung der Ungarischen Volksrepublik vom 9. Juli 1969 um Beitritt zum GATT beschloß der GATT-Rat in seiner Sitzung am 23. Juli 1969, eine Arbeitsgruppe zu beauftragen, alle Bedingungen für einen Beitritt Ungarns zum GATT zu prüfen. Diese Arbeitsgruppe, in der auch Österreich vertreten war, arbeitete nach Abschluß der Verhandlungen ein Beitrittsprotokoll aus, welches von den Vertragsparteien des GATT am 8. August 1973 angenommen wurde.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Protokolls die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. März 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzende: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert wird (Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1974) (1104 der Beilagen)

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz neuerlich geändert wird (1105 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zu den Punkten 12 und 13 der Tagesordnung, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1974 und neuerliche Änderung des Bezügegesetzes.

Berichterstatter über beide Punkte ist Herr Bundesrat Schickelgruber. Ich bitte um die Berichte.

Berichterstatter **Schickelgruber:** Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht Änderungen bestimmter Bereiche in der Standesgruppeneinteilung der staatsanwaltschaftlichen Beamten vor, um die Standesgruppenregelungen an jene der Richter anzugleichen. Weiters enthält der vorliegende Gesetzesbeschluß Änderungen auf den Gebieten des Dienstprüfungswesens, der Amtstitel und der Anstellungserfordernisse.

Im Auftrag des Finanzausschusses stelle ich den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen, gegen den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. (*Vorsitzender-Stellvertreter Ing. Gassner übernimmt die Leitung der Verhandlungen.*)

Der zweite Antrag, der sich mit dem Bezügegesetz beschäftigt, sieht vor, daß bei der Berechnung der einmaligen Entschädigungen die Sonderzahlungen anteilswise zu berücksichtigen sind.

Auch hier ist ein einstimmiger Beschluß des Finanzausschusses erfolgt. Als Ergebnis seiner Beratung stelle ich namens des Finanzausschusses den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen, auch gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. März 1974 keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Ing. **Gassner:** Ich danke für die Berichterstattung zu den beiden Punkten.

Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Bocek. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Bocek (OVP):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren! Dieser vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der einstimmig verabschiedet wurde, bietet weitere positive Grundlagen für die Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen der öffentlich Bediensteten.

Das Gehaltsüberleitungsgesetz vom 12. Dezember 1946 wurde seinerzeit zur Neuordnung der Bezugs- und pensionsrechtlichen Bestimmungen der öffentlich Bediensteten geschaffen. Das Gesetz wurde im Verlauf der Zeit mehrmals, fast jährlich, novelliert und so den sich rasch verändernden Verhältnissen angepaßt. Es hat eigentlich seine Zweckbestimmung durch das Gehaltsgesetz 1956 und das Pensionsgesetz 1965 überwiegend verloren, doch hat es, wie aus den vielen Novellen, die vorangegangen sind, zu ersehen ist, die Basis für die Unterbringung von überwiegend dienstrechtlichen Bestimmungen geboten.

Ich glaube, daß es mit der Schaffung eines neuen Dienstrechtsgesetzes zur Auflösung der Gesetzesgrundlagen und damit auch sicherlich dieses Gesetzes kommen wird. Es ist nur zu hoffen, daß zu diesem Zeitpunkt durch eine zeitnahe Anpassung der Bestimmungen auch eine gewisse Vereinfachung auf dem Gebiet der Personalverwaltung erzielt wird und nicht wie in der letzten Novelle durch eine Änderung der gehandhabten Praxis in bezug auf die Amtstitelverleihungen eine weitere unnötige Verwaltungsarbeit entsteht.

Es wurde seinerzeit vorgeschlagen, an Stelle der neuen Regelung eine Verfassungsänderung in der Richtung vorzubereiten, daß die Verleihung von Amtstiteln sowie die Ernennungen vom Bundespräsidenten delegiert werden, wodurch ein vereinfachter, seit Jahren klaglos funktionierender Zustand hätte weiter erhalten werden können. Dieser Vorschlag wurde leider nicht verworfen, doch sollte es im Interesse einer sparsamen Verwaltung liegen, diese Frage neuerlich zu überprüfen.

Die nun vorliegende Novelle folgt teilweise Grundsätzen, die sich aus den letzten Novellen und auch aus den Novellen des Richterdienstgesetzes ergeben, und bringt gesetzmäßig die von den Gewerkschaften mit der Bundesregierung erzielten Verhandlungsergebnisse. Auf diese Ergebnisse, die die Verwirklichung einer Anzahl bedeutender Forderungen der öffentlich Bediensteten bringen, können die Gewerkschaften, insbesondere die von der christlichen Fraktion geführte Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, stolz sein. Sie sind ein voller Erfolg für die öffentlich Bediensteten. Die Novelle kann daher als ein einvernehmliches

Bocek

Verhandlungsergebnis zwischen der Verwaltung und den Gewerkschaften angesehen werden, wie dies im öffentlichen Dienst seit langer Zeit praktisch geübt worden ist.

Das Mitwirkungsrecht der Gewerkschaften und auch der jeweils zuständigen Organe wurde stets beachtet. Obwohl auf Grund der verschiedenen Standpunkte von Verwaltung und Gewerkschaft um Lösungen oft schwer gerungen wurde, konnten doch im Sinne einer echten Partnerschaft immer wieder für beide Teile Ergebnisse in Form von Kompromissen erzielt werden. Wir bedauern im Bereich des öffentlichen Dienstes die Fälle, bei denen durch Initiativanträge, wie dies zuletzt beim Gesetz über die Änderungen der wehrrechtlichen Bestimmungen durch sozialistische Abgeordnete geschehen ist, die Gewerkschaften vom Mitwirkungsrecht ausgeschaltet werden.

Nun, meine sehr geehrten Damen, einige Bemerkungen zum vorliegenden Gesetz. Die Neufassung der Prüfungsgrundsätze und Prüfungsvorschriften in den letzten Novellen beziehungsweise durch Verordnungen erbrachte nun auf Grund der Praxis gewisse Erfahrungswerte, hauptsächlich in bezug auf Prüfungen und Teilprüfungen, die nun im Artikel II eine Regelung finden. Nachdem durch die Novelle zum Richterdienstgesetz die Standesgruppenenteilung nach langen Verhandlungen durch die Gewerkschaft neu geregelt werden konnte, war eine analoge Regelung für staatsanwaltschaftliche Beamte, um diese Berufsgruppe nicht zu benachteiligen, notwendig, die nun durchgesetzt und im § 28 des Gesetzes verankert ist. Diese Änderung, meine Damen und Herren, bringt für diese Bediensteten eine Erweiterung der Einstufung in die Standesgruppen auf Grund einer besseren Bewertung der Funktionen und eine Verkürzung beziehungsweise einen Wegfall von Wartefristen. Damit wurde eine begrüßenswerte Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten für diese staatsanwaltschaftlichen Beamten geschaffen.

Auf Grund der sich ständig ändernden Verhältnisse in bezug auf die Ausbildung war eine Anpassung der Anstellungserfordernisse in verschiedenen Dienstzweigen notwendig, die nun im Artikel II des Gesetzes geregelt werden. In den Anstellungserfordernissen bei einigen Dienstzweigen wurde festgestellt, daß Prüfungsgegenstände, wie zum Beispiel „Erste Hilfe-Leistung“, deren Kenntnisse außerhalb der Verwaltung durch Kurse erworben werden, bei der Prüfung wegzufallen haben, das heißt, daß durch diese Bestimmungen eine wesentliche Entlastung der Bediensteten bei der Prüfungsvorbereitung eintritt.

Die Änderung der Wachebeamten-Dienstzweigeverordnung nimmt einen breiten Raum in dieser Gesetzesnovelle ein. Sie bringt für

die leitenden Beamten des Gendarmerie- und des Sicherheitswachdienstes eine Änderung des Amtstitels in der VIII. Dienstklasse. Diese Anführung der VIII. Dienstklasse für die leitenden Wachebeamten hat natürlich wieder die Beamten der Verwendungsgruppe der allgemeinen Verwaltung auf den Plan gerufen, und ich konnte aus verschiedenen Vorschlägen feststellen, daß sie folgerichtig versuchen werden, Beispielsfolgerungen daraus zu ziehen und auch die Eröffnung der VIII. Dienstklasse für leitende Funktionen zu fordern.

Weiters freut es mich, daß die seit langer Zeit erhobenen und berechtigten Forderungen der Bediensteten der Exekutive nach Eröffnung der V. Dienstklasse für dienstführende Beamte in schwierigen Verhandlungen durchgesetzt und in dieser Novelle verankert werden konnten. Damit hat die von der christlichen Fraktion geführte Gewerkschaft für die Wachebeamten nicht nur eine untragbare Härte beseitigt, sondern dieser Berufsgruppe auch verbesserte Aufstiegsmöglichkeiten erkämpft und damit einen ganz besonderen Erfolg erzielt.

Die Systemisierung der entsprechenden Dienstposten auf Grund einer echten Dienstpostenbewertung wird erst eine volle Realisierung dieser Bestimmungen bringen.

Aber auch die Änderungen in den Dienstzweigen des Kriminaldienstes sind von sehr wesentlicher Bedeutung nicht nur für das Personal, sondern auch für die Verwaltung, weil durch diese Bestimmungen eine bessere Möglichkeit für die Erweiterung des Personalstandes dieser Beamtengruppe gegeben ist.

Ein wiederholt vorgebrachter Wunsch, eine bessere Einstufung beziehungsweise eine Einreihung der Arbeitslehrerinnen von der L 3 in die Verwendungsgruppe L 2 b 1 ist unberücksichtigt geblieben. Es ist zu hoffen, daß in dieser Frage in der nächsten Zeit eine Regelung für diese Beamtengruppe gefunden wird.

Hohes Haus! Dieses Gesetzeswerk ist nicht nur für die öffentlich Bediensteten bestimmt, sondern es dient auch indirekt der Bevölkerung, weil durch die Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten die Leistungen der Bediensteten angespornt werden und die erhöhten Leistungen der gesamten Bevölkerung und Öffentlichkeit zugute kommen.

Diese Novelle, glaube ich, ist ein Erfolg für die öffentlich Bediensteten, bringt sie doch für einige Berufsgruppen die Realisierung ihrer seit langem berechtigten Forderungen, aber auch einige für die Wahrnehmung der Verwaltungsführung günstige Bestimmungen.

Aus diesem Grunde begrüßt die ÖVP, die stets für die Interessen der öffentlich Bedien-

10100

Bundesrat — 330. Sitzung — 14. März 1974

Bocek

steten eingetreten ist, diese Novelle und wird ihr die Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Ing. **Gassner**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist damit geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1974 über ein Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Darlehen und sonstige Kredite der Axamer Lizum Aufschließungs-Aktiengesellschaft (1106 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Ing. **Gassner**: Wir gelangen nun zum 14. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Darlehen und sonstige Kredite der Axamer Lizum Aufschließungs-Aktiengesellschaft.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Hermine Kubanek. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Hermine **Kubanek**: Hoher Bundesrat! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, für Darlehen und sonstige Kredite der Axamer Lizum Aufschließungs-Aktiengesellschaft die Haftung namens des Bundes als Bürge und Zahler bis zu einem Gesamtbetrag von 60 Millionen Schilling an Kapital und 60 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten zu übernehmen, jedoch beschränkt auf denjenigen Anteil der Darlehen und sonstigen Kredite samt Zinsen und Kosten, der der Beteiligung des Bundes an der genannten Gesellschaft — das sind 60 Prozent — entspricht.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen von dem vorliegenden Gesetzesbeschluß im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 Bundes-Verfassungsgesetz nur die Bestimmungen der §§ 4 und 5 sowie die des § 6, soweit sich dieser auf die Vollziehung der vorgenannten Paragraphen bezieht, dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 12. März 1974

in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1974 über ein Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Darlehen und sonstige Kredite der Axamer Lizum Aufschließungs-Aktiengesellschaft wird, soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt, kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Ing. **Gassner**: Wortmeldung liegt keine vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, soweit er der Beschlußfassung des Bundesrates unterliegt, keinen Einspruch zu erheben.

15. Punkt: Erstattung eines Dreivorschlages des Bundesrates für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes

Vorsitzender-Stellvertreter Ing. **Gassner**: Wir gelangen nun zum 15. Punkt der Tagesordnung: Erstattung eines Dreivorschlages des Bundesrates für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes.

Die Erstattung eines Dreivorschlages ist notwendig geworden, da das auf Grund eines Dreivorschlages des Bundesrates vom Bundespräsidenten ernannte Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Dr. Johann Hirsch verstorben ist.

Mit ist folgender Wahlvorschlag zugekommen:

1. Hofrat Dr. Andreas Saxer, Amt der Tiroler Landesregierung,
2. Universitätsprofessor Dr. Friedrich Koja, Salzburg, und
3. Ministerialrat Dr. Gottfried Reissig, Bundesministerium für Justiz.

Wird die Durchführung der Wahl mittels Stimmzettel gewünscht? — Dies ist nicht der Fall. Ich werde daher die Wahl durch Handzeichen vornehmen lassen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Handzeichen. — Danke. Dies ist Stimmeneinhelligkeit. Der Wahlvorschlag ist somit angenommen.

16. Punkt: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

Vorsitzender-Stellvertreter Ing. Gassner: Wir gelangen zum 16. Punkt der Tagesordnung: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates.

Österreich hat Anspruch auf die Entsendung von sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern. Nach einer Parteienvereinbarung entfallen hievon fünf Mitglieder und vier Ersatzmitglieder auf den Nationalrat. Ein Mitglied und zwei Ersatzmitglieder sind vom Bundesrat zu wählen. Die Wahl erfolgt für ein Jahr.

Es liegt mir folgender Wahlvorschlag vor: als Mitglied Bundesrat Dr. Goëss und als Ersatzmitglieder die Bundesräte Dr. Heger und Dr. Reichl zu nominieren.

Wird die Durchführung der Wahl mittels Stimmzettel und für jeden zu nominierenden Vertreter gesondert gewünscht? — Dies ist nicht der Fall. Ich werde daher die Wahl unter

einem und durch Handzeichen vornehmen lassen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Handzeichen. — Dies ist Stimmeinhelligkeit. Der Wahlvorschlag ist somit angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der 9. Mai 1974, 9 Uhr in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschlußberatungen sind für Dienstag, den 7. Mai 1974, ab 16 Uhr vorgesehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 30 Minuten